

Planfeststellungsbeschluss

für den Bau und Betrieb der Redundanten Riedleitung - Süd-Teil -

im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt zwischen dem
Wasserwerk Allmendfeld und dem Kupplungsbauwerk Wolfskehlen
im Bereich der Kommunen Pfungstadt, Gernsheim, Griesheim und Riedstadt
der
Hessenwasser GmbH & Co. KG

21. Dezember 2022

Az.: RPDA - Dez. IV/Da 41.1 - 97e 06.03/15 - 2020/5

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	5
1. FESTSTELLUNG DES PLANS	5
1.1 Eingeschlossene Entscheidungen	5
1.1.1 Wasserrechtliche Entscheidungen	6
1.1.2 Naturschutzrechtliche Entscheidungen	8
1.1.3 Waldrechtliche Entscheidungen.....	8
1.2 Entscheidungen über Einwendungen.....	9
1.3 Kostenentscheidung	9
2. VERZEICHNIS DER PLANUNTERLAGEN	10
3. NEBENBESTIMMUNGEN	20
3.1 Allgemeines	20
3.2 Verkehr/Infrastruktur	22
3.3 Kampfmittelräumdienst	23
3.4 Wasserwirtschaft.....	25
3.5 Bodenschutz	30
3.6 Natur- und Landschaftsschutz.....	31
3.6.1 Vermeidung und Minimierung, Bauausführung.....	31
3.6.2 Ausgleich und Ersatz, Ausführungsplanung	32
3.6.3 Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	32
3.6.4 Ökologische Baubegleitung	33
3.7 Waldrechtliche Nebenbestimmungen	33
3.8 Landwirtschaft und Fischerei	34
3.9 Denkmalschutz	36
3.10 Verkehrswege / Verkehrssicherheit / Straßenbahnen / Eisenbahnen.....	37
4. ALLGEMEINE HINWEISE	46
TEIL B	47
1. ANTRAGSTELLERIN UND VORHABENSTRÄGERIN	47
2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	48

2.1	Lage des Vorhabens.....	48
2.2	Trassenplanung	52
3.	BEHÖRDENBETEILIGUNG UND BETEILIGUNG SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	52
4.	ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	55
5.	ANHÖRUNG.....	56
II.	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	56
1.	VERFAHRENSRECHTLICHE BEWERTUNG	56
1.1	Notwendigkeit und Konzentrationswirkung der Planfeststellung	56
1.2	Planrechtfertigung.....	57
1.3	Planungsalternativen.....	64
1.4	Öffentlichkeitsbeteiligung - Erörterung nach § 5 Abs. 1 PlanSiG	66
2.	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	70
2.1	Rechtliche Grundlagen	70
2.2	Leitungsalternativen.....	70
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	71
2.4	Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG).....	75
2.5	Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen	76
3.	MATERIELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG – VORAUSSETZUNGEN DES § 66 ABS. 1 S. 1 UVPG UND § 65 ABS. 1 UVPG	80
3.1	Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.....	80
3.2	Wohl der Allgemeinheit, keine Gefahren für die Schutzgüter	80
3.3	Vorsorge gegen Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend Stand der Technik	83
3.4	Keine weiteren Beeinträchtigungen.....	84
3.5	Kein Entgegenstehen umweltrechtlicher Vorschriften und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften	84
3.5.1	Wasserrechtsregime und wasserrechtliche Entscheidungen	85
3.5.2	Landwirtschaftliche und fischereifachliche Entscheidung	91
3.5.3	Forstrecht - Waldrechtliche Entscheidung Waldumwandlung	93
3.5.4	Naturschutz - Naturschutzrechtliche Entscheidungen.....	95

3.5.4.1	Zulassung des Eingriffs nach § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG	95
3.5.4.2	Artenschutzrechtliche Entscheidung	96
3.5.4.3	Ökologische Baubegleitung	96
3.5.4.4	Stellungnahme HGON	96
3.5.5	Belange des Bodenschutzes	99
3.5.6	Denkmalschutz	100
3.5.7	Kampfmittelräumdienst	101
3.6	Ziele der Raumordnung	102
3.7	Belange des Arbeitsschutzes	102
4	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	103
5.	STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN	103
5.1	Stellungnahmen der betroffenen Kommunen	103
5.2	Stellungnahmen von Trägern der Infrastruktur	107
5.3	Einwendungen und Forderungen	108
6.	ABSCHLIEßENDE GESAMTBETRACHTUNG	121
7.	KOSTENBEGRÜNDUNG.....	123
	TEIL C - RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	124

Teil A

Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Gemäß der §§ 65 Abs. 1, 66 Abs. 1 u. 4 sowie 67 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs.1 u. 2 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) erlässt das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag der Hessenwasser GmbH & Co. KG, Taunusstraße 100, 64521 Groß-Gerau / Dornheim (Antragstellerin und Vorhabensträgerin) vom 15. Februar 2021 folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für den

Bau und Betrieb der Redundanten Riedleitung - Süd-Teil - (DN 1000/800) inklusive aller Nebenanlagen wie Schächte, Steuerkabel, etc. im Regierungsbezirk Darmstadt zwischen dem Wasserwerk Allmendfeld und dem Kupplungsbauwerk in Riedstadt-Wolfskehlen einschließlich der sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ergebenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

wird festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter 2. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus dem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und/oder Vorbehalte ergeben.

1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 HVwVfG). Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1.1.1 Wasserrechtliche Entscheidungen

1.1.1.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für die folgend genannten, bauzeitlich begrenzten Grundwasserhaltungen:

Zusammenfassung der Grundwasserförder- und einleitmengen, die über entsprechende trassenbegleitende Entnahmebrunnen gefördert sowie über dieselben des vorherigen Bauabschnitts sodann genutzt als Schluckbrunnen eingeleitet werden.

Station	Erforderliche Absenkung	Ausführung	Grundwassermenge*
km 0,0 bis 0,97	~0,3 - ~1,1 m	offene u./o. geschlossene Wasserhaltung	955.860 m ³
km 0,97 bis 1,28	~2,4 - ~4,1 m	teils geschlossene Wasserhaltung, teils Rohrvortrieb	638.480 m ³
km 1,28 bis 1,56	~0,7 - ~1,0 m	offene u./o. geschlossene Wasserhaltung	306.888 m ³
km 1,56 bis 1,74	~1,6 - ~4,1 m	teils geschlossene Wasserhaltung, teils Rohrvortrieb	132.700 m ³
km 1,74 bis 2,33	~0,1 - ~1,1 m	offene u./o. geschlossene Wasserhaltung	561.372 m ³
km 2,52 bis 2,57	~0,1 - ~3,9 m	geschlossene Wasserhaltung, Rohrvortrieb	1.000 m ²
km 2,87 bis 2,93	~0,3 - ~2,0 m	geschlossene Wasserhaltung, Rohrvortrieb	600 m ²
km 4,04 bis 4,10	~0,7 - ~0,9 m	geschlossene Wasserhaltung, Rohrvortrieb	150 m ³
km 4,78 bis 4,86	~0,2 - ~1,2 m	geschlossene Wasserhaltung, Rohrvortrieb	180 m ³
km 6,08 bis 6,13	~0,4 m	geschlossene Wasserhaltung, Rohrvortrieb	12 m ³
km 6,78 bis 6,84	~2,9 m	geschlossene Wasserhaltung, Rohrvortrieb	80 m ³
km 6,97 bis 7,91	~0,1 - ~1,2 m	offene u./o. geschlossene Wasserhaltung	955.188 m ³
km 8,15 bis 9,61	~0,1 - ~1,6 m	offene u./o. geschlossene Wasserhaltung	1.609.620 m ³
km 9,70 bis 9,79	~2,1 - ~2,4 m	geschlossene Wasserhaltung, Rohrvortrieb	800 m ³
km 10,05 bis 10,85	~0,1 - ~1,5 m	offene u./o. geschlossene Wasserhaltung	904.008 m ³
km 10,85 bis 12,12	~1,5 - ~2,3 m	offene u./o. geschlossene Wasserhaltung	1.673.400 m ³
km 12,12 bis 13,13	~0,9 - ~1,5 m	offene u./o. geschlossene Wasserhaltung	1.154.940 m ³
km 13,13 bis 13,36	~1,5 - ~1,6 m	offene u./o. geschlossene Wasserhaltung	288.840 m ³
km 13,36 bis 13,67	~0,1 - ~0,4 m	offene u./o. geschlossene Wasserhaltung	278.460 m ³
km 14,59 bis 14,65	~0,1 - ~2,0 m	teils geschlossene Wasserhaltung, teils Rohrvortrieb	12.610 m ³
km 15,27 bis 15,41	~0,1 - ~1,4 m	offene u./o. geschlossene Wasserhaltung	171.900 m ³

Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der
**Redundanten Riedleitung Süd- Teil - zwischen dem Wasserwerk Allmendfeld und Kupplungsbauwerk in
 Wolfskehlen**

Station	Erforderliche Ab- senkung	Ausführung	Grundwasser- menge*
km 15,41 bis 15,59	~1,7 - ~5,1 m	teils geschlossene Wasserhaltung, teils Rohrvortrieb	206.480 m ³
km 15,59 bis 15,69	~0,1 m	offene u./o. geschlossene Wasser- haltung	77.122 m ³
km 15,73 bis 15,80	~0,1 - ~3,5 m	geschlossene Wasserhaltung, Rohrvortrieb	1.000 m ³
km 16,14 bis 16,66	~0,1 - ~0,4 m	offene u./o. geschlossene Wasser- haltung	466.116 m ³
km 16,66 bis 16,80	~2,9 - ~3,0 m	teils offene Wasserhaltung, teils Rohrvortrieb	36.000 m ³
		Summe Haupttrasse Fernleitung	10.433.796 m³
km 0,0 bis 0,36	~0,1 - ~1,0 m	offene u./o. geschlossene Wasser- haltung	367.164 m ³
		Summe Abzweig WW Eschollbrücken	367.164 m³
		Gesamtsumme	10.800.960 m³

1.1.1.2 Die wasserrechtlichen Befreiungen von Verboten in der Schutzzone II der Schutz-
 gebietsverordnung der Wasserwerke Eschollbrücken und Pfungstadt der Hessen-
 wasser vom 13.11.1978 (StAnz. 49/1978 S. 2418) unter § 4, 2. b) das Verbot von
 Baustellen und Baustofflager sowie unter § 4, 2. i) das Verbot von Bodeneingriffen
 in die belebte Bodenzone bzw. die Deckschichten werden erteilt.

1.1.1.3 Gemäß § 22 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz
 wird die Genehmigung für die Querung von Gewässern in geschlossener Bauweise
 durch die redundante Riedleitung an den folgenden Vorflutern erteilt:

- a) Scheidgraben (Gewässerkreuzung 117),
- b) Graben, namenlos (Gewässerkreuzung 103)
- c) Landgraben/Küchlergraben (Gewässerkreuzung 101)
- d) Namenloser Graben (Gewässerkreuzung 19)
- e) Fanggraben (Gewässerkreuzung 28)
- f) Rotgraben (Gewässerkreuzung 33)
- g) Modau, Gewässerkreuzung 41
- e) Sandbach/Schwarzbach (Gewässerkreuzung 97)

1.1.1.4 Gemäß § 22 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz
 wird die Genehmigung für die Querung von Gewässern in offener Bauweise durch
 die redundante Riedleitung an den folgenden Vorflutern erteilt:

- a) Namenloser Graben (Gewässerkreuzung 23)
- b) Namenloser Graben (Gewässerkreuzung 30)
- c) Namenloser Graben (Gewässerkreuzung 76)
- d) Namenloser Graben (Gewässerkreuzung 90)

1.1.1.5 Gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 Punkt 2 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 45 Hessisches Wassergesetz wird die Genehmigung für den Bau der redundanten Riedleitung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des namenlosen Grabens an Station R2S 1+744; Lage Stadt Gernsheim, Gemarkung Allmendfeld, Flur 15, Flurstücke 46, 35, 37/2, 18/3 und 16/6 des Landbachs in der Gemarkung Seeheim, Flur 12, Nrn. 215, 216 und 217 (Gewässerkreuzung Nummer 30) erteilt.

1.1.1.6 Gemäß § 38 Abs. 5 WHG wird für die Errichtung der nachstehend aufgeführten Gewässerkreuzungen im Gewässerrandstreifen eine widerrufliche Befreiung erteilt:

- a) Gewässerkreuzung 76 (Namenloser Graben)
- b) Gewässerkreuzung 90 (Namenloser Graben)

1.1.2 Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Zulassung des Eingriffs nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG.

1.1.3 Waldrechtliche Entscheidungen

Die Genehmigung zur Waldumwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) zum Zweck einer dauerhaften Nutzungsänderung als vorübergehendes Baufeld und eines späteren dauerhaften Schutzstreifens der Leitungstrasse wird für die nachfolgenden Flächen erteilt:

- a) Gemarkung Pfungstadt, Flur 33, Flurstück 100/1, Rodung von 862 m² Wald
- b) Gemarkung Riedstadt Wolfskehlen, Flur 16, Flurstück 127, Rodung von 27 m² Wald
- c) Gemarkung Riedstadt Wolfskehlen, Flur 16, Flurstück 144, Rodung von 101 m² Wald

Die genaue Lage der Flächen ergibt sich aus den Antragsunterlagen, insbesondere den Technischen Lageplänen, zu a) Plan 2.2.4.7 (Gemarkung Pfungstadt, km 1+300.00 - 1+416.88) und zu b) und c) Plan 2.2.4.10 (Gemarkung Wolfskehlen, km 15+300.000-15+418).

Die Größe der Waldumwandlungsfläche ergibt sich aus den Antragsunterlagen, insbesondere Teil 7 Eigentümerverzeichnis, Anlage 7.1, Grundstücke für die permanente Nutzung.

1.2 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen der Vorhabensträgerin entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe zur Zurückweisung von Einwendungen wird auf die Ausführungen in der Begründung dieses Beschlusses verwiesen.

Hinweis: Gem. § 66 Abs. 2 S. 2 UVPG ist die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zulässig.

1.3 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen (§ 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)).

Die Kosten werden auf **90.000,00 €** festgesetzt.

Der Betrag von 90.000,00 € ist innerhalb 21 Tagen ohne Abzug fällig.
Dieser Betrag ist an das HCC - RP Darmstadt, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC-Code HELADEFXXX, bei der Landesbank Hessen-Thüringen unter Angabe der Referenznummer

41104702201455

zu überweisen.

Die Referenznummer ist für die Zuordnung der Geldeingänge unverzichtbar.
Ich bitte Sie daher, die Referenznummer bei der Überweisung vollständig anzugeben.

Hinweis

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf einhundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten.

2. Verzeichnis der Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind:

	Kapitel	Bezeichnung	Maßstab
Teil 1	1.1	Antrag	
	1.1.1	Antragsschreiben Allgemein	
	1.1.2	Ergänzender Antrag Waldumwandlung	
	1.2	Inhaltsverzeichnis	
	1.3	Erläuterung der Grundlagen zum Vorhaben	
	1.4	Gesamtübersichtskarte Riedleitung	1:100.000
Technischer Teil			
Teil 2	2.1	Erläuterungsbericht der technischen Planung	
	2.1.1	Technischer Erläuterungsbericht	
	2.1.2	Anlage 01 - Bauwerksliste	
	2.1.3	Anlage 02 - Kreuzungsverzeichnis	
	2.1.4	Anlage 03 - Lagepläne Brunnen und Grundwassermessstellen	1:2.500
	2.2	Planunterlagen Technische Planung	
	2.2.1	Übersichtsplan redundante Riedleitung Süd-Teil	1:10.000
	2.2.2	Regelquerschnitte Rohrgraben	1:100/50
	2.2.3	Projekt-Übersichtslagepläne	
	2.2.3.1	Übersichtslageplan 1 - Allmendfeld bis Hahn	1:5.000
	2.2.3.2	Übersichtslageplan 2 - Hahn bis Eschollbrücken	1:5.000
	2.2.3.3	Übersichtslageplan 3 - Eschollbrücken bis Sandbach	1:5.000
	2.2.3.4	Übersichtslageplan 4 - Sandbach bis Wolfskehlen	1:5.000
	2.2.4	Lagepläne	
	2.2.4.1	Technischer Lageplan Station 0+000 bis Station 2+230	1:2.000

Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der
**Redundanten Riedleitung Süd- Teil - zwischen dem Wasserwerk Allmendfeld und Kupplungsbauwerk in
Wolfskehlen**

2.2.4.2	Technischer Lageplan Station 2+100 bis Station 3+400	1:2.000
2.2.4.3	Technischer Lageplan Station 3+200 bis Station 4+500	1:2.000
2.2.4.4	Technischer Lageplan Station 4+400 bis Station 6+600	1:2.000
2.2.4.5	Technischer Lageplan Station 6+080 bis Station 8+000	1:2.000
2.2.4.6	Technischer Lageplan Station 8+000 bis Station 10+200	1:2.000
2.2.4.7	Technischer Lageplan Station 10+000 bis Station 11+100 / Anschlussleitung WW Eschollbrücken	1:2.000
2.2.4.8	Technischer Lageplan Station 11+100 bis Station 13+500	1:2.000
2.2.4.9	Technischer Lageplan Station 12+500 bis Station 15+200	1:2.000
2.2.4.10	Technischer Lageplan Station 14+500 bis Station 16+800	1:2.000
2.2.5	Längsschnitte	
2.2.5.1	Längsschnitt 1 Station 0+000 bis Station 5+620	1:2.000/200
2.2.5.2	Längsschnitt 2 Station 5+600 bis Station 11+140	1:2.000/200
2.2.5.3	Längsschnitt 3 Station 11+080 bis Station 16+900	1:2.000/200
2.2.5.4	Längsschnitt 4 Anbindung Eschollbrücken	1:2.000/200
2.2.6	Querschnitte	1:100/50
2.2.7	Lagepläne Bauzustand	
2.2.7.1	Lageplan Bauzustand Station 0+000 bis Station 2+230	1:2.000
2.2.7.2	Lageplan Bauzustand Station 2+100 bis Station 3+400	1:2.000
2.2.7.3	Lageplan Bauzustand Station 3+200 bis Station 4+500	1:2.000
2.2.7.4	Lageplan Bauzustand Station 4+400 bis Station 6+600	1:2.000

Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der
Redundanten Riedleitung Süd- Teil - zwischen dem Wasserwerk Allmendfeld und Kupplungsbauwerk in Wolfskehlen

2.2.7.5	Lageplan Bauzustand Station 6+080 bis Station 8+000	1:2.000
2.2.7.6	Lageplan Bauzustand Station 8+000 bis Station 10+200	1:2.000
2.2.7.7	Lageplan Bauzustand Station 10+000 bis Station 11+100 / Anschlussleitung WW Eschollbrücken	1:2.000
2.2.7.8	Lageplan Bauzustand Station 11+100 bis Station 13+500	1:2.000
2.2.7.9	Lageplan Bauzustand Station 12+500 bis Station 15+200	1:2.000
2.2.7.10	Lageplan Bauzustand Station 14+500 bis Station 16+800	1:2.000
2.2.7.11	Lageplan Bauzustand Wasserwerk Eschollbrücken	1:500
2.2.8	Bauwerksplanung	
2.2.8.1	Regelplan Entlüftung (HP)	1:50
2.2.8.2	Regelplan Entleerung (TP)	1:50
2.2.8.3	Regelplan Vortriebsschacht mit Entleerung (VT_TP)	1:50
2.2.8.4	Regelplan Vortriebsschacht mit Entleerung/Entlüftung (VT_TP_HP)	1:50
2.2.8.5	Regelplan Vortriebsschacht mit Absperrschieber (VT_S)	1:50
2.2.8.6	Messbauwerk Allmendfeld	1:50
2.2.8.7	Notanbindung Pfungstadt (TP)	1:50
2.2.8.8	Notanbindung Pfungstadt (MID)	1:50
2.2.8.9	Übergabebauwerk Eschollbrücken	1:50
2.2.8.10	Kupplungsbauwerk Wolfskehlen - Grundriss/Längsschnitt Kreuzung	1:50
2.2.8.11	Kupplungsbauwerk Wolfskehlen - Schnitte	1:50
2.2.8.12	Kupplungsbauwerk Wolfskehlen - Draufsicht	1:50
2.2.8.13	Kupplungsbauwerk Wolfskehlen - MID 1	1:50
2.2.8.14	Kupplungsbauwerk Wolfskehlen - MID 2 und 3	1:50
2.2.9	Kreuzungen	

Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der
**Redundanten Riedleitung Süd- Teil - zwischen dem Wasserwerk Allmendfeld und Kupplungsbauwerk in
Wolfskehlen**

	2.2.9.1	Kreuzungsverzeichnis	
	2.2.9.2	Kreuzung namenloser Graben Station 1+008	1:100
	2.2.9.3	Kreuzung Brückenbauwerk Berleweg Station 1+160	1:100
	2.2.9.4	Kreuzung Fanggraben Station 1+608	1:100
	2.2.9.5	Kreuzung Rotgraben Station 2+555	1:100
	2.2.9.6	Kreuzung Brückenbauwerk Neuer Gernsheimer Weg Station 2+907	1:100
	2.2.9.7	Kreuzung Modau Station 4+076	1:100
	2.2.9.8	Kreuzung Rheinstraße Station 4+824	1:100
	2.2.9.9	Kreuzung Eicher Straße Station 6+108	1:100
	2.2.9.10	Kreuzung B 426 Station 6+810	1:100
	2.2.9.11	Kreuzung K 150 - Crumstädter Straße Station Z 0+090	1:100
	2.2.9.12	Kreuzung Sandbach Station 9+753	1:100
	2.2.9.13	Kreuzung K 158 - Starkenburger Straße Station 14+621	1:100
	2.2.9.14	Kreuzung Scheidgraben Station 15+443	1:100
	2.2.9.15	Kreuzung Abwasserkanal der Stadt Riedstadt Sta- tion 15+584	1:100
	2.2.9.16	Kreuzung DB Strecke 4010 (Riedbahn) Station 15+768	
	2.2.9.17	Kreuzung B 44 Station 16+724	
	2.2.9.18	Kreuzung L 3303 Station 1+436 Anbindung Eschollbrücken	
	2.3	Baugrund	
	2.3.1	Erläuterungsbericht	
	2.3.2	Anlage 1 Lagepläne	
	2.3.2.1	Anlage 1.1 Lageplanausschnitt Station km 0+000 bis km 2+300	1:2.000
	2.3.2.2	Anlage 1.2 Lageplanausschnitt Station km 2+100 bis km 3+400	1:2.000

Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der
**Redundanten Riedleitung Süd- Teil - zwischen dem Wasserwerk Allmendfeld und Kupplungsbauwerk in
Wolfskehlen**

	2.3.2.3	Anlage 1.3 Lageplanausschnitt Station km 3+200 bis km 4+600	1:2.000
	2.3.2.4	Anlage 1.4 Lageplanausschnitt Station km 4+500 bis km 6+600	1:2.000
	2.3.2.5	Anlage 1.5 Lageplanausschnitt Station km 6+100 bis km 8+000	1:2.000
	2.3.2.6	Anlage 1.6 Lageplanausschnitt Station km 8+000 bis km 10+300	1:2.000
	2.3.2.7	Anlage 1.7 Lageplanausschnitt Station km 10+100 bis km 11+100	1:2.000
	2.3.2.8	Anlage 1.8 Lageplanausschnitt Station km 11+100 bis km 13+500	1:2.000
	2.3.2.9	Anlage 1.9 Lageplanausschnitt Station km 12+500 bis km 15+200	1:2.000
	2.3.2.10	Anlage 1.10 Lageplanausschnitt Station km 14+500 bis km 16+798.764	1:2.000/200
	2.3.3	Anlage 2 Längsschnitt mit Sondierergebnissen	
	2.3.3.1	Anlage 2.1 Teillängsschnitt Station km 0+000 bis km 5+620	1:2.000/200
	2.3.3.2	Anlage 2.2 Teillängsschnitt Station km 5+600 bis km 11+140	1:2.000/200
	2.3.3.3	Anlage 2.3 Teillängsschnitt Station km 11+100 bis km 16+798.764	1:2.000/200
	2.3.3.4	Anlage 2.4 Einzelblattdarstellung der Sondierprofile und Pegelausbauten	1:2.000/200
	2.3.4	Anlage 3 Bodenmechanische Laboruntersuchungen	
	2.3.4.1	Anlage 3.1 Bestimmung Körnungslinie nach DIN 17892-4	
	2.3.4.2	Anlage 3.2 Bestimmung Wassergehalt nach DIN EN ISO 17892-1	
	2.3.4.3	Anlage 3.3 Bestimmung Konsistenzgrenzen nach DIN 18122	
	2.3.4.4	Anlage 3.4 Bestimmung Glühverlust nach DIN 18128	

	2.3.5	Anlage 4 CAL-Untersuchungsberichte	
	2.4	Kathodischer Korrosionsschutz	
	2.5	Bauantrag Kupplungsbauwerk Wolfskehlen	
	2.5.1	Antrag	
	2.5.2	Anlage 1 Übersichtsplan	1:10.000
	2.5.3	Anlage 2 Bau- und Nutzungsbeschreibungen	
	2.5.4	Anlage 3 Bauzeichnungen	1:50
	2.5.5	Anlage 4 Lageplan	1:2.000
	2.5.6	Anlage 5 Nachweis der Bauvorlageberechtigung	
	2.5.7	Anlage 6 Liegenschaftsplan	1:500
	2.5.8	Anlage 7 Freiflächenplan	1:100
	2.6	Druckstoßberechnung	
Wasserrechtlicher Teil			
Teil 3	3.1	Kreuzung Oberirdischer Gewässer	
	3.1.1	Erläuterungsbericht	
	3.1.2	Anlage 1 Übersichtsplan Gewässerkreuzungen	1:20.000
	3.1.3	Anlage 2 Kreuzung namenloser Graben Station 1+008	1:100
	3.1.4	Anlage 2 Kreuzung Fanggraben Station 1+608	1:100
	3.1.5	Anlage 2 Kreuzung Rotgraben Station 2+555	1:100
	3.1.6	Anlage 2 Kreuzung Modau Station 4+076	1:100
	3.1.7	Anlage 2 Kreuzung Sandbach Station 9+753	1:100
	3.1.8	Anlage 2 Kreuzung Scheidgraben Station 15+443	1:100
	3.2	Temporäre Grundwasserhaltung	
	3.2.1	Erläuterungsbericht	

Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der
Redundanten Riedleitung Süd- Teil - zwischen dem Wasserwerk Allmendfeld und Kupplungsbauwerk in Wolfskehlen

	3.2.2	Gutachten: Technischer Erläuterungsbericht zur Grundwasserhaltung	
	3.2.3	Gutachten: Anlage 1 Lagepläne	ohne
	3.2.4	Gutachten: Anlage 2 Längsschnitt mit Sondiererergebnissen	ohne
	3.2.5	Gutachten: Anlage 3 Tabelle Wasserhaltungsmaßnahmen	
	3.2.6	Gutachten: Anlage 4 CAL-Untersuchungsberichte	
	3.2.6.1	Anlage 4.1 Untersuchungsbericht Nr. 201910841 vom 24.01.2020 (GFS nach GWS-VwV)	
	3.2.6.2	Anlage 4.2 Untersuchungsbericht Nr. 202006360 vom 21.07.2020 (GFS nach GWS-VwV)	
	3.2.6.3	Anlage 4.3 Untersuchungsbericht Nr. 201910841-A vom 27.01.2020 (TrinkwV + Pestizide)	
	3.2.6.4	Anlage 4.4 Untersuchungsbericht Nr. 202006360-A vom 23.07.2020 (TrinkwV + Pestizide)	
	3.2.7	Gutachten: Anlage 5 Wassermengenberechnungen	
	3.2.7.1	Anlage 5.1 Absenkung 0,5 m	
	3.2.7.2	Anlage 5.2 Absenkung 1,0 m	
	3.2.7.3	Anlage 5.3 Absenkung 1,5 m	
	3.2.7.4	Anlage 5.4 Absenkung 2,3 m	
	3.2.7.5	Anlage 5.5 Absenkung 3,6 m	
	3.2.7.6	Anlage 5.6 Absenkung 4,0 m	
	3.3	Einleitung in Oberirdische Gewässer (betriebsbedingt)	
	3.3.1	Erläuterungsbericht	
	3.4	Bauen im Trinkwasserschutzgebiet	

	3.4.1	Erläuterungsbericht	
	3.4.2	Übersichtsplan	1:20.000
Umwelt- und naturschutzfachlicher Teil			
Teil 4	4.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
	4.1.1	Erläuterungsbericht	
	4.1.2	Anhang 1.1 Übersichtslageplan	1:20.000
	4.1.3	Anhang 1.2 Bestandspläne	1:1.000
	4.1.4	Anhang 1.3 Konflikt- und Maßnahmenpläne	1:1.000
	4.1.5	Anhang 1.4 Ökokonto Renaturierung Nidda	1:2.000
	4.1.6	Anhang 1.5 Legendenplan zu Bestandsplänen und Konflikt-/Maßnahmenplänen	ohne
	4.1.7	Anhang 2 Bilanzierung Biotopwertpunkte gemäß KV 2018	
	4.2	Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)	
	4.2.1	Erläuterungsbericht	
	4.2.2	Anhang 1 Fauna Bestand	1:5.000
	4.2.3	Anhang 2 Maßnahmen ASP	1:5.000
	4.2.4	Anhang 3 Vereinfachte Artenschutzprüfung	
	4.2.5	Anhang 4 AfA-Prüfung	
	4.3	Natura 2000-Vorprüfung	
	4.3.1	Erläuterungsbericht	
		4.3.2	Anhang 1 Übersichtslageplan
	4.3.3	Anhang 2 Detaillagepläne	1:1.500
	4.4	Naturschutzfachliche Grundlagenerfassungen	
	4.4.1	Ergebnisbericht zu Feldhamstervorkommen sowie die Nachkartierung zu Feldhamstervorkommen für die Errichtung einer Trinkwasserleitung vom Wasserwerk Allmendfeld bis Wolfskehlen; August 2017 erstellt von: Institut für Faunistik	

Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der
**Redundanten Riedleitung Süd- Teil - zwischen dem Wasserwerk Allmendfeld und Kupplungsbauwerk in
Wolfskehlen**

4.4.2	Nachkartierung zu Feldhamstervorkommen für die Errichtung einer Trinkwasserleitung vom Wasserwerk Allmendfeld bis Wolfskehlen; August 2019 erstellt von: Institut für Faunistik	
4.4.3	Ergebnisbericht Biotoptypenkartierung zum geplanten „redundanten Ausbau der Riedleitung Süd-Teil“ (Stadt Gernsheim, Stadt Riedstadt & Kreis Groß-Gerau) inkl. Kartensatz; Oktober 2019 erstellt von: ecoda GmbH & Co KG	
4.4.4	Ergebnisbericht Biotoptypenkartierung zum geplanten „redundanten Ausbau der Riedleitung Süd-Teil“ (Stadt Gernsheim, Stadt Riedstadt & Kreis Groß-Gerau) inkl. Kartensatz; Juli 2020 erstellt von: ecoda GmbH & Co KG	
4.4.5	Ergebnisbericht zur Rastvogelerfassung im Jahr 2019 zur geplanten Errichtung einer Trinkwasserleitung vom Wasserwerk Allmendfeld bis Wolfskehlen (Stadt Gernsheim und Stadt Riedstadt, Kreis Groß-Gerau); Dezember 2019 erstellt von: ecoda GmbH & Co KG	
4.4.6	Ergebnisbericht Avifauna zur geplanten Errichtung einer Trinkwasserleitung vom Wasserwerk Allmendfeld bis Wolfskehlen (Stadt Gernsheim und Stadt Riedstadt, Kreis Groß-Gerau); September 2018 erstellt von: ecoda GmbH & Co KG	
4.4.7	Ergebnisbericht Avifauna zur geplanten Errichtung einer Trinkwasserleitung vom Wasserwerk Allmendfeld bis Wolfskehlen (Stadt Gernsheim und Stadt Riedstadt, Kreis Groß-Gerau); September 2019 erstellt von: ecoda GmbH & Co KG	
4.4.8	Ergebnisbericht Avifauna zur geplanten Errichtung einer Trinkwasserleitung vom Wasserwerk Allmendfeld bis Wolfskehlen (Stadt Gernsheim und Stadt Riedstadt, Kreis Groß-Gerau); Juli 2020 erstellt von: ecoda GmbH & Co KG	

	4.5	Unterlagen zum Waldumwandlungsantrag	
Gutachterliche Fachbeiträge			
Teil 5	5.1	Fachbeitrag Bodenschutz (inkl. Anhang 1 bis 10)	
	5.2	Fachbeitrag WRRL	
	5.2.1	Erläuterungsbericht	
	5.2.2	Anhang 1 Übersichtsplan	1:20.000
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)			
Teil 6	6.1	UVP-Erläuterungsbericht	
Eigentümerverzeichnis			
Teil 7	7.1	Grundstücke für dauerhafte Nutzung	
	7.2	Grundstücke für temporäre Nutzung	

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden Planänderungen und Ergänzungen von der Vorhabensträgerin vorgelegt. Dabei handelte es sich im Einzelnen um folgendes:

Unterlagen zur Trassenänderung/Trassenoptimierung:

-Dokument „Optimierung im Trassenabschnitt km 12+660 bis 13+400 Gemarkung Wolfskehlen“ inkl. Anlage Kurz-Bewertung Naturschutz/Vogelschutzgebiet/Artenschutz und Anlage 2.2.8.15

3. Nebenbestimmungen

Die beantragten Maßnahmen sind entsprechend dem festgestellten Plan durchzuführen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Trinkwassertransportleitung und alle weiteren mit dieser Planfeststellung zur Leitung festgestellten Nebenanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist.
- 3.1.2 Das Vorhaben ist gemäß den beigefügten Planunterlagen unter Beachtung der mit dieser Planfeststellung getroffenen Festlegungen auszuführen. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt A 2. genannten Unterlagen und den in Abschnitt A 3. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren. Planänderungen und Planabweichungen von wesentlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Planfeststellungsänderung.
- 3.1.3 Der Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.4 Vor Baubeginn ist der Ist-Zustand sämtlicher Straßen, Wege und ähnlicher befestigter und unbefestigter Oberflächen, die von der Baustelle beansprucht werden, zu erfassen und zu dokumentieren. Dies schließt auch den Ist-Zustand aller Arbeitsflächen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen ein. Die beanspruchten Flächen müssen durch die beauftragten Baufirmen wiederhergestellt werden. Hierbei gelten neben den einschlägigen DIN-Normen auch die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV) für den Straßen- und Wegebau.
- 3.1.5 Im Rahmen der verkehrsrechtlichen Regelungen der betroffenen Kommunen sind ggf. Ausweichbuchten bei Konflikten zwischen dem Baustellenverkehr mit dem öffentlichen Verkehr abzustimmen.
- 3.1.6 Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde 14 Tage nach Fertigstellung der Baumaßnahme anzuzeigen.
Spätestens drei Monate nach deren Beendigung sind der Planfeststellungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Eine Niederschrift über die VOB-Abnahme.

- Eine Bauleitererklärung, mit der bestätigt wird, dass die Maßnahme den Regeln der Technik entsprechend ausgeführt wurde.
 - Protokolle über die bestandene Innendruckprüfung.
 - Eine Niederschrift über die hygienische Freigabe durch ein akkreditiertes Labor.
 - Bestandspläne der eingemessenen Trinkwasserleitung.
- 3.1.7 Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Nebenbestimmungen dieser Planfeststellung beachtet werden.
- 3.1.8 Die Bauausführungsplanungen im Bereich der betroffenen Kommunen sind mindestens einen Monat vor Baubeginn den Kommunen vorzulegen.
- 3.1.9 Alle Entlüftungsrohre und alle Schutzpoller sind in einem ausreichenden Abstand zu Wegebanketten zu errichten.
- 3.1.10 Schachtbauwerke sind, sofern technisch möglich, erdbodengleich auszuführen. Dammlagen bzw. Dammaufschüttungen sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- 3.1.11 Die Beregnungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist während der Baumaßnahme sicherzustellen.
- 3.1.12 Zu ersetzende Beregnungsbrunnen sind in Abstimmung mit den Eigentümern möglichst in unmittelbarer Nähe des bisherigen Standortes bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen und durch Hessenwasser neu zu errichten. Der bisherige Funktionsumfang ist durch die Umsetzung sicherzustellen.
- 3.1.13 Hinweis: Im Falle einer großflächigen Verrieselung durch Wasserentleerungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorab eingeholt werden.
- 3.1.14 Die vollumfängliche Beregnungswasserverfügbarkeit des Beregnungswasserverbandes Hessisches Ried muss in der gesamten Bauphase im gesamten Beregnungsnetz in der Zeit von Anfang Februar bis Ende November sichergestellt sein.
- 3.1.15 Mit den Inhabern von Anlagen zur landwirtschaftlichen Beregnung BBV Wolfskehlen und WHR-Beregnung sind vor Baubeginn Abstimmungen zu treffen und ggf.

zusätzliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzverfügbarkeit abzustimmen.

3.1.16 Die genaue Lage der WHR-Leitungen ist seitens der Antragstellerin rechtzeitig vor Arbeiten im Bereich der Leitungen des WHR-Infiltration zu ermitteln. Es sind Vorsorge- und Schutzmaßnahmen mit dem WHR-Infiltration abzustimmen und umzusetzen. Kommt keine ausreichende Schutzmaßnahme in Betracht oder lässt sie sich nicht umsetzen und eine Umlegung der Leitungen des WHR-Infiltration ist erforderlich, ist dies mit dem WHR-Infiltration abzustimmen. Sämtliche Maßnahmen im Bereich der Leitungen des WHR-Infiltration sind im Einzelnen vorab mit dem WHR-Infiltration abzustimmen.

3.1.17 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Dokumentation über die Lage der redundanten Riedleitung und verlegter Leerrohre den betroffenen Kommunen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.1.18 Hinweis:
Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 67 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 75 Abs. 4 S. 1 HVwVfG).

3.2 Verkehr/Infrastruktur

3.2.1 In einem Baustelleneinrichtungsplan (bzw. einem gesonderten Baustellenerschließungsplan) sind die Anbindung der Baustellen an öffentliche Straßen (Baustellenzu- und -abfahrt) sowie die Nutzung von Feld- und Waldwegen darzustellen. Das Konzept ist mit den zuständigen Verkehrsbehörden (Hessen Mobil und dem Kreis Groß-Gerau) abzustimmen.

Soweit Umleitungsstrecken für Wanderer und Fahrradfahrer erforderlich sind, sind geeignete Strecken einzurichten, zu beschildern und zu unterhalten. Einzelheiten sind mit den betroffenen Wegeeigentümern abzustimmen, zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.2.2 Soweit die Trasse der vorgesehenen Trinkwassertransportleitung andere Ver- und Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation) kreuzt, sind die Arbeiten in diesen Kreuzungsbereichen mit dem jeweiligen Betreiber der entsprechenden Versorgungsleitung mindestens zwei Wochen bzw. entsprechend der Fristen der Infrastrukturbetreiber vor Baubeginn abzustimmen. Gleiches gilt für Parallelführungen der Trinkwassertransportleitung zu anderen Ver- und Versorgungsleitungen soweit einzuhaltende Schutzstreifengrenzen betroffen sind.

- 3.2.3 Die Planung des sechsstreifigen Ausbaus der Bundesautobahn (BAB) 67 einschließlich der Verbindungsrampen sind bei dem Neubau der Trinkwasserleitung von der Antragstellerin zu berücksichtigen.
- 3.2.4 Dauerhafte Anpflanzungen innerhalb von zu berücksichtigenden Schutzstreifen anderer Leitungsträger sind nicht zulässig. Freizuhaltende Schutzstreifen der redundanten Riedleitung sind in den Bauausführungsplänen darzustellen.
- 3.2.5 Falls die geplante Trinkwassertransportleitung Verkehrswege (Straßen, Bahnlinie) kreuzt, sind die Kreuzungsarbeiten vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger bzw. mit der Deutschen Bahn abzustimmen.

3.3 Kampfmittelräumdienst

- 3.3.1 Bei allen einschlägigen, belastenden Bereichen sind systematische Überprüfungen (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.
- 3.3.2 Hinweis: In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.
- 3.3.3 Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sind die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung zu begleiten.
- 3.3.4 Von der zu beauftragenden Fachfirma ist bescheinigen zu lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden.
Dieser Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Ebenfalls ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Es wird nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg) gebeten.

Um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) wird gebeten.

Hinweise:

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Antragstellerin zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von dieser selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, wird die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich gehalten. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung. Eine Kopie des Auftrages bitte ich dem Dezernat I 18 des Regierungspräsidium Darmstadt zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst - weiterhin auf eigene Kosten übernehmen. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Dezernat I 18 (Kampfmittelräumdienst) der Lageplan und die Freigabedaten vorzulegen.

3.4 Wasserwirtschaft

Grundwasserschutz, Grundwasserhaltung, Einleitung

- 3.4.1 Grundwasserabsenkungen und Grundwasserentnahmen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Gesamtentnahmemenge von 11 Mio. m³, die über Schluckbrunnen ortsnah wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, darf nicht überschritten werden.
- 3.4.2 Absenktiefe und Zeitdauer der Grundwasserhaltung dürfen den geplanten Rahmen nicht überschreiten. Die im Technischen Erläuterungsbericht zur Grundwasserhaltung, Teil 3.2.2 des Antrags, aufgeführten Maßnahmen sind umzusetzen.
- 3.4.3 Der Beginn und der Abschluss der Grundwasserentnahmen und der Einleitungen sind dem Dezernat IV/Da 41.1 (Grundwasser) 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.4.4 Zur Überwachung der Grundwasserhaltung sind an geeigneten Stellen Wasserzähler einzubauen und zu betreiben. Der Einbau hat vor Beginn der Grundwasserhaltung zu erfolgen. Der Anfangszählerstand ist mit der ersten Meldung der Entnahmemenge anzugeben. Die Wasseruhr ist arbeitstäglich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- Die Zähleinrichtungen für die Entnahmen müssen geeicht sein und der Nachweis erbracht werden, dass deren technische Auslegung den vorhandenen Randbedingungen (Rohrdurchmesser, Mengendurchsatz, Beruhigungsstrecken) entspricht und die Messergebnisse somit aussagekräftig sind und die gesamte Entnahmemenge erfassen.
- 3.4.5 Es ist ein Betriebswasserbuch zu führen. Dort sind die gemessenen Grundwasserstände, die geförderten Wassermengen und Analyseergebnisse einzutragen. Darüber hinaus sind alle besonderen Vorkommnisse, die mit den Grundwasserförderungen und den Einleitungen in Verbindung stehen, zu vermerken.
- Das Betriebswasserbuch ist aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten des Dezernates IV/Da 41.1 (Grundwasser) zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen beträgt zehn Jahre nach der letzten Eintragung.
- 3.4.6 Das geförderte Grundwasser ist wie folgt analytisch zu kontrollieren:

Vor Beginn der Wasserhaltung sind aus jeder Haltung ein Brunnen zu beproben und die gewonnenen Pumpproben auf den Parameterumfang der Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen (GWS-VwV), Anlage 1.1 Geringfügigkeitsschwellenwerte für örtlich begrenzte Grundwasserverunreinigungen (Stand: 17.10.2016), zu untersuchen. Innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sind ergänzend zur GWS-VwV die Parameter der TrinkwV zu untersuchen. Neben den Vor-Ort-Parametern sind auch Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte zu analysieren. Die in Anlage 3.2.2, Kap. 8 der Antragsunterlagen vorgesehenen analytischen Kontrollen sind umzusetzen.

Sollten bei den Untersuchungen die Geringfügigkeitsschwellenwerte der GWS-VwV überschritten werden, sind weitere Maßnahmen (z.B. der Einsatz einer Aufbereitungsanlage) in Absprache mit der Planfeststellungsbehörde notwendig.

- 3.4.7 Die Ergebnisse der Beweissicherung hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahme sind in einem Bericht quartalsweise der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.

Umgang mit (wassergefährdenden) Stoffen

- 3.4.8 Falls bei den Vortriebsarbeiten Spülungszusätze zum Einsatz kommen, dürfen diese keine chemischen oder mikrobiologischen Veränderungen im Grundwasser und Boden bewirken. Es dürfen nur Spülungszusätze verwendet werden, deren grundwasserhygienische Unbedenklichkeit entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 116 nachgewiesen ist. Die Anwendung von Bioziden oder pH-Wert-Veränderungen zur Stabilisierung von Spülzusätzen ist nicht zulässig. Die entsprechenden Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Die anfallenden Bohrschlämme mit den Spülungszusätzen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein entsprechender Entsorgungsnachweis ist im Anschluss der Baumaßnahme dem Dezernat IV/Da 41.1 (Grundwasser) vorzulegen. Eine Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zulässig.

- 3.4.9 Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können. Dies gilt auch für die Verwendung von Schalöl bei Betonarbeiten. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht offen und ungesichert gelagert werden.

- 3.4.10 Baustoffe sind so zu wählen, dass schädliche Grundwasserveränderungen nicht zu besorgen sind.

- 3.4.11 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind durch den Ausführenden der Baumaßnahme Sofortmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu ergreifen. Entsprechende Unfälle sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau / Kreis Darmstadt Dieburg sowie dem Dezernat IV/Da 41.1 (Grundwasser) unverzüglich mitzuteilen.

Arbeiten in Wasserschutzgebieten

- 3.4.12 Die im Antrag, Teil 3.4., genannten besonderen bautechnischen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers im Bereich der Trinkwasserschutzgebiete sind vollumfänglich umzusetzen.
- 3.4.13 Auftragnehmer müssen über die Verbote der jeweils gültigen Schutzgebietsverordnung informiert werden.
- 3.4.14 Die Baumaßnahme ist aufgrund der Lage innerhalb der Zonen II und III / IIIA amtlich festgesetzter Wasserschutzgebiete und der Bodeneingriffe, die teilweise bis ins Grundwasser reichen, durch eine mit den hydrogeologischen Verhältnissen vertrauten Fremdüberwachung zu begleiten (hydrogeologische Fremdüberwachung). Die Auftragnehmer / Ansprechpartner und Vertreter sind der Planfeststellungsbehörde einen Monat vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.
- 3.4.15 In arbeitsfreien Zeiten ist das Abstellen von Baufahrzeugen und Maschinen im Bereich eines Wasserschutzgebietes nur auf gesicherten Flächen zulässig. Baumaschinen sind gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle zu sichern. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen sowie deren Betankung sind nur auf gesicherten Flächen zulässig.
- 3.4.16 Bodeneingriffe sind so gering wie möglich zu halten und Erdaufschlüsse sind innerhalb eines kürzestmöglichen Zeitraums wieder zu verschließen.
- 3.4.17 Auf der Baustelle sind Ölbindemittel und ein geeignetes dichtschießendes Gefäß (Container) für die Aufnahme ölgetränkter und gebrauchter Bindemittel bereit zu stellen.
- 3.4.18 Eine Drainagewirkung des anstehenden Bodens, durch die Verlegung der neuen Trinkwasserleitung im offenen Rohgraben, ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

- 3.4.19 Die Standsicherheiten von Verbaumaßnahmen über 2 m Tiefe sind statisch nachzuweisen, sofern von den Festlegungen der DIN 4124 abgewichen wird.

Oberflächengewässer, Gewässerkreuzungen, Überschwemmungsgebiet

- 3.4.20 Die Arbeiten im und am Gewässer sind sorgfältig und schonend durchzuführen. Nach der Bauphase sind die Eingriffsbereiche wieder in den Ausgangszustand zu versetzen. Auf eine naturnahe Wiederherstellung der Flächen ist hinzuwirken. Sämtliche durch die Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogenen Gewässerteile (Vorländer, Randstreifen, Unterhaltungswege) sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- 3.4.21 Anfallende Aushubmassen dürfen nicht im Gewässer oder im 10 m breiten Gewässerrandstreifen gelagert werden. Baustoff- und Materiallager, Zwischenlager für Aushub- und Abbruchmaterial sowie Stellflächen für Baumaschinen und Fahrzeuge sind außerhalb des Uferbereiches (ab 10 m landseits der Böschungsoberkanten) anzuordnen.
- 3.4.22 Bei Errichtung der Gewässerkreuzungen 41 an der Modau und 97 am Sandbach ist zu gewährleisten, dass hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes die Abdämmung des jeweiligen Gewässers keinen Schaden nimmt.
- 3.4.23 Es ist zu gewährleisten, dass ein während der Bauzeit auftretendes Hochwasserereignis schadfrei abfließen kann. Dazu sind gegebenenfalls die Bautätigkeiten zu unterbrechen und die Baustelle ordnungsgemäß zu räumen. Die Herstellung der Gewässerkreuzungen außerhalb hochwasserintensiver Jahreszeiten zur Reduzierung des Risikos temporärer Beeinflussung des Wasserstandes und des Hochwasserabflusses ist umzusetzen. Vor Baubeginn ist der Wasserverband Modaugebiet über den Baubeginn zu informieren.
- 3.4.24 Die Maßnahmen zum Schutz der Grundwassermessstellen 527331 und 527022 sind dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zur Kenntnis zu geben. Sofern sich eine Beeinträchtigung der Zugänglichkeit oder Funktion dieser Messstellen abzeichnet, ist das weitere Vorgehen mit dem HLNUG abzustimmen.
- 3.4.25 Die Bauarbeiten im Bereich des Scheidgrabens sind dem Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried spätestens 2 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

- 3.4.26 Bei Errichtung der Gewässerkreuzungen 76 und 90 im Gewässerrandstreifen ist darauf zu achten, dass nach Bauausführung sowohl das Gewässerprofil als auch der Gewässerrandstreifen wieder in einen naturnahen Zustand versetzt wird.
- 3.4.27 Im Fanggraben bei Leitungskilometer 1+608 und Rotgraben bei 2+555 sind die Mindestabstände unter den Gewässern nach den Regeln der Technik einzuhalten. Die Abstände der Schächte beiderseits der Gewässer ist so festzulegen, dass eine Gewässerentwicklung möglich bleibt.
- 3.4.28 Bei der Kreuzung Modau mit Deichen bei Leitungskilometer 4+076 (unterhalb BAB 67 oberhalb Pfungstadt-Hahn) und bei der Kreuzung der Sandbachdeiche bei 9+751 ist ggf. eine zukünftige Deichsanierung zu berücksichtigen. Abstände unter dem Deich und dem Gewässer sowie die Abstände von Schachtbauwerken, landseitig zu den Deichen, müssen den Regeln der Technik (DIN 19712) entsprechen. Hinweis: Der Bau von Schutzeinrichtungen ist ggf. zu prüfen.
- 3.4.29 Bei Leitungskilometer 10+246, der Kreuzung Küchlergraben liegt nahe am Sandbachdeich, hier sind die Abstände zum Deich nach den Regeln der Technik einzuhalten.
- 3.4.30 Im Scheidgraben zwischen Goddelau und Wolfskehlen, Leitungskilometer 15+443 sind die Mindestabstände unter dem Gewässer nach den Regeln der Technik einzuhalten. Die Abstände der Schächte beiderseits der Gewässer sind so festzulegen, dass eine Gewässerentwicklung möglich bleibt.
- Hinweis: Die Maßnahmen erstrecken sich über das Hochwasser-Risikogebiet des Rheins. Die entsprechenden Hochwasserrisikokarten können auf der nachfolgenden Internetseite abgerufen werden: <https://www.hlnug.de/themen/wasser/hochwasser/hochwasserrisikomanagement/mittel-oberrhein/hw-risikokarten>. Es ist zu beachten, dass gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist.
- 3.4.31 Innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Zehntbaches dürfen während der Bauzeit keine Fahrzeuge, Baumaschinen und Geräte gelagert, betankt, gewartet oder repariert werden.

3.4.32 Nach Durchführung der Baumaßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Aufhöhung des Geländes durch z.B. die flächige Verteilung von Erdaushub im Überschwemmungsgebiet erfolgt.

3.4.33 Bei Hochwassergefahr sind alle aufschwimmenden Gegenstände und Materialien vor Abtrieb zu sichern bzw. aus dem Überschwemmungsgebiet des Zehntbaches zu entfernen.

3.5 Bodenschutz

3.5.1 Für das Vorhaben ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 einzusetzen. Das für die bodenkundliche Baubegleitung beauftragte Ingenieurbüro ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Da 41.5 - Bodenschutz -, vor Baubeginn zu benennen.

3.5.2 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend dem Dezernat IV/Da 41.5 (Bodenschutz) mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen (gem. §18 BBodSchG).

Hinweis: Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

3.5.3 Der abgetragene Oberboden und Unterboden / Unterbodenaushub ist getrennt sachgerecht zwischenzulagern und wiederzuverwenden, sofern das Bodenmaterial organoleptisch unauffällig ist.

Durch die Baumaßnahmen anfallender Oberboden, Unterboden/Unterbodenaushub, der aufgrund seiner Einstufung gemäß der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) keiner Wiederverwendung zugeführt werden kann, ist unter Berücksichtigung der LAGA-Klassen zu entsorgen. Entsprechendes gilt für anfallende Überschussmassen. Die Entsorgungsmassen und -wege sind im Rahmen der BBB zu dokumentieren. Zudem sind die zur Zwischenlagerung erforderlichen Bodenlagerflächen monatlich in Text und Bild zu dokumentieren. Die temporären Bodenlagerflächen sind nach bauvertraglicher Abnahme des Vorhabens wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Das Auftreten und die Tiefe von entstandenen Bodenverdichtungen im Ober- bzw. Unterboden ist zu kontrollieren (Beurteilung des Bodengefüges nach DIN 19682-10 durch BBB).

Bei einer festgestellten Bodenverdichtung müssen in Abhängigkeit von den gutachterlichen Empfehlungen vor der Aufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung ggf. eine Bodenlockerung und / oder eine bodenstabilisierende Zwischenbewirtschaftung durchgeführt werden.

- 3.5.4 Nach Abschluss der abschnittsweise durchgeführten Bauarbeiten sind die verursachten Bodenverdichtungen im Bereich der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, der Arbeitsstreifen entlang der Leitungstrasse usw. zu beseitigen und unter Berücksichtigung der Jahreszeit/Witterung abschnittsweise zu rekultivieren und zu kontrollieren.

3.6 Natur- und Landschaftsschutz

3.6.1 Vermeidung und Minimierung, Bauausführung

- 3.6.1.1 Baubeginn und Bauabschluss sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezer-nat V 53.1 - Naturschutz -, unverzüglich anzuzeigen.
- 3.6.1.2 Alle Baumaßnahmen sind gemäß den Ausführungen des landschaftspflegerischen Begleitplans und der artenschutzrechtlichen Prüfung unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
- 3.6.1.3 Die im Kapitel 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans benannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind umzusetzen.
- 3.6.1.4 Die Vorschriften der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind entsprechend anzuwenden.

3.6.2 Ausgleich und Ersatz, Ausführungsplanung

- 3.6.2.1 Für die Ökokontomaßnahme „Niddarenaturierung Niddaknie Karben“ in der Gemeinde Karben, die zur Kompensation des Biotopwertverlustes und zur Kompensation der Bodenwerteinheiten angerechnet werden soll, ist spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides ein Abbuchungsbeleg von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 3.6.2.2 Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in einem Bericht zu dokumentieren und dem Dezernat V 53.1 - Naturschutz - spätestens bis spätestens 3 Monate nach Bauabschluss vorzulegen.
- 3.6.2.3 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung zu erstellen. In der Abschlussbilanzierung sind Eingriffe, die ggf. bei der Ausführung der Baumaßnahme zusätzlich erforderlich geworden sind, zu bilanzieren. Soweit sich hieraus ein Kompensationsdefizit ergibt, sind weitere Kompensationsmaßnahmen mit dem Dezernat V 53.1 - Naturschutz - abzustimmen und durchzuführen oder weitere Ökokontomaßnahme vorzulegen. Die Festsetzung einer Ersatzzahlung bleibt vorbehalten.

3.6.3 Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.6.3.1 Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 30. September bis zum 1. März durchzuführen. Abweichungen hiervon sind durch entsprechende vorlaufende Erhebungen, die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gänzlich ausschließen, zu belegen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Dezernates V 53.1 - Naturschutz.
- 3.6.3.2 Die Maßnahme M1-CEF (Rebhuhn) wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG festgesetzt.
- 3.6.3.3 Die Durchführung der Maßnahme M1-CEF (Rebhuhn) muss unmittelbar nach Abschluss der Verlegung der Leitung in den für die CEF-Maßnahme vorgesehenen Grundstücken erfolgen. Beginn und Abschluss der Maßnahme ist dem Dezernat V 53.1 - Naturschutz - unverzüglich anzuzeigen.

3.6.3.4 Die Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist durch ein dreijähriges Monitoring mit jährlicher Bestandskontrolle zu belegen. Bis zum jeweiligen Jahresende ist dem Dezernat V 53.1 – Naturschutz - unaufgefordert ein schriftlicher Bericht mit einer Artentabelle und einer Erfolgseinschätzung der Maßnahmen (ggfs. mit Nachbesserungsvorschlägen) vorzulegen. Die Monitoringpflicht beginnt im folgenden Frühjahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Sollte bis zum Abschluss des 3. Monitoringberichtes der Erfolg der Artenschutzmaßnahme nicht belegt werden können, sind im Einvernehmen mit dem Dezernat V 53.1 ergänzende artenschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dadurch verlängert sich die Monitoringpflicht, bis der Erfolg der Artenschutzmaßnahme nachgewiesen wird.

3.6.4 Ökologische Baubegleitung

3.6.4.1 Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Auflagen und der schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen. Vor Baubeginn ist dem Dezernat V 53.1 – Naturschutz- die damit beauftragte Person zu benennen.

3.6.4.2 Über den Sachstand des Arbeitsfortschrittes sind durch die ökologische Baubegleitung zeitnah Ergebnisprotokolle zu erstellen und dem Dezernat V 53.1 – Naturschutz - vorzulegen.

3.6.4.3 Der Bauzeitenplan der Bauausführung ist mit dem Dezernat V 53.1 – Naturschutz - abzustimmen.

3.7 Waldrechtliche Nebenbestimmungen

3.7.1 Für die Fläche der dauerhaften Waldumwandlung ist eine Ersatzaufforstung von 990 m² im gleichen Naturraum zu leisten.

3.7.2 Der Vollzug der Ersatzaufforstung ist dem RP Darmstadt, Dezernat V 52 - Forsten - bis sechs Monate nach Planfeststellungsbeschluss nachzuweisen.

3.7.3 Der Beginn der Rodungsarbeiten ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 52 Forsten (Forstdezernat@rpda.hessen.de) sowie den Forstämtern Darmstadt (FADarmstadt@forst.hessen.de) und Groß-Gerau (FAGrossGerau@forst.hessen.de) rechtzeitig vorab anzuzeigen.

Forstfachlicher Hinweise:

Gem. § 12 Abs. 4 HWaldG können Ersatzaufforstungen auch vorlaufend nach den Vorschriften über das Ökokonto vorgenommen werden.

3.8 Landwirtschaft und Fischerei

3.8.1 Vier Wochen vor Baubeginn eines jeweiligen Bauabschnitts sind die örtlichen Vertreter der Landwirtschaft, Bewirtschafter und Eigentümer betroffener landwirtschaftlicher Flächen über Art und Dauer der durchzuführenden Baumaßnahmen zu informieren.

3.8.2 In Gebieten, die eine Unternehmensflurbereinigung zur Verbesserung der Agrarstruktur durchlaufen haben, ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Bestandsaufnahme der Brunnen, Wege und sonstigen Einrichtungen vorzunehmen. Anhand dieser muss die Funktionsfähigkeit aller Einrichtungen nach Abschluss des Vorhabens wieder zeitnah hergestellt werden.

Hinweis: Es wird aus landwirtschaftlicher Sicht für erforderlich erachtet, diesbezüglich eine Stellungnahme des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim einzuholen, das für das Flurbereinigungsverfahren zuständig ist.

3.8.3 Zur Wahrung der Belange Dritter ist vor Maßnahmendurchführung der Fischereirechtsinhaber (Verpächter) oder der Fischereiausübungsberechtigte (Pächter) zu informieren.

Hinweis: Kontakte zum Fischereirechtsinhaber und Auskünfte, ob das Gewässer verpachtet ist, können bei der zuständigen Unteren Fischereibehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie Groß-Gerau abgefragt werden.

3.8.4 Bei Gewässern, welche planmäßig mittels offener Bauweise gekreuzt werden sollen und sofern diese bei Durchführung der Baumaßnahme Wasser führen, ist mittels Elektrofischerei 50m ober- sowie unterhalb des Maßnahmenbereiches die vorkommende Fischpopulation fachgerecht abzufischen. Geborgene Fische sind dabei durch eine fachkundige Person unterhalb des Maßnahmenbereiches wieder in das jeweilige Gewässer einzusetzen. Zudem sind die offenen Gewässerquerungen außerhalb der Laichzeit der Süßwasserfische durchzuführen, demnach nicht in den Monaten Januar-April.

3.8.5 Invasive gebietsfremde Arten sind in Abstimmung mit dem Fischereirechtsinhaber/Fischerei-Ausübungsberechtigten, dem das Aneignungsrecht obliegt, zu entnehmen, sie dürfen nicht zurückgesetzt werden.

3.8.6 Im möglichen Havariefall sind jeweils zwei Positionen an der Modau sowie drei Positionen am Sandbach vorgesehen. Bevor diese Uferbereiche für die Einleitvorrichtung baulich gesichert werden, ist vom Baggerpersonal mit der Schaufel Wasser aufzunehmen und dieses aus mehr als einem Meter Höhe auf das Gewässer prasseln zu lassen, so dass bedingt durch den Lärm ein „Scheuch-Effekt“ entsteht. Der Vorgang ist mehrfach zu wiederholen, bevor mit den Arbeiten begonnen wird.

Landwirtschaftliche und fischereirechtliche Hinweise:

- a) Es wird empfohlen, vor Baubeginn eines jeweiligen Bauabschnittes die örtlichen Vertreter der Landwirtschaft über Art und Dauer der durchzuführenden Baumaßnahmen zu informieren.
- b) Der Oberboden soll im Bereich der Leitungstrasse und der Arbeitsstreifen mit geeignetem Gerät abgetragen, während der Bauzeit separat zwischengelagert und nach Durchführung der Maßnahme zeitnah wieder eingebracht werden. Sofern abgetragener Oberboden auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden soll, wird auf die „Arbeitshilfe Aufbringen von Bodenmaterial auf Ackerflächen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (Stand 14. April 2012) hingewiesen.
- c) Bei Wasserentleerungen an Tiefpunkten sowie sonstigen Maßnahmen an der Leitung anfallende Wassermengen sind vorrangig kontrolliert in Vorfluter einzuleiten. Sofern dies nicht möglich ist, kann eine diffuse Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen nach Absprache mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern erfolgen.
- d) Während der Baumaßnahmen müssen die landwirtschaftlichen Flächen, sowie der Zugang zu Hof- und Betriebsstätten gewährleistet sein, um deren Bewirtschaftung nicht zu beeinträchtigen. Die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabläufe müssen Berücksichtigung finden. Die Bereitstellung von Beregnungswasser und dessen Qualität muss während der Baumaßnahmen und nach Abschluss der Baumaßnahme sichergestellt sein.
- e) Schachtbauwerke und Grundwassermessstellen sind nach Möglichkeit in oder an Wege zu setzen, um die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nicht zu erschweren.
- f) Durch die geplante Lage des Kupplungsbauwerks zur Anbindung an die bestehende Riedleitung auf Ackerflächen wird deren optimale Bewirtschaftung

eingeschränkt. Diesbezüglich wird auf die Einhaltung der Grenzabstände hinsichtlich der Einfriedung/Einzäunung zu landwirtschaftlichen Flächen und Wegen nach dem Hessischen Nachbarrechtsgesetz (HNRG) verwiesen.

- g) Im betroffenem Maßnahmengbiet sind potenziell Schlammpeitzgerpopulationen vorhanden. Schlammpeitzger sind eine Art des Anhang II der FFH-Richtlinie, demnach eine Tierart von gemeinschaftlichen Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Aktuelle Nachweise dieser Art sind beim Hessischem Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie anhand dort erstellter MultiBaseCS Daten zu erfragen und aufbauend darauf sind eventuelle Kartierungen möglicher Schlammpeitzgervorkommen in denen von der Umsetzung des Vorhabens betroffenen Gewässern anzufertigen. Werden bei den Kartierungen tatsächlich Populationen des Schlammpeitzgers nachgewiesen, so sind bei Arbeiten am und in den jeweiligen Gewässern entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

3.9 Denkmalschutz

- 3.9.1 Sämtliche bekannten Bodendenkmäler sind im Vorfeld der Baueingriffe durch eine archäologische Untersuchung zu dokumentieren und zu bergen. Dabei sind alle Bereiche, in denen durch die Planungen Auswirkungen auf die Bodendenkmäler entstehen, archäologisch zu untersuchen (z.B. Baustellenbereich, Baueinrichtungsfläche, Bereich der Tiefenlockerung). Die durch die Untersuchung und Dokumentation entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragsstellers als Veranlassers der Maßnahme (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Für die Durchführung der Untersuchung ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die vor Durchführung eine Nachforschungsgenehmigung beim Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, einzuholen hat.

Art und Umfang der Untersuchung ist im Vorfeld mit der Außenstelle Darmstadt der hessenArchäologie abzustimmen.

Hinweis: Anerkannte archäologische Fachfirmen können der Internetseite des Berufsverbandes freiberuflicher Kulturwissenschaftler (www.b-f-k.de, Archäologie und Denkmalpflege, Liste der archäologischen Grabungsfirmen in Hessen) entnommen werden.

- 3.9.2 Für den Bereich der Planung, in denen kein Bodendenkmal nach hessischem Denkmalschutzgesetz bislang bekannt geworden ist, gilt die Meldepflicht von Bodendenkmäler nach § 21 HDSchG.

3.9.3 Der Beginn der Erd- und Bodenarbeiten ist dem Kreis Groß-Gerau, Untere Denkmalschutzbehörde, bzw. dem Kreis Darmstadt-Dieburg, Untere Denkmalschutzbehörde, und der Außenstelle Darmstadt der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen zwei Wochen vor Ausführungsbeginn in einem eigenständigen kommunalen Gebietstag genau schriftlich mitzuteilen.

3.10 Verkehrswege / Verkehrssicherheit / Straßenbahnen / Eisenbahnen

3.10.1 Bahnanlagen der DB

Hinweis:

Bei der geplanten Neuverlegung der Riedleitung Süd-Teil (R2S) werden die beiden Bahnstrecken (4010 und 3541) jeweils ca. in Bahn-km 47,2 gekreuzt. Es sind zwischen der Hessenwasser GmbH & Co. KG und der DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn Kreuzungsverträge abzuschließen. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplanten Kreuzungen sind bei der DB Immobilien zu beantragen und werden aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 8 Wochen einzuplanen. Auf der Homepage der DB befindet sich eine Anwendungshilfe für das Online-Portal Leitungskreuzungen. http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html, oder https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP

3.10.2 E-Netz Südhessen AG

3.10.2.1 Die Hauptwasserleitung HWN 350 GG der ENTEGA AG liegt von ca. Station 0+650.000 bis ca. 1+160.000 im Baustreifen. An den Stellen ca. 0+660.000 und ca. 10+215.000 wird diese Leitung gekreuzt. Bei Arbeiten an oder in der Nähe dieser Hauptleitung müssen vor Baubeginn Vor-Ort-Termine mit dem zuständigen Anlagenbetreiber vereinbart werden.

3.10.2.2 An den folgenden drei Stellen wird die Gas-Hochdruckleitung der e-netz Südhessen gequert: Ltg. 39.01 Bl. 3, 4; Ltg. 12.00 Bl. 9; Ltg. 29.00 Bl. 2. Bei Arbeiten an oder in der Nähe der HD-Leitung müssen vor Baubeginn Vor-Ort-Termine mit dem zuständigen Anlagenbetreiber vereinbart werden.

3.10.2.3 Im Bereich der Baumaßnahme verlaufen 1 kV und 20 kV Kabel. Vor Baubeginn hat eine Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu erfolgen. In den folgenden Teilabschnitten muss genauer auf die Berührungspunkte eingegangen werden. Teil 001 = Im Bereich Allmendfeld, Johannishofweg nahe der A67 verläuft ein 20 kV-Kabel

Teil 003 = Gemarkung Hahn nördlich der Modau verläuft parallel zur A67 ein 20 kV-Kabel-Teil 004 = im Bereich der Station HAH TS Druckerhöhung (Autobahnbrücke) verläuft ein 20 kV-Kabel Teil 005 = Im Bereich Kompostierungsanlage (nördlich im Plan) verläuft ein 1 kV-Kabel. Im Bereich B426 (HAH TS Pumpwerk) liegt 1 kV- und 20 kV-Kabel Teil 006 = Im Bereich der Station ESC TS Crumstädter Str. 100 (Kläranlage) liegt 1kV- und 20kV-Kabel Teil 007 = Im Bereich des WW-Eschollbrücken (DA TS Wasserwerk T1) nahe der Bundesstraße L3303 kreuzt die Trasse mehrmals unsere 20 kV-Kabel.

3.10.3 Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH

3.10.3.1 Der Bau und der Betrieb der Rohrleitung hat gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - Ausgabe Februar 2014 - textgleich mit DVGW-Arbeitsblatt (GW22) und der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu erfolgen.

3.10.3.2 Sofern eine Stahlrohrleitung verlegt wird, ist bei einem eventuellen Erdkurzschluss der mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen 220-/380-kV-Stromkreise in der Rohrleitung sowie im eventuell mitverlegten Steuer- bzw. Fernmeldekabel kurzzeitig Spannung induziert werden kann. Mitverlegte Steuer- oder Überwachungskabel sind entsprechend der DIN VDE 0845-6 zu betreiben. Sofern eine nicht metallene Rohrleitung ohne Steuer- oder Überwachungskabel verlegt wird, ergeben sich keine Beeinflussungen. Die zu treffenden Schutzmaßnahmen müssen bereits bei den Bauarbeiten zur Verlegung der Rohrleitung wirksam sein.

3.10.3.3 Der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen und mit der Amprion GmbH Betrieb Süd einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3).

Hinweis: Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH), dessen Regelungen einzuhalten sind.

3.10.3.4 Es ist immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten werden. Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

3.10.4 110 kv Hochspannungsfreileitung Westnetz GmbH

3.10.4.1 Der Bau und der Betrieb der Riedleitung hat gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) - zu erfolgen.

3.10.4.2 Bei einer Parallelführung der Riedleitung mit der Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH ist gemäß der v. g. TE 7 ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m zwischen der vertikalen Projektion des äußeren ruhenden Leiterseiles und dem Rohrleitungsgraben einzuhalten.

3.10.4.3 Die Hochspannungsfreileitungsmaste dürfen durch die Verlegung der Riedleitung nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist zwischen den Eckstielen der Masten und der Außenkante der Riedleitung ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m einzuhalten.

3.10.4.4 Sofern eine Stahlrohrleitung verlegt wird, kann bei einem eventuellen Erdschluss der mit induktiver Sternpunktterdung betriebenen 110-kV-Stromkreise in der Rohrleitung sowie im eventuell mitverlegten Steuer- bzw. Fernmeldekabel Spannung induziert werden. Mitverlegte Steuer- oder Überwachungskabel sind entsprechend der „DIN VDE 0845-6-1 und der DIN VDE 0845-6- 2, Maßnahmen bei Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen durch Starkstromanlagen, Teil 1 und Teil 2“ zu betreiben. Sofern eine nicht metallene Rohrleitung ohne Steuer- oder Überwachungskabel verlegt wird, ergeben sich keine Beeinflussungen.

3.10.4.5 Die zu treffenden Schutzmaßnahmen müssen bereits bei den Bauarbeiten zur Verlegung der Rohrleitung wirksam sein.

Die Bauherrin ist verpflichtet, die Bauarbeiten mindestens 14 Tage vor Baubeginn bei der Syna GmbH anzuzeigen. Eine Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Die Bauherrin hat die von ihr Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

3.10.5 110 kv Freileitung Mainzer Netze

3.10.5.1 Die Mainzer Netze, Abteilung TIM35 Instandhaltung Stromanlagen unter den Kontaktdaten netzbetrieb 11Okv@mainzer-netze.de sowie telefonisch unter 06131 12 6392, sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn der entsprechenden Baugruben des Kupplungsbauwerks Wolfskehlen, der Messschächte sowie zur Durchpressung unter der B44 von Station 16+665 bis 16+798 im Bereich der Hochspannungsfreileitung zu informieren und an Bauauftragsgesprächen mit den ausführenden Unternehmen zu beteiligen.

3.10.5.2 Der Kranstandort ist im Vorhinein, spätestens im Rahmen der Bauauftragsbesprechung, mit den Mainzer Netzen abzustimmen. Außerdem sind technische Daten zum einzusetzenden Kran den Mainzer Netzen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren müssen die zum Einsatz kommenden Baumaschinen oder Fahrzeuge über elektrische oder mechanische Höhen- bzw. Schwenkbereichbegrenzer verfügen. Ein Nachweis über die Wirksamkeit dieser Begrenzungseinrichtungen ist den Mainzer Netzen vor Ort vorzulegen bzw. vorzuführen.

3.10.5.3 Die Durchfahrtshöhe innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung für Baumaschinen oder Baufahrzeuge beträgt maximal 4,00 Meter. Sollten Sie Baumaschinen oder Baufahrzeuge einsetzen, welche bauartbedingt höher als 4,00 Meter sind, so muss bei den Mainzer Netzen eine separate Höhenfreigabe beantragt werden. Da Kipper, Bagger etc. im Normalfall eine Höhe von 4,00 Metern überschreiten, wird in der Regel eine Höhenfreigabe benötigt.

Hinweis: Eine planmäßige Abschaltung der 110-kV-Freileitung ist aus betrieblichen sowie versorgungstechnischen Gründen nicht möglich.

3.10.6 Fernleitungsbetriebsgesellschaft (NATO-Leitung)

3.10.6.1 Alle Arbeiten im Schutzbereich der NATO-Leitung dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Die Hinweise, Ziffern 2.2, 2.4 und 2.7 sind besonders zu beachten. Durch die Betriebsstelle muss örtlich entschieden werden, ob im Kreuzungsbereich weitere Sicherungsmaßnahmen für die Produktenfernleitung erforderlich sind.

- 3.10.6.2 Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung wird - nach Abstimmung - von der jeweilig zuständigen Betriebsstelle durch Gegenzeichnung auf dem Formular "Freigabe zur Bauausführung" (Anlage 4 der Hinweise) vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben.
- 3.10.6.3 In Absprache mit der Betriebsstelle sind der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneten Verfahren zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz festzustellen.
- 3.10.6.4 Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- 3.10.6.5 Die Produktenfernleitung darf sowohl über- als auch unterkreuzt werden, in je-dem Fall ist ein lichter Abstand von $> 0,4$ m einzuhalten.
- 3.10.6.6 Rohrverbindungen oder Schächte sind außerhalb des Schutzstreifens zu planen.
- 3.10.6.7 Die Verlegearbeiten dürfen im Bereich des Schutzstreifens nur in offener Bauweise erfolgen. Nach Fertigstellung ist die Baugrube mit steinfreiem Material wieder zu verfüllen und lagenweise mit leichtem Gerät zu verdichten.
- 3.10.6.8 Die Sicherung des im Rohrgraben frei hängenden Rohres ist vorab mit dem Sachverständigen für die Produktenfernleitung abzustimmen.
- 3.10.6.9 Der Zugang zum offenliegenden Rohr ist während der Bauzeit abzusperren.
- 3.10.6.10 Das offenliegende Rohr ist gegen Beschädigungen zu schützen.
- 3.10.6.11 Vor dem Verfüllen der Baugrube ist die Isolierung der Produktenfernleitung auf Fehlstellen/ Beschädigungen zu prüfen und ggfs. nach zu isolieren.
- 3.10.6.12 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen bei evtl. Reparaturen ist die jeweils obenliegende Leitung im Kreuzungsbereich auf einer Länge von wenigstens 3 m mit Betonplatten oder Halbschalen abzudecken. Außerdem ist die Verlegung eines Trassenwarnbandes ca. 0,5 m über dem Leitungsscheitel erforderlich.
- 3.10.6.13 Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Bau-feld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit unserer Betriebsstelle möglich. Nach Beendi-gung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.

- 3.10.6.14 Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- 3.10.6.15 Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf der Zustimmung und des Abschlusses eines Vertrages mit dem BAIUDBw KompZ BauM- gmt. Eine Kreuzung ohne vorliegenden Vertrag ist nicht erlaubt.
- 3.10.6.16 Alle Kreuzungen sind entsprechend der "Arbeitsbeschreibung zur Erfassung von Fremdleitungskreuzungen Dritter" für die Fernleitungsbetriebsgesellschaft kostenfrei vermessen zu lassen und zu dokumentieren. Die Vermessungen sind Baumaßnahmen begleitend am offenen Rohrgraben vorzunehmen. Des Weiteren ist nach Abschluss der Baumaßnahme kurzfristig ein Bestandsplan entsprechend Musterzeichnung Seite 8 der "Hinweise" zu übersenden.
- 3.10.6.17 Die Erläuterungen und Sicherungsmaßnahmen sowie die "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen" sind den ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereit zu halten.
- 3.10.6.18 Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit der Betriebsstelle abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.
- 3.10.6.19 Während der Bauphase ist ab einer Überdeckung von weniger als 1 m die Überfahrt über die Produktenfernleitung mit Baggermatratzen o. ä. zu sichern (ist besonders nach dem Auskoffern zu beachten).
- 3.10.6.20 Ein versehentliches Befahren/überfahren des Schutzstreifens der Produktenfernleitung außerhalb des gesicherten Bereiches ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bauzaun, hohe Bordsteinkanten, Betonleitwände, Leitplanken oder große Steine usw.) zu verhindern.

- 3.10.6.21 Der Einsatz von dynamischen Verdichtungsverfahren (Rüttler, Vibrationswalze usw.) ist im Bereich der Produktenfernleitung nicht gestattet. Es darf nur statisch in kleinen Lagen verdichtet werden.
- 3.10.6.22 Das Lagern des Oberbodens / Aushubs des Rohrgrabens ist im Schutzstreifen der Produktenfernleitung nicht gestattet.
- 3.10.6.23 Zur Vermeidung eines Schadens der Produktenfernleitung muss sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich ist daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen, z. B. Be- und Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten.
- 3.10.6.24 Vor Beginn der Baumaßnahme ist zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich. Hierzu ist mit der örtlich zuständigen Betriebsstelle TL Pfungstadt 06157/80855-0 Kontakt aufzunehmen.
- 3.10.7 Vodafone
- 3.10.7.1 Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.
- Hinweis: Die Vodafone Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite <https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>
- 3.10.8 Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (ÜWG)
- 3.10.8.1 Vor der Bauausführung ist die Einholung einer aktuellen Planauskunft und eine Kontaktaufnahme mit ÜWG bezüglich der Abstimmung zur Ausführung der Querung und ggf. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ der HSE Technik GmbH & Co.KG ist zu beachten.
- 3.10.9 Telekom Deutschland GmbH

- 3.10.9.1 Die Bauausführenden müssen vor Baubeginn vom zuständigen PTI 34 (Alter Rückinger Weg 55, 63452 Hanau, Mail an: planauskunft.suedwest@telekom.de) aktuelle Bestandspläne einholen. In besonders begründeten Einzelfällen können auch Einweisungen vor Ort durchgeführt werden.
- 3.10.9.2 Falls bei den Bauarbeiten Bleimantelkabel der Telekom angetroffen werden, ist dieser Gelegenheit zu geben, diese auszuwechseln. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, sind die Ansprechpartner der Telekom sofort zu verständigen, damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.
- 3.10.9.3 Werden im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt, sind diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer zu vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen. Alle Arbeiten an Telekomkabeln sind sofort bei der Telekom anzuzeigen.
- 3.10.9.4 Sollten durch die Baumaßnahme Trassenbänder der Telekom beschädigt oder entfernt werden, sind diese an den betreffenden Stellen zu erneuern. Eigenmächtige Veränderungen an Telekomanlagen durch von Seiten der Antragstellerin beauftragte Unternehmer sind nicht zulässig.
- Hinweis: Alle geltenden Vorschriften zum Schutz der Telekomanlagen wie z.B. Kreuzungs- und Näherungsstellen sind darüber hinaus zu beachten.
- 3.10.10 Ethylenfernleitung der BASF SE
- 3.10.10.1 Es muss sichergestellt sein, dass die Ethylenfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzeln-dem Pflanzenbewuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken der Ethylenfernleitung entgegenstehen.
- 3.10.10.2 Es ist ein fachtechnisches Gutachten zu erstellen, um nachzuweisen, dass negative Einflüsse durch den Bau und während des Betriebs der Riedleitung auf die Ethylenfernleitung ausgeschlossen sind. Die Beurteilung der geplanten Maßnahmen

und deren Auswirkung auf die Fernleitung sowie die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen erfolgt durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 6 RohrFLtgV.

- 3.10.10.3 Maßnahmen im Schutzstreifen und in unmittelbarer Nähe der Ethylenleitung sind unter Beachtung der Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH, Technology & Infrastructure, der Sicherstellung der Anwesenheit der Evonik Bauüberwachung während der Bauausführung und nach schriftlicher Freigabe durchzuführen.

4. Allgemeine Hinweise

- 4.1 Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Hier wird besonders auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV), insbesondere die Verpflichtung zur Vorankündigung der Baustelle (§ 2 Abs. 2 BaustellV), die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan nach § 2 Abs. 3 BaustellV) und die Bestellung eines Koordinators (§ 3 Abs. 1 BaustellV) hingewiesen. Des Weiteren sind die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I, S. 2179) und die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln und Informationen zu beachten.
- 4.2 Die Gewässerbenutzung und die hierzu unmittelbar erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Aufsicht (Gewässeraufsicht). Die Vertreter und Beauftragten der Wasserbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Anlagen befinden, Einblick in die wasserrechtlichen und sonstigen Unterlagen, z. B. über Mess- und Betriebsergebnisse zu nehmen, sowie Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen.
- 4.3 Die Antragstellerin hat die Anlagen und die im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehenden Einrichtungen zugänglich zu machen, ggf. die erforderlichen Hilfeleistungen und Geräte zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
- 4.4 Die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung schließt privatrechtliche Ansprüche nicht aus.
- 4.5 Neben den bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen ist zusätzlich das DVGW-Arbeitsblatt W101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ zu berücksichtigen, da in diesen die Grundwasserschutzanforderungen nach den neueren wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus der Praxis angepasst sind.
- 4.6 Kosten für besondere Maßnahmen der Gewässeraufsicht, die dadurch entstehen, dass Auflagen und Bedingungen dieses Bescheids missachtet werden, können der Antragstellerin auferlegt werden.
- 4.7 Nach Abschluss der Baumaßnahme und vor Inbetriebnahme der Leitung ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens eine Erlaubnis nach § 8 WHG zur Einleitung der Spül- und Reinigungswässer bei der zuständigen Behörde einzuholen.

- 4.8 Der Planfeststellungsbeschluss steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich weitere Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben erteilt werden können (§ 66 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Teil B

Begründung

I. Sachverhalt

1. Antragstellerin und Vorhabensträgerin

Mit Schreiben vom 15. Februar 2021 beantragte die Hessenwasser GmbH & Co. KG „für die Baumaßnahme Redundante Neuverlegung Riedleitung Süd-Teil (R2S) die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens gem. §§ 65 Abs. 1 i.V.m. 7 Abs. 3, 67 UVPG, 75 Abs. 1 HVwVfG planfestzustellen sowie alle sonstigen für die in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen durch den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG zu ersetzen“.

Die Hessenwasser GmbH & Co. KG ist die regionale Wasserversorgerin für die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main in kommunaler Trägerschaft. Das Unternehmen wurde im Jahr 2001 durch den Zusammenschluss der Wasserbeschaffungssparte von drei Gründungsgesellschaften gebildet: der Mainova AG in Frankfurt am Main, der Südhessischen Gas und Wasser AG, heute ENTEGA AG in Darmstadt, und den Riedwerken Kreis Groß-Gerau. Im Jahr 2004 beteiligte sich die ESWE Versorgungs AG der Landeshauptstadt Wiesbaden durch Einbringung ihrer Wasserbeschaffungssparte als vierter Gesellschafter an Hessenwasser.

Über den regionalen Leitungsverbund werden die Großstädte Frankfurt, Wiesbaden und Darmstadt sowie weitere 50 Kommunen und Verbände in der Region ganz oder teilweise mit Trink- und Brauchwasser beliefert.

Im Jahr 2019 wurden 110,6 Millionen Kubikmeter Trinkwasser und rund 33,8 Millionen Kubikmeter Brauchwasser in einem Versorgungsgebiet mit rund 2,4 Millionen Einwohnern bereitgestellt.

Die technischen Anlagen der Hessenwasser umfassen derzeit 21 Wasserwerke mit 192 Gewinnungsanlagen (Brunnen, Quellen, Stollen) und ein Leitungsnetz mit einer Trassenlänge von 337 Kilometern, davon 67 Kilometer mit einem Durchmesser größer als 1.000 Millimeter.

Im Hessischen Ried und auch im Stadtwald der Stadt Frankfurt am Main wird mittels eines integrierten Wasserressourcen-Managements (IWRM) für ein ausreichendes Dargebot und gleichzeitig für eine nachhaltige und ökologische Grundwasserbewirtschaftung gesorgt.

Die Qualitätsüberwachung erfolgt auf allen Ebenen des Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verteilungsprozesses im unternehmenseigenen, amtlich anerkannten und durch eine unabhängige Stelle akkreditierten Zentrallabor für Wasser- und Umweltanalytik.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Lage des Vorhabens

Die Hessenwasser GmbH & Co. KG plant die Neuverlegung einer redundanten Riedleitung nördlich von Raunheim bis zum Wasserwerk Allmendfeld bei Gernsheim.

Die bis dato betriebene Riedleitung sichert die Trinkwasserversorgung der Metropolregion Frankfurt/Main. Die rund 34 km lange Leitung ist seit 1964 in Betrieb und ihrer gegenwärtigen technischen Form ohne Redundanz. Daher wird die redundante Neuverlegung der in die Jahre gekommenen Riedleitung erforderlich. Diese soll in vier Bauabschnitten realisiert werden. Der erste Abschnitt von 4 km zwischen Haßloch und Raunheim wurde bereits umgesetzt.

Antragsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der zweite Bauabschnitt vom Wasserwerk Allmendfeld in Gernsheim bis Riedstadt-Wolfskehlen. Auf der gesamten Strecke kreuzt die Leitung insgesamt zwei Landkreise (Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg).

Vom Wasserwerk Allmendfeld startet die Trasse innerhalb vorhandener Wege in östlicher Richtung und verläuft anschließend in nördlicher Richtung parallel zur Autobahn A 67. Nördlich von Pfungstadt-Hahn verschwenkt die Leitung nach Westen und verläuft anschließend parallel zur Bundesstraße B 426 in nördlicher Richtung. Nach Querung des Schwarzbaches teilt sich die Leitung nach Osten zum Wasserwerk Eschollbrücken und wird in nordwestlicher Richtung weitergeführt. Nördlich des Scheidgrabens knickt die Leitung nach Osten ab, quert den Scheidgraben und schließt nach Unterquerung der Bundesstraße B 44 südlich von Wolfskehlen im neu errichteten Kupplungsbauwerk an die bestehende Riedleitung an.

Die Trasse der redundanten Riedleitung Süd durchläuft die hessischen Landkreise Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg. Betroffen von der Planung sind die Städte

Gernsheim und Riedstadt im Landkreis Groß-Gerau sowie die Städte Pfungstadt und Griesheim im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Im laufenden Verfahren hat die Antragstellerin nach einer Optimierung des Trassenverlaufs gesucht, um den im Genehmigungsprozess vorgetragenen Wünschen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich zu entsprechen.

Denn einige private Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Flächen wünschten im Rahmen der Beteiligung im Planfeststellungsverfahren eine Verlegung der Trasse in den südlich der Felder in Wolfskehlen verlaufenden Grasweg. Eine solche Verlegung, die eine Inanspruchnahme des Natura2000-Gebietes / Vogelschutzgebietes (VSG) Hessisches Altneckarschlinge 6217-403 bedeuten würde, hat die Obere Naturschutzbehörde jedoch aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Seitens des Eigentümers des Flurstücks 155 (Gemarkung Wolfskehlen, Flur 13) wurde gefordert, die Lage des geplanten Schachtbauwerkes - es handelt sich dabei um einen Tiefpunktschacht - so in den öffentlichen Weg zu verlegen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche durch das Schachtbauwerk entfällt. Hierzu fand am 08. Juni 2022 ein Vor-Ort-Termin mit den Grundstückseigentümern, dem Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen (WBL Hessen), der Oberen Naturschutzbehörde (ONB), der Vorhabensträgerin und der Zulassungsbehörde (Obere Wasserbehörde, OWB) statt.

Die Vorhabensträgerin hat im Anschluss an diesen Vor-Ort-Termin erneut die Möglichkeiten der Trassenänderung im Bereich Wolfskehlen für die Trassenplanung entlang des Vogelschutzgebietes / Natura2000-Gebietes geprüft und folgende Optimierung vorgeschlagen:

Unter der Maßgabe, dass aus naturschutzrechtlichen Gründen eine Inanspruchnahme der Flächen des Vogelschutzgebietes / Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen ist, kann eine Verlegung der Leitung im Trassenabschnitt der Stationierung km 12+650 bis ca. km 13+400 weiter an den Rand der landwirtschaftlich genutzten Flächen so erfolgen, dass die Leitung innerhalb des unverändert 25 Meter breiten Arbeitsstreifens mit einem nördlich der Trasse liegenden Arbeitsbereich errichtet wird. Die Leitungssachse verläuft also nicht mehr mittig innerhalb des Arbeitsstreifens, sondern asymmetrisch. Die temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch den Arbeitsstreifen verändert sich in diesem Bereich nicht.

Die Verschiebung der Trasse hat zur Folge, dass:

- sich die Achsenmitte der Trasse ca. 9 Meter in Richtung Süden verschiebt,
- der Schutzstreifen der Leitung damit am Feldrand liegt,

- der Oberboden nicht mehr am Rohrgraben zwischengelagert, sondern abtransportiert und auf der Lagerfläche zwischengelagert werden muss.

Nach Verlegung der Leitung ist eine landwirtschaftliche Nutzung im Schutzstreifen, inkl. Tiefenlockerungsarbeiten bis zu einem Meter möglich. Folientunnel mit Erdankern bis zu einer Tiefe von einem Meter können eingesetzt werden. Lediglich leitungsbeeinträchtigende Vorhaben wie insbesondere die Anpflanzung von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern sowie eine Gebäudebebauung ist über der Leitungstrasse (Leitung und Schutzstreifen) künftig nicht mehr möglich.

Die geplante, temporäre CEF-Maßnahme, die im Schutzstreifen vorgesehen ist, wird damit ebenfalls um 9 Meter nach Süden verschoben.

Die CEF-Maßnahme ist wie beantragt zeitlich begrenzt auf zwei Jahre und die Fläche wird anschließend wieder in Ackerland zurückgeführt.

Weiterhin konnte die gewünschte Verschiebung des geplanten Tiefpunktschachtes in Richtung des öffentlichen Asphaltweges umgesetzt werden. Hierzu wurde ein Plan erstellt, der die veränderte Lage des Schachtes darstellt. Das Flurstück 155 wird nun randlich durch Einstiegsöffnungen sowie von Be-/Entlüftungshauben inklusive Poller beansprucht.

In einem Anhörungsverfahren hat die Zulassungsbehörde den von der Trassenänderung betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit gegeben, sich zum optimierten Trassenverlauf zu äußern.

Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der
**Redundanten Riedleitung Süd- Teil - zwischen dem Wasserwerk Allmendfeld und Kupplungsbauwerk in
Wolfskehlen**



Abbildung 2-3: Übersichtskarte der bestehenden Riedleitung und der R2S

2.2 Trassenplanung

Gegenstand des Planfeststellungsantrages ist die redundante Neuverlegung der Riedleitung und deren Betrieb im Abschnitt zwischen dem Wasserwerk Allmendfeld und dem Kupplungsbauwerk bei Wolfskehlen mit einer Nennweite von 1.000 Millimetern und einer Länge von 16,9 Kilometern sowie der Neubau und der Betrieb einer rund 1,5 Kilometer langen Anschlussleitung an das Wasserwerk Eschollbrücken mit einer Nennweite von 800 Millimetern an den Leitungsverbund. Die Gesamtlänge der Leitung beträgt somit 18,4 Kilometer. Im Verlauf der Trasse werden 45 Schachtbauwerke errichtet, die je nach Standort verschiedene Funktionen (Be- und Entlüftung, Entleerung) im Betrieb der Leitung erfüllen. Als Rohrmaterial wird Stahl mit Zementmörtel-Auskleidung und PE-Außenbeschichtung eingesetzt. Die redundante Riedleitung wird als unterirdische Leitung mit einer Erdüberdeckung von mindestens 1,20 Metern verlegt. Die Verlegung der Leitung erfolgt überwiegend in offener Bauweise. Es sind insgesamt 24 Kreuzungen von Straßen, Gleisanlagen, Gewässer und Kanäle geplant, davon 16 in geschlossener Bauweise im Rohrvortrieb und 8 Kreuzungen in offener Bauweise. Für die Trinkwasserfernleitung ist unter Beachtung der technischen Regelwerke ein permanenter Schutzstreifen mit 10 Meter Breite und ein 25 Meter breiter, temporärer Arbeitsstreifen vorgesehen.

Vom Wasserwerk Allmendfeld startet die Trasse innerhalb vorhandener Wege in östlicher Richtung und verläuft anschließend in nördlicher Richtung parallel zur Autobahn A 67. Nördlich von Pfungstadt-Hahn verschwenkt die Leitung nach Westen und verläuft anschließend parallel zur Bundesstraße B 426 in nördlicher Richtung. Nach Querung des Schwarzbaches teilt sich die Leitung nach Osten zum Wasserwerk Eschollbrücken und wird in nordwestlicher Richtung weitergeführt. Nördlich des Scheidgrabens knickt die Leitung nach Osten ab, quert den Scheidgraben und schließt nach Unterquerung der Bundesstraße B 44 südlich von Wolfskehlen im neu errichteten Kupplungsbauwerk an die bestehende Riedleitung an.

2.3 Gewässerkreuzungen

Zu den Gewässerkreuzungen vgl. unten, unter B.II.3.5.1.

3. Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange

Zu dem Antrag wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gehört:

- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung I, Dezernat I 18, Kampfmittelräumdienst,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung III, Dezernat III 31.1, Regionalplanung,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV,
Dezernat 41.2, Oberflächengewässer,
Dezernat 41.4, Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz,
Dezernat 41.5, Bodenschutz,
Dezernat 41.6, Staatlicher Wasserbau,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V,
Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
Dezernat V 52 Forsten
Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren)
Dezernat V 53.2-Naturschutz (Schutzgebiete und biologische Vielfalt)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI, Dezernat VI 61 Arbeitsschutz
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, (HLNUG) Dezernat WA
Hydrogeologie, Grundwasser
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt
- Kreis Groß-Gerau - Fachbereich Bauaufsicht und Umwelt - Bauaufsicht / Baugenehmigung, Wasserrecht / Wasserwirtschaft und Naturschutz sowie Abteilung Ländlicher Raum und Denkmalschutz - Denkmalschutz -/ Regionalentwicklung und Mobilität
- Forstamt Groß-Gerau
- Forstamt Darmstadt
- Magistrat der Stadt Griesheim
- Stadtverwaltung Riedstadt
- Kreis Darmstadt-Dieburg - Fachbereich Bauaufsicht und Umwelt - Bauaufsicht / Baugenehmigung, Wasserrecht / Wasserwirtschaft und Naturschutz sowie Abteilung Ländlicher Raum und Denkmalschutz - Denkmalschutz -/ Regionalentwicklung und Mobilität
- Magistrat der Stadt Griesheim
- Stadtwerke Griesheim
- Magistrat der Stadt Pfungstadt
- Stadtwerke Pfungstadt
- Hessen Mobil, 65185 Wiesbaden
- Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried, 64521 Groß-Gerau
- Beregnungsverband Hessisches Ried, 64521 Groß-Gerau
- WBL-Hessen / Beregnungsverband Griesheim, 64347 Griesheim

- Wasserverband Hessisches Ried, 64521 Groß-Gerau/Dornheim
- Wasserverband Modaugebiet, 64521 Groß-Gerau,
- Agrarzentrum Griesheim Regionalbauernverband Starkenburg e.V., 64347 Griesheim
- Kreislandwirt des Kreises Darmstadt-Dieburg
- Kreislandwirt des Kreises Groß-Gerau
- Evonik Industries AG, 45128 Essen
- e-netz Südhessen AG, 64293 Darmstadt
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, 55743 Idar-Oberstein
- Amprion GmbH, 44263 Dortmund
- GasLine GmbH & Co. KG, 47638 Straelen
- Westnetz GmbH, 44139 Dortmund
- Mainzer Netze GmbH, 55118 Mainz
- NGN Fiber Network KG, 97633 Aubstadt
- Stadtwerke Rüsselsheim GmbH, 65428 Rüsselsheim am Main
- Lumen Technologies Germany GmbH, 60326 Frankfurt am Main
- Deutsche Telekom AG, Niederlassung Darmstadt, 64295 Darmstadt
- DB Netz AG Regionalbereich Mitte, 60326 Frankfurt am Main
- Überlandwerk Groß-Gerau GmbH, 64521 Groß-Gerau
- Vodafone NRW GmbH -Zentrale Planung-, 34020 Kassel
- Landesbetrieb Hessen-Forst, 34127 Kassel
- Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), 34117 Kassel
- Bundesnetzagentur, 53113 Bonn
- Autobahn GmbH des Bundes, 65203 Wiesbaden
- Fernstraßen-Bundesamt (FBA), 04109 Leipzig
- Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V., 64653 Lorsch
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V. -, 65203 Wiesbaden-Biebrich
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., 61209 Echzell
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Landesverband Hessen e.V.-, 35578 Wetzlar
- Landesjagdverband Hessen e.V., 61231 Bad Nauheim
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, 60599 Frankfurt am Main
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, - Landesverband Hessen e.V. -, 61276 Weilrod
- Verband Hessischer Fischer e.V., 65185 Wiesbaden

- Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen (BVNH) e.V., 35435 Wettenberg
- VCD-Landesverband Hessen e.V., 34117 Kassel
- Mensch vor Verkehr e.V., 64683 Einhausen
- Initiative Hoher Odenwald, 69429 Waldbrunn
- Verband Region Rhein-Neckar -M 1, 4-5, 68161 Mannheim
- Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e.V., 65183 Wiesbaden
- IHK Darmstadt, 64295 Darmstadt

Mit Erlass (Az.: 79a - 12.43.06) vom 30. März 2021 wurden vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) die Zuständigkeit für alle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu erteilenden wasserrechtlichen Zulassungen auf die Obere Wasserbehörde übertragen.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Schon vor der offiziellen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von Seiten der Hessenwasser GmbH & Co. KG eine umfangreiche frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung i.S.d. § 25 Abs. 3 HVwVfG durchgeführt.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in

- a) der Stadt Gernsheim
- b) der Stadt Griesheim
- c) der Stadt Pfungstadt
- d) der Stadt Riedstadt

vom 21. Juni 2021 bis einschließlich 20. Juli 2021 während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, die Auslegung wurde zuvor in den Kommunen ortüblich bekannt gemacht.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 20. August 2021.

Insgesamt wurden 246 Einwendungen erhoben.

In einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 PlanSiG, welche vom 14. März 2022 bis 04. April 2022 stattgefunden hat, wurde den Einwendern und Einwenderinnen Gelegenheit gegeben, sich über das Vorhaben zu informieren, ihre persönliche, subjektive Betroffenheit durch das beabsichtigte Vorhaben zu vertiefen und ihre schriftlich erhobenen Einwendungen zu erläutern.

Den Einwendern/innen, aber auch der Vorhabensträgerin und den Fachbehörden sind am 14. März 2022 entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt worden.

Auf die Inhalte der Einwendungen wird im Rahmen der rechtlichen Auseinandersetzung unter Ziffer B.II.1, eingegangen.

5. Anhörung

Der Bescheidentwurf wurde der Unternehmerin am 16. Dezember 2022 zur Anhörung gem. § 28 HVwVfG vorgelegt.

Soweit den vorgeschlagenen Änderungen nicht abgeholfen werden konnte, wird dies unter den folgenden Punkten erläutert.

II. Rechtliche Würdigung

1 Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit und Konzentrationswirkung der Planfeststellung

Gemäß § 65 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.8.1 UVPG darf eine Rohrleitungsanlage (Wasserfernleitung) nur errichtet und betrieben werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Regierungspräsidium Darmstadt ist die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, Entscheidungen über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 HVwVfG).

Die Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 S. 1, 2. Halbs. HVwVfG bewirkt, dass die ersetzten Entscheidungen nicht selbständig eingeholt und auch nicht besonders benannt werden müssen (Wysk in Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 19. Aufl. 2018, § 75 Rn. 12). Wird, wie vorliegend, für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers gem. § 9 WHG verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet nach § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde.

1.2 Planrechtfertigung

Das planfeststellungsbedürftige Vorhaben ist objektiv erforderlich und damit gerechtfertigt.

a) Die behördliche Zulassung von Vorhaben mit weitreichenden, komplexen Wirkungen bedarf, etwa wegen ihrer möglichen Beeinträchtigungen von Rechtsposition Dritter, einer besonderen Rechtfertigung (BVerwGE 84, 31; VGH Mannheim, Beschl. V. 14.11.2011 - 8 S 1281/11, BeckRS 2011, 56026).

Rechtssystematisch stellt die Notwendigkeit der spezifischen Rechtfertigung planerisch eingreifender Vorhaben eine Ausformung des Erforderlichkeitsprinzips dar. Es konkretisiert damit einen Teilaspekt des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Zweck der Prüfung, ob ein Vorhaben gerechtfertigt ist, ist der Ausschluss z.B. von unsinnigen Vorhaben oder Vorratsplanungen. Diese sollen bereits in einem der planerischen Abwägung vorgelagerten Stadium aussortiert werden. (Wysk in Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 19. Aufl. 2018, § 74 Rn. 42b). Eine Planrechtfertigung ist allerdings nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unabdingbar erforderlich ist. Es genügt, das ist vernünftigerweise geboten ist (ebd., Rn 43; VGH Mannheim, Beschl. V. 14.11.2011 - 8 S 1281/11, BeckRS 2011, 56026). Ein Vorhaben muss geboten sein, und das ist es, soweit es den Zielsetzungen der einschlägigen Fachplanungsgesetze entspricht. Hierzu gehört auch der Aspekt des öffentlichen Interesses. Das Institut der Planrechtfertigung sichert somit die Gesetzeskonformität der Planung.

b) Das zur Entscheidung gestellte Vorhaben ist gerechtfertigt. Es dient als Infrastrukturprojekt der öffentlichen Wasserversorgung und damit der Daseinsvorsorge.

Für die zuverlässige und effiziente Trinkwasserversorgung des Ballungsraums Frankfurt / Rhein-Main nimmt die sog. Riedleitung - sie wird von der Antragstellerin betrieben - eine zentrale Rolle im Rahmen des regionalen Leitungsverbundes ein.

1964 wurde die rund 34 Kilometer lange Leitung in Betrieb genommen. Sie transportiert durchschnittlich 106.000 m³/d Trinkwasser (an Spitzenlasttagen - trockene Sommer 2018 und 2019 - sind es täglich bis zu 120.000 m³). Versorgt werden ca. 2,4 Mio. Menschen. Allein die Versorgung eines Gebietes dieser Bedeutung und Größenordnung macht eine redundante Transportleitung notwendig. Die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Sinne der Versorgungspflicht des § 30 HWG erfordert eine Redundanz, die zur Bewältigung eines Ausfallrisikos mit einer zweiten Riedleitung geschaffen werden soll. Bei der fast 60 Jahre alten bisherigen Riedleitung aus Spannbeton besteht wegen der hohen Bruchanfälligkeit auf Grund des eingesetzten Werkstoffs und der fortschreitenden Korrosion des Bewehrungsstahles sowie des Betons zunehmend eine Gefährdung für eine sichere Trinkwasserversorgung im

dargestellten Gebiet. So sind bereits in der Vergangenheit größere Rohrbrüche aufgetreten (November 2004 nahe Raunheim, April 2007 bei Gernsheim-Allmendfeld, im Mai und Juni 2022 im Bereich der bereits parallel ausgebauten Riedleitung).

Der Bau der zweiten - redundanten - Riedleitung ist deswegen in verschiedenen Studien der Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main - etwa in der aktualisierten Fassung der „WRM-Situationsanalyse zur Wasserversorgung in der Rhein-Main-Region“ vom Juli 2016 - als unabdingbar für eine gleichermaßen zukunftsichere wie nachhaltige Wasserbeschaffung für die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main beschrieben worden. Ausgehend von den Tatsachen, dass

- die Wasservorkommen und die großen Wasserwerke im Hessischen Ried und im Vogelsberg das Rückgrat der Trinkwasserversorgung im Ballungsraum bilden,
- den infiltrationsgestützten Gewinnungsanlagen im Ried und im Frankfurter Stadtwald zur Versorgung der Gesamtregion und vor allem der Kernräume um Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden eine besondere Bedeutung zukommt,
- für die Wasserversorgung im Rhein-Main-Gebiet, vorrangig den zentralen Verdichtungsraum mit den vier Großstädten, vor allem in Trockenjahren, Spitzenlast- und Ausfallsituationen ein Wassermengenrisiko besteht,
- die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre zu einer Steigerung des Wasserbedarfs und damit zu einer entsprechend hohen Priorität der erforderlichen Maßnahmen führt,
- die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Klimasensitivität der natürlichen Grundwasservorkommen im Vogelsberg, neue Anforderungen stellen,

kommt der redundanten Riedleitung eine maximale versorgungstechnische Relevanz für die Daseinsvorsorge in der Region zu. Dies gilt vor allem unter dem Vorzeichen, dass eine längere Versorgungsunterbrechung im Zusammenspiel mit einem ungünstigen Schadenszeitpunkt zu Versorgungsengpässen bis hin zu einem Totalausfall der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung in den nachgelagerten Versorgungsbereichen führen kann. Allein der Leitungsverband gewährleistet die Wasserbereitstellung im Rahmen eines regionalweiten, nachhaltigen Ressourcenmanagements, das insbesondere auch ökologische Randbedingungen berücksichtigt. Er ist unverzichtbarer Bestandteil der Infrastruktur.

c) Abschnittsbildung - Unbedenklich ist, dass die Vorhabenträgerin hier nur beantragt, einen Teil des Gesamtplans „Redundante Riedleitung“ festzustellen; er muss nicht sämtliche Maßnahmen in einem einzigen Verfahren feststellen lassen.

Es ist grundsätzlich zulässig, dass die Vorhabenträgerin komplexe und umfangreiche Gesamtvorhaben in einzelne Abschnitte unterteilen und zum Gegenstand jeweils gesonderter Planfeststellungsverfahren machen. Das folgt aus der planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorha-

benährers. Abschnitte zu bilden kann sogar geboten sein, um vielschichtige Lebenssachverhalte abzuschichten um planerische Probleme lösen zu können. Dritte haben grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem Bescheid entschieden wird.

Trotzdem muss die jeweils getroffene Abschnittsbildung sich inhaltlich rechtfertigen lassen; Teilabschnitte müssen einen sachlichen Bezug zur konzeptionellen Gesamtplanung aufweisen. So kann eine Teilplanung, die für sich genommen an kleineren planerischen Schwächen leiden mag, vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung dennoch als noch ausgewogen angesehen werden (BVerwG, Beschl. v. 09.09.2013, Az. 7 B 2.13). Vorliegend ist die Feststellung des einzelnen Leitungsabschnitts möglich, denn dies ist sachlich gerechtfertigt.

Die redundante Neuverlegung soll in vier Bauabschnitten realisiert werden, wobei vorliegend über den Teilabschnitt Süd (R2S) vom Wasserwerk Allmendfeld bis zum Kupplungsbauwerk bei Riedstadt-Wolfskehlen zu entscheiden ist. Dieses Teilstück ist aufgrund seiner beeinträchtigten Bausubstanz und des damit verbundenen Ausfallrisikos vorrangig abzusichern. Ein erster, vier Kilometer langer Abschnitt (Nord) Haßloch - Raunheim ist parallel zur Bestandleitung aufgrund der Plangenehmigung vom April 2016 bereits realisiert und seit Sommer 2018 in Betrieb. Später sollen der Mittlere Abschnitt (R2M) Wolfskehlen - Haßloch und der Nördliche Anschluss (R2D) Maindüker in Angriff genommen werden.

Die Vorhabenträgerin hat klar dargelegt, dass die Abschnittsbildung beim redundanten Ausbau der Leitungstrasse nicht dazu führt, dass der Grundsatz umfassender Problembewältigung tangiert wird oder dass ein gebildeter Abschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehren würde. Die Abschnittsbildung und ihre Abschichtung folgt nach Auffassung der Behörde anhand transparenter, klarer Kriterien: Gefährdungslage (Wahrscheinlichkeit eines Rohrbruchs), Durchführbarkeit einer Reparatur oder Schadensbehebung bei Rohrbruch, Realisierbarkeit des grundsätzlichen Konzepts einer Parallelverlegung, Höhere Sicherheit der Trinkwasserversorgung durch Stärkung des Leitungsverbands, Unterschiede in den bautechnischen Anforderungen in der Umsetzung, Finanzierbarkeit und unterschiedliche Genehmigungsverfahren (vgl. im Einzelnen Teil 1.1 d. Planunterlagen, Kap. 3.2). Diese Darlegungen sind plausibel, die Abschnittsbildungen zweckdienlich. Die zur Entscheidung anstehende Abschnittsbildung ist somit sachlich gerechtfertigt.

Eine Teilplanung darf sich grundsätzlich nicht so weit verselbständigen, dass Probleme, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden, unbewältigt bleiben; ihre Folgen für die weitere Planung dürfen nicht völlig ausgeblendet werden. Das bedeutet aber nicht, dass bereits im Rahmen der Planfeststellung für einen einzelnen Abschnitt mit derselben Prüfungsintensität der Frage nach den Auswirkungen auf nachfolgende Abschnitte oder auf das Gesamtvorhaben nachzugehen wäre - dies würde geradezu die Vorteile einer Abschnittsbildung ad absurdum führen. Deswegen ist lediglich eine prognostische Vorausschau auf die nachfolgenden Abschnitte im Sinne eines vorläufigen positiven Gesamturteils vorzunehmen; es dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.04.1997, Az. 4 C 5.96 m.w.N.).

Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass es sich bei dem Vorhaben um eine redundante Leitung handelt und bereits eine Bestandsleitung von 1965 existiert. Abschnitt Nord der „Redundanteren Riedleitung“ ist bereits realisiert, aus dem Abschnitt Süd resultierende Probleme werden in diesem Planfeststellungsbeschluss kanalisiert. Nach dem Ergebnis der im vorliegenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen und der Online-Konsultation haben sich gerade keine zwingenden Versagungsgründe oder sonstige unüberwindlichen Hindernisse ergeben. Bei hinsichtlich der verbleibenden Abschnitte auftretenden Probleme ist zu berücksichtigen, dass der Abschnitt Mitte Wolfskehlen - Haßloch im Wesentlichen parallel der bereits vorhandenen Bestandsleitung verläuft. Sonstige nicht lösbare Probleme sind nicht augenfällig.

d) Allerdings lässt sich die vorliegende Planrechtfertigung nicht schon anhand konkreter Ziele eines Fachplanungsgesetzes feststellen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, auf dem der Planfeststellungsbeschluss beruht (§§ 65 ff. UVPG), ist kein Fachplanungsgesetz. Das Planfeststellungsverfahren nach §§ 65 ff. UVPG ist lediglich als Trägerverfahren für eine Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben konzipiert, die UVP-pflichtig sind, deren Zulassung aber - wie hier - keinem für eine Umweltverträglichkeitsprüfung geeigneten speziellen Verwaltungsverfahren unterliegt. Es stellt damit die Umweltverträglichkeit des Vorhabens sicher, namentlich seine Vereinbarkeit mit den Anforderungen nach § 66 UVPG. Fachplanerische Ziele enthält das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aber nicht (so bereits VGH Mannheim, Beschl. V. 14.11.2011 - 8 S 1281/11, BeckRS 2011, 56026, zu den Vorgängerregelungen der §§ 20 ff. UVPG a.F.).

Ausreichend ist jedoch, wenn sich aus den Zielen sonstiger gesetzlicher Entscheidungen ergibt, dass öffentliche Interessen für das Vorhaben streiten (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 08.07.1998 - 11A3097 11 A 30.97 - NVwZ 1999, 70). Denn die Einschränkung von Rechtspositionen Drittbetroffener lässt sich nur durch Gemeinwohlinteressen rechtfertigen. Dabei können auch nur mittelbar einschlägige, abwägungsbeachtliche öffentliche Belange planrechtfertigend wirken. Gemessen daran ist die Planrechtfertigung hier gegeben. Das Vorhaben dient nicht (nur) privaten Interessen, sondern mittelbar auch verschiedenen öffentlichen Belangen, die im Planungsrecht als öffentliche Belange anerkannt sind (VGH Mannheim, Beschl. V. 14.11.2011 - 8 S 1281/11, BeckRS 2011, 56026).

e) Wasser- und grundrechtliche Ziele

Diese vom BVerwG angesprochenen öffentlichen Interessen, die das Vorhaben rechtfertigen, ergeben sich aus den Zielen des Wasserrechts des Bundes und der Länder, hier konkret aus dem WHG und dem HWG, aber auch aus den untergesetzlichen Regelwerken. Hinzuweisen ist zudem auf die verfassungsrechtliche Relevanz einer öffentlichen Wasserversorgung. In diesem

Zusammenhang braucht nicht weiter auf die Bedeutung einer infrastrukturellen Wasserversorgung eines größeren Gebiets und einer Vielzahl von Menschen im Rahmen der Daseinsfürsorge eingegangen zu werden; sie liegt auf der Hand.

Es ist auf die Rechtsprechung des BVerfG hinzuweisen, die dem Wasser als einer der wichtigsten Grundlagen allen menschlichen - aber auch tierischen und pflanzlichen - Lebens einen besonderen Stellenwert zukommen lässt (BVerfGE 58, 341). Die Wasserwirtschaft ist sowohl für die Bevölkerung wie auch für die Gesamtwirtschaft lebensnotwendig (BVerfGE 10, 113). Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 WHG). Insoweit kommt ihr eine grundrechtliche Relevanz zu (vor allem Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Deswegen wird die öffentliche Wasserversorgung auch durch das Recht besonders geschützt (vgl. §§ 5 WHG - Allgemeine Sorgfaltspflichten, § 6 WHG - Allgemeine Grundsätze der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung) und eine Benutzung des Gewässers unter bestimmte Voraussetzungen gestellt (Zulassung, §§ § 11 WHG, Erlaubnis-, Bewilligungsverfahren). Die öffentliche Wasserversorgung genießt Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers (vgl. § 28 Abs. 3 HWG).

f) Landesentwicklungsplan

Die Rechtfertigung des vorliegenden Vorhabens kann auch auf die Vorgaben der Landesplanung zurückgreifen. So führt die Begründung zu den Ziffern 5.4-1 und 5.4-2 Landesentwicklungsplans Hessen 2020 - Lesefassung aus (S. 127f):

„Eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung ist daher unerlässlich. ... Zur Sicherstellung der Wasserversorgung ist es insbesondere in den städtischen Bedarfszentren notwendig, ortsnahe Dargebote durch Fernwasserbezug zu ergänzen oder zu ersetzen. ... Mit Blick auf die infolge des Klimawandels voraussichtlich zurückgehenden Sommerniederschläge, bei gleichzeitig steigendem Zusatzwasserbedarf, z. B. in der Landwirtschaft, gewinnen Verbundlösungen zukünftig an Bedeutung. So erfolgt in Südhessen bereits heute die Versorgung der großstädtischen Bedarfszentren überörtlich durch die Anlagen der den Leitungsverbund tragenden Wasserversorgungsunternehmen (Hessenwasser, OVAG, ZWO u. a.). Die wesentlichen Lieferbeziehungen bestehen zwischen den Dargebotsgebieten (Hessisches Ried, Vogelsberg) und den großstädtischen Bedarfszentren (Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt). Der Leitungsverbund gliedert sich in zwei Bereiche: Das „große Verbundsystem“ verbindet die Wassergewinnungsgebiete Hessisches Ried, Vogelsberg und Spessart mit Frankfurt, Wiesbaden und dem Taunus. Im „kleinen Verbundsystem“ sind die Stadt Darmstadt, der Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie die Stadt und der Kreis Offenbach vernetzt. Im Rahmen der Leitungsverbundstudie der Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (WRM) wurden Schwachstellen im Leitungsverbund identifiziert. Zu ihrer Behebung sind unter anderem die Leitungsanbindung des „kleinen Verbundes“ an den „großen Verbund“, die **Schaffung versorgungssicherer (redundante) Verbindungen aus dem Hessischen Ried nach Frankfurt und Wiesbaden** und die Verbesse-

zung der Versorgungssicherheit in Gebieten mit bekannten Versorgungsengpässen notwendig. Erforderlich sind auch der **Ersatz alter Leitungen** und die Optimierung der zentral gelegenen Spitzenlastwasserwerke.“

g) Regionalplan Südhessen

Dem entsprechend konstatiert der Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (mit der Bekanntmachung am 17. Oktober 2011, StAnz. 42/2011, in Kraft getreten) in Ziff. Z6.1.9: „Die dauerhafte Sicherung der Wasserversorgung in der Region ist von großer Wichtigkeit und öffentlichem Interesse“ und führt dazu aus (G6.4.1): „Die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit mengen- und gütemäßig ausreichendem Trink- und Brauchwasser ist langfristig zu sichern.“

G6.4.4 legt u.a. fest: „Auf der Grundlage von Bewirtschaftungsplänen sind die Grundwassergewinnungsmöglichkeiten wasserwirtschaftlich, umweltverträglich und ökonomisch vertretbar auszunutzen. Soweit notwendig, soll das bestehende Verbundsystem ausgebaut werden.“

Nachdem Z6.4.5 konkret die Wichtigkeit des bereits genehmigten Teilabschnitts „Hassloch bis Raunheim, parallel zur vorhandenen Fernwasserleitung“ hinweist, stellt Z6.4.6 fest: „Die Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen sind in ihrer Funktion zu sichern.“ In der Begründung zu 6.4. heißt es dazu:

„Die Wasserversorgung ist Bestandteil einer nachhaltigen Wasserwirtschaft, die sich an den Zielen der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt, der Verbesserung ihrer Qualität und des Ressourcenschutzes ausrichtet. Wesentliches Ziel der nachhaltigen Wasserwirtschaft ist die langfristige Sicherstellung der öffentlichen und industriell-gewerblichen Wasserversorgung unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit und Attraktivität der Gesamtregion sowie der räumlichen Nutzungsanforderungen von Bevölkerung und Wirtschaft.“

h) Leitbild IWRM Rhein-Main

Das Leitbild IWRM Rhein-Main (HMUKLV, 2019) formuliert die Rahmenbedingungen, die konzeptionellen Ziele und Grundprinzipien eines Integrierten Wasserressourcen-Managements sowie die Organisation der weiteren Umsetzung des Leitbildes IWRM Rhein-Main. Es dient im Rahmen der geteilten Aufgabenzuständigkeit gleichermaßen der Orientierung der Behörden, der Kommunen, der Wasserversorgung und einer Information der Öffentlichkeit. Ein zentraler Aspekt des Leitbildes ist Formulierung der Rahmenbedingungen für die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung in der Region.

i) Zukunftsplan Wasser

Schließlich proklamiert auch der neue Zukunftsplan Wasser - Wasserwirtschaftlicher Fachplan Hessen (Hrsg. HMUKLV 2022) funktionierende Transportleitungen als Grundvoraussetzung für eine langfristige Versorgungssicherheit („Eine sichere öffentliche Wasserversorgung basiert in der Regel auf einem Zusammenwirken mehrerer Wassergewinnungen, der Wasseraufbereitung, dem leitungsgebundenen Transport sowie einer Speicherung mittels Hochbehältern, um die Schwankungen im Tagesbedarf auszugleichen. Die Nutzung verschiedener Ressourcen, eine technische Vernetzung, eine vernetzte Steuerung und diverse Redundanzen sollen dabei ein Ausfallrisiko gleich welcher Art minimieren“, S. 41).

Zur Absicherung der Inhalte der kommunalen und teilräumlichen Wasserkonzepte (M 7.5) führt der Fachplan weiter aus (S. 77):

„Auf der Ebene der Regionalplanung sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, die aus kommunalen und regionalen Wasserkonzepten hervorgehen, abzusichern, um langfristig die Versorgungssicherheit und den Umwelt- und Ressourcenschutz zu gewährleisten. Hierzu gehören raumbedeutsame Infrastruktureinrichtungen wie Transportleitungen, aber auch Wasserschutzgebiete ...“.

j) Wasserkonzept Frankfurt

Auch im Wasserkonzept der Stadt Frankfurt vom Juni 2021 wird besonders hervorgehoben, dass die Wasserbeschaffung für die Stadt Frankfurt am Main zentraler Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung der Hessenwasser GmbH & Co.KG sei. Die meisten Infrastruktur- und Bewirtschaftungsmaßnahmen von Hessenwasser dienen direkt oder indirekt auch der Versorgungssicherheit für die Stadt Frankfurt am Main. Bereits in der WRM-Leitungsverbundstudie Modul 4 - Dargebot, Szenarien, Maßnahmen - aus dem Jahr 2006 und der WRM-Situationsanalyse aus dem Jahr 2013 sowie deren Fortschreibung aus dem Jahr 2016 wurden einige Maßnahmen, wie z. B. die redundante Verbindung zwischen Hessischem Ried und dem Ballungsraum, zur nachhaltigen Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für den Ballungsraum Rhein-Main, beschrieben.

k) Leitungsalternativen

Die Antragstellerin hat eine Alternativenprüfung vorgenommen und zwei grundsätzliche Varianten geprüft: eine westliche und eine östliche Trassenvariante, wobei sie letztlich die östliche bevorzugt und beantragt hat (vgl. im Einzelnen Teil 1.1 Erläuterung der Grundlagen zum Vorhaben - Ziff. 6).

An dieser Stelle ist nicht auf diese Auswahl einzugehen; es ist auch keine Abwägung vorzunehmen und zu entscheiden, ob die Auswahl die „richtige“ ist (hierzu vgl. unten, 1.3). Maßgeblich ist hier vielmehr zunächst nur, dass beide Leitungsvarianten als redundante Transportleitungen grundsätzlich geeignet sind, die oben beschriebene Gefährdung der Wasserversorgung

zu beheben. Insoweit hat diese Situation keinen Einfluss auf die Einstufung des Vorhabens als gerechtfertigt.

l) Das plangegegenständliche Vorhaben zielt im Wesentlichen darauf ab, die Versorgungssicherheit des Rhein-Main-Gebiets mit seinen großen, wirtschaftlich relevanten Kommunen, insbesondere auch in Trockenzeiten und Zeiten des Spitzenverbrauchs, zu gewährleisten sowie die bestehenden trassierungstechnischen Risiken und Mängel zu beseitigen. Es handelt sich um ein öffentliches Vorhaben von außerordentlichem öffentlichen Interesse, nicht um ein privates Vorhaben zur Umsetzung reiner Einzelinteressen. Das Vorhaben ist letztlich erforderlich, um jedenfalls den künftig zu erwartenden Wasserbedarf sicher und reibungslos bewältigen zu können.

Die festgestellte Planung stellt damit insgesamt eine ausgewogene und sachangemessene Lösung dar. Eine Reduzierung des vorgesehenen Vorhabens bzw. ein völliges Absehen von ihm ist insbesondere im Hinblick auf Belange der Versorgungssicherheit nicht vertretbar. Eingriffe in das Grundeigentum, in Natur und Landschaft sowie in land- und - hier nur geringfügig - forstwirtschaftliche Belange sind mit der Planung bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt. Somit ist das Vorhaben bedeutsam für eine sichere öffentliche Wasserversorgung der Rhein-Main-Region mit ihren Großstädten.

Eine Planrechtfertigung für das hier zur Entscheidung gestellte Vorhaben ist folglich gegeben.

1.3 Planungsalternativen

Das Gebot der gerechten Abwägung verpflichtet, etwaige schonendere Alternativen zu prüfen. Bei der eigentlichen Alternativenprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben nicht besser an einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Zusätzlich kann sich die Alternativenprüfung aber auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit verschiedenen Alternativen auseinandergesetzt. Weitere vernünftige, zumutbare Alternativen bieten sich für sie nicht an und wurden im Rahmen des Verfahrens auch nicht vorgetragen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde haben sich neben der östlichen Leitungsvariante keine Varianten ergeben, durch die sich die mit der Planung angestrebten Ziele ebenso gut und unter geringeren Eingriffen in entgegenstehende öffentliche und private Belange verwirklichen ließen. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der beiden untersuchten Varianten fällt die Entscheidung der Behörde zugunsten der beantragten Variante aus. Im Einzelnen:

a) Null-Variante

Die Null-Variante unterstellt das von der Antragstellerin mit guten Gründen nicht eingebrachte Szenario, dass das Vorhaben nicht verwirklicht wird. Im vorliegenden Fall bedeutet das darauf abzustellen, dass überhaupt keine zweite, redundante Riedleitung gebaut wird.

Angesichts der unabdingbaren Notwendigkeit des Baus einer zweiten Leitung für die Sicherstellung der Wasserversorgung im Großraum Rhein-Main würden die oben genannten Ziele mit der Null-Variante verfehlt. Daher ist die Null-Variante keine taugliche Alternative.

b) Leitungsalternativen

Sonstige Alternativen sind nur dann in den Blick zu nehmen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04). Zumutbar ist eine Planungsvariante nicht mehr, wenn sie auf ein anderes Projekt hinausläuft. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssten, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen (insoweit z.B. BVerwG, Urt. v. 01.04.2007, 9 A 20.05).

Die Vorhabenträgerin hat eine westliche und eine östliche Trassenvariante geprüft. Während die westliche Variante im Wesentlichen entlang der Bestandsleitung verlief, orientiert sich die östliche, die letztlich Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist, an bestehenden Straßen- und Wegestrukturen und „stärkt den Leitungsverbund durch den Anschluss der beiden Wasserwerke Eschollbrücken und Pfungstadt an die neu verlegte Riedleitung“ (vgl. im Einzelnen Teil 1.1 d. Planunterlagen, Kap. 6). Weitere zumutbare Alternativen, die den gewollten Zweck erreichen könnten, sind auch für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, zumal eine mindestens grobe Orientierung an der bisher schon vorhandenen Riedleitung von 1965 nicht nur opportun, sondern sinnvoll ist.

So ist denn auch die Priorisierung der östlichen Trassenvariante durch die Vorhabenträgerin durchaus nachvollziehbar: Hierzu ist auf die nachvollziehbare, umfassende Gegenüberstellung beider Varianten zu verweisen. Zwar ist die östliche Variante hinsichtlich des Flaschenverbrauchs etwas länger (16,8 km : 13 km); hingegen sprechen für sie eine geringere Betroffenheit von Natura 2000 Gebieten und weniger umfangreiche Grundwasserhaltungen, ebenso auch weniger Konfliktstellen (Querungen / Kreuzungen von Straßen, Gleisen und Gas- sowie sonstige Versorgungsleitungen, bestehende Riedleitung) bei der technischen Umsetzung. Kosten- und Betriebssicherheitsrisiken sind bei der östlichen Variante geringer; die westliche Variante ist wesentlich weniger wirtschaftlich. Ein wesentliches Argument für die Ostalternative ist schließlich die Stärkung des Leitungsverbunds durch Einbeziehung der Wasserwerke Eschollbrücken und Pfungstadt zur Erhöhung der Versorgungssicherheit der Versorgungsgebiete Darmstadt und Groß-Gerau (vgl. ausf. Kap. 6.3 f.), was auch die oben angesprochene

größere Länge der östlichen Variante rechtfertigt; der Aspekt einer höheren Versorgungssicherheit überwiegt letztlich die aufgezeigten (wenigen) Nachteile dieser Trassenalternative.

1.4 Öffentlichkeitsbeteiligung - Erörterung nach § 5 Abs. 1 PlanSiG

Nach § 5 Abs. 1 PlanSiG, dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden, wenn in Verfahren nach den in § 1 PlanSiG genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde gestellt ist.

a) § 1 S. 1 Nr. 1 PlanSiG nennt das UVPG, das die Rechtsgrundlage für das vorliegende Verfahren ist. Für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren bei Leitungsanlagen gem. § 65 Abs. 1 UVPG verweist § 67 S. 1 UVPG auf die Verfahrensvorschriften der §§ 72 bis 78 VwVfG des Bundes.

Dieser Verweis bezieht sich nach der herrschenden Meinung auf das VwVfG des Bundes. Nach dessen § 72 Abs. 1 i.V.m § 1 Abs. 3 gilt für die Ausführung von Bundesrecht durch die Länder das VwVfG des Bundes nicht, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist. Dies ist in Hessen der Fall. Insofern sind letztlich die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder einschlägig (Dippel in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG-Kommentar 2018, § 67 Rn. 3; Hagmann in Landmann/Rohmer Umweltrecht UVPG § 67 Rn. 3), hier also das HVwVfG. Anders als in § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG, nach dem die Durchführung eines Erörterungstermins unverzichtbar angeordnet ist („hat ... zu erörtern“), ist in § 73 Abs. 6 S. 2 HVwVfG der Behörde für die Durchführung eines Erörterungstermins Ermessen eingeräumt.

Gründe für die Entscheidung, den Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation zu ersetzen, waren:

- Die Pandemiephase bestand im Frühjahr 2022 immer noch. Niemand konnte voraussehen, wie sich das Infektionsgeschehen in den nächsten Wochen und Monaten entwickeln würde. Angesichts der Urlaubszeit, auch mit Rückkehrern/innen aus Risikogebieten, und der zunehmenden Öffnung in allen Lebenssparten musste auch mit einer Verschlimmerung der Corona-Situation zu dem Zeitpunkt gerechnet werden, in der der Erörterungstermin nach ersten innerbehördlichen Planungen hätte stattfinden sollen.

Es hätte somit ein ausreichend großer Raum zur Verfügung stehen müssen, der genügend Abstand gewährleistet hätte, auch bei ggf. verpflichtetem Tragen eines Mundschutzes. Ein Verlegen des Erörterungstermins auf eine unbestimmte Zeit nach der Pandemie oder ein Abwarten auf eine Zeit erkennbaren Rückgangs der Infektionszahlen

wäre mit reinen Spekulationen verbunden gewesen; ein solcher Zeitpunkt hätte nicht seriös bestimmt werden können. Angesichts der zutage getretenen Mängel bei der bereits existenten Riedleitung wäre es unverantwortlich gewesen, den Bau einer redundanten Leitung unabsehbar lange hinauszuzögern: Es geht um die Versorgungssicherheit.

- Bei einem Erörterungstermin wären über 100 Personen zusammengekommen (Zulassungsbehörde, Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Unternehmer nebst Gutachtern und Juristen, Einwender/innen - es sind 246 Einwendungen eingegangen - mit Bevollmächtigten). Der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren ist zwar nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG); gleichwohl ist - auch bei vorherigen Beschränkungen durch die Erörterungsbehörde - bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung letztlich nicht genau der Umfang der erscheinenden Personenzahl zu prognostizieren.
- Aufgrund der Erfahrungen vergangener Erörterungstermine war es wahrscheinlich, dass unter den Beteiligten stärker gefährdete Personen gewesen wären.

Angesichts dieser ganzen Unwägbarkeiten wurde anstelle eines Erörterungstermins auf die durch das PlanSiG zugelassene Online-Konsultation zugegriffen, die evtl. Einwender eine analoge Möglichkeit gibt, ihre Belange vorzutragen, zu erläutern und Fragen zum Vorhaben zu stellen.

Gleichwohl - dies sei hilfsweise ausgeführt - gilt: Nach § 5 Abs. 2 PlanSiG, dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie, genügt eine Online-Konsultation, wenn auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann.

Nach § 5 Abs. 2 PlanSiG ersetzt die Online-Konsultation den Erörterungstermin, ohne dass dies eine Ermessensentscheidung wäre; denn das Gesetz formuliert lapidar, dass eine Online-Konsultation „genügt“. Ermessensvorgaben, die dogmatisch üblicherweise mit Formulierungen wie „kann“ oder „soll“ gekennzeichnet sind, fehlen. Für diese Sichtweise spricht auch die amtliche Begründung zu § 5 Abs. 2 PlanSiG (BT-Drs. 19/18965, S. 9: „Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wird das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt.“). Dass § 5 Abs. 2 PlanSiG eine Ermessensentscheidung darstellen soll, ergibt sich daraus nicht.

b) Nach § 5 Abs. 3 PlanSiG ist zunächst die Entscheidung, den Erörterungstermin im Wege einer Online-Konsultation durchzuführen, den zur Teilnahme Berechtigten so bekannt zu machen, wie auch die Durchführung des Erörterungstermins bekanntgemacht werden müsste. Gem. § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 VwVfG, auf den § 5 Abs. 3 PlanSiG verweist, ist die

Durchführung der Online-Konsultation mindestens eine Woche vorher ortsüblich, in den Kommunen Riedstadt (am 04. März 2022), Griesheim (am 03. März 2022), Pfungstadt (am 02. März 2022) und Gernsheim (am 02. März 2022) bekanntgemacht worden. Zusätzlich wurde diese Entscheidung - gem. § 27a Abs. 2 HVwVfG - auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Der Ablauf der Online-Konsultation richtete sich nach § 5 Abs. 4 S. 1-3 PlanSiG.

Den Einwendern/innen, aber auch dem Unternehmer und den Fachbehörden sind am 14. März 2022 elektronisch folgende Informationen zur Verfügung gestellt worden:

- Darstellung des Sachverhalts (bisheriger Verfahrensablauf)
- eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen (zusammengefasst)
- Stellungnahme des Unternehmers zu den Einwendungen
- Planunterlagen

c) Den zur Teilnahme Berechtigten wurde innerhalb einer bekanntgemachten angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 2 PlanSiG). Diese Äußerungsfrist, die einen Zeitraum von über drei Wochen abdeckte, nämlich vom 14. März 2022 bis zum 04. April 2022 war sehr großzügig bemessen.

Soweit diesbezüglich Kritik erfolgte, ist bereits an dieser Stelle zu entgegnen:

Die Online-Konsultation soll einen Erörterungstermin ersetzen. Auch ein Erörterungstermin dient nicht zur endlosen Debatte eventuell sogar unbegründeter Stellungnahmen und Einwendungen, sondern er soll über das Vorhaben informieren und den Einwendern/innen Gelegenheit geben, ihre - und zwar nur ihre - Einwendungen zu erläutern (vgl. etwa Czychowski/Reinhardt, WHG-Kommentar, 12. Aufl. 2019, § 11 Rnrn. 35 f.) und gegebenenfalls zu vertiefen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Behörde, die den Erörterungstermin leitet, bestimmt, wie erörtert und wie lange ein Thema erörtert wird. Sie gibt vor, wann ein Thema ausreichend besprochen worden ist und wann der Erörterungstermin beendet ist. Ein Erörterungstermin dient nicht dem Zweck, alles mit einem Vorhaben in Verbindung Stehende zu thematisieren oder Grundsatzdiskussionen zu führen. Aspekte etwa, die nichts mit dem zur Entscheidung anstehenden Vorhaben zu tun haben, wird die Erörterungsbehörde zurückweisen und diesbezüglich keine Diskussion zulassen. Sinn und Zweck einer Online-Konsultation sind gem. § 5 Abs. 4 S. 2 PlanSiG, sich als Ersatz für die im mündlichen Austausch mögliche mündliche Stellungnahme schriftlich oder elektronisch, also zum Beispiel auch durch einfache E-Mail, äußern zu können. Die Online-Konsultation ersetzt den mündlichen Austausch durch Stellungnahme und Gegenstellungnahme zu dem zu erörternden Sachverhalt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation eröffnet jedoch keine neuen, zusätzlichen Einwendungsmöglichkeiten (vgl. amtl. Begründung, BT-Drs. 19/18965, S. 4 u. 14).

Die Möglichkeit zur Stellungnahme und Gegenstellungnahme wurde gewährleistet: Die aufgrund der Einwendungen erstellte Stellungnahme der Unternehmerin wurde den Einwenderinnen und Einwendern übermittelt und eine Gegenstellungnahme ermöglicht, von der letztere auch Gebrauch gemacht haben. Wie auch im Erörterungstermin bedeutet „Stellungnahme und Gegenstellungnahme“ keine Ad-infinitum-Diskussion im Sinne eines Ping-Pong-Spiels; vor allem dann nicht, wenn sachfremde bzw. keine neuen Aspekte in die Diskussion eingespeist werden. Auch hier entscheidet die Zulassungsbehörde, wann ausreichend erörtert worden ist. Es geht in einem Erörterungstermin nicht darum, alle Beteiligten in der von ihnen gewünschten Länge zu Wort kommen zu lassen (Jarass, BImSchG-Kommentar 2017¹², § 10, Rn. 98). Weder ein Erörterungstermin mit persönlicher Präsenz noch eine Online-Konsultation können im vorliegenden Fall eine erweiterte bzw. neue Auflage von „Runden Tischen“ darstellen. Das verbietet das Verfahrensrecht.

Über die Online-Konsultation wurde - wie auch über einen Erörterungstermin - ein zusammenfassendes Protokoll erstellt, das allen Teilnehmern/innen mit E-Mail vom 15. Juni 2022 zugestellt worden ist.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 65 Abs. 1 UVPG bedürfen Vorhaben, die in der Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, sowie die Änderung solcher Vorhaben der Planfeststellung durch die zuständige Behörde, sofern dafür nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 65 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.8.1 UVPG ist für das geplante Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet eines Gemeindegebietes überschreitet (Wasserfernleitung) mit einer Länge von mehr als 10 km.) die Durchführung einer allgemeinen Prüfung des Einzelfalls vorgesehen. Daraus ergibt sich zunächst keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG kann die Vorprüfung jedoch entfallen, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Insbesondere ist das Entfallen der Vorprüfung zugunsten einer Voll-UVP zweckmäßig. Die Entscheidung, gleich eine UVP durchzuführen, erhöht zudem die Rechtssicherheit des Beschlusses, werden damit doch Streitigkeiten im Kontext einer unter Umständen negativ verlaufenden Vorprüfung vermieden. Hinzu kommt, dass durch den Verzicht auf die Vorprüfung weder Rechte der Vorhabenträgerin noch Interessen der Öffentlichkeit verletzt werden. Folglich ist unmittelbar ein Planfeststellungsverfahren mit integriertem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt worden.

Daher hat die Antragstellerin gemäß § 16 UVPG einen Bericht, datierend Januar 2021, zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt (Antragsunterlagen Teil 6). Dieser UVP-Bericht enthält gem. § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 genannten weiteren Angaben, soweit diese für das Vorhaben von Bedeutung sind.

2.2 Leitungsalternativen

Die Antragstellerin hat im Rahmen einer Alternativenprüfung die sog. östliche Variante bevorzugt und beantragt (vgl. im Einzelnen Teil 1.1 Erläuterung der Grundlagen zum Vorhaben - Ziff. 6). Die nicht zum Zuge gekommene westliche Trassenvariante brauchte nicht in die UVP einbezogen zu werden.

Eine UVP beschränkt sich nämlich auf das konkret beantragte Vorhaben. Varianten und Planungsalternativen müssen nicht selbst Gegenstand einer förmlichen UVP

sein. Die UVP beschränkt sich darüber hinaus auf den konkreten Planfeststellungsabschnitt. Wird ein Gesamtprojekt aufgespalten und in mehreren Teilschritten ausgeführt, so bildet den rechtlichen Bezugspunkt der Abschnitt, über den in einem eigenständigen Verfahren entschieden wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, NVwZ 2001, 673, 676 ff. m.w.N.).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen im Rahmen der UVP nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (u.a. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1018) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die RL 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) i.d.F. der RL 2014/52/EU, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre. Die UVP ist auch kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll sie (lediglich) die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. Erwägungsgrund 7 der RL 2011/92/EU).

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage des UVP-Berichts der Antragstellerin, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie eigener Ermittlungen wurde eine im Folgenden wiedergegebene Zusammenfassende Darstellung erarbeitet (§§ 24, 26 Abs. 1 Nr. 3 b) UVPG).

2.3.1 Umweltrelevante Auswirkungen

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen.

2.3.2 Baubedingte Auswirkungen

Für die Bauphase sind vorübergehende Bauflächen (= baubedingte vorübergehende Überformung) mit einer Gesamtgröße von 46,98 ha erforderlich. Sie setzen sich zusammen aus:

- Trassenbaufeld (i. d. R. 25 m breiter Korridor parallel zur Wasserleitung, stellenweise reduziert auf bis zu ca. 10 m): 23,80 ha

- Baustelleneinrichtungsflächen für die Herstellung der Baugruben und Bauwerke (Schachtbauwerke/Vortriebsgruben): 5,45 ha
- Baustraßen (größtenteils bestehende Straßen und Wege, die im jetzigen Zustand für eine Befahrung mit Baumaschinen und Lkw geeignet sind und in geringem Maße auch unbefestigte Flächen, für die ein kompletter Neuaufbau einer Baustraße mit einer Mindestbreite von 4 m erforderlich wird): 9,33 ha
- Bodenlager: 8,40 ha (zentrale Zwischenlagerflächen für überschüssigen Boden)

Die Flächen werden nach Beendigung der Bauphase außerhalb des dauerhaft freizuhaltenden Schutzstreifens vollständig wiederhergestellt. Bei einzelnen Biotopen ist eine sofortige gleichartige Wiederherstellung nicht möglich (z. B. Wiederherstellung von Wiesenrainen und Neupflanzung von Gehölzen). Dadurch entsteht bei Wiederherstellung der Flächennutzungen ein Biotopwertverlust von 62 453 Wertpunkten, der durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist. Der Kompensationsbedarf ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil 4.1.1, Kapitel 6) detailliert hergeleitet und aufgeschlüsselt.

2.3.3 Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Verlegung der Wasserleitung wird natürlicher Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch genommen. Über den eigentlichen Graben für die Wasserleitung hinaus ist gemäß DVGW- und VDE-Empfehlungen ein Schutzstreifen zur dauerhaften Freihaltung einzurichten.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden, keine Gehölze, die den Betrieb und die Instandhaltung der Leitung beeinträchtigen könnten, wachsen und keine Schüttgüter, Baustoffe und wassergefährdende Stoffe gelagert werden.

Die Breite der Schutzstreifen beträgt in der Regel (jeweils ausgehend von der Mittelachse der Leitung) 10 m. Für die unterirdischen Schächte ist des Weiteren ein oberirdischer Schutzstreifen mit einer Größe von meist 155 m² vorzusehen.

Aus dem Schutzstreifen für Trasse und Schächte sowie den dauerhaften Zuwegungen ergibt sich eine anlagenbedingte dauerhafte Freihaltung auf insgesamt 19,42 ha.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Flächen, auf denen die ursprünglichen Biotope wiederhergestellt werden (Schutzstreifen, bauliche Anlagen): 17,89 ha
- Flächen, die dauerhaft mit wassergebundener Decke teilversiegelt bleiben (Betriebswege): 1,32 ha
- Flächen, die dauerhaft mit Asphalt versiegelt bleiben (Betriebsflächen um Schachtbauwerk): 0,21 ha

Insgesamt entsteht durch die anlagenbedingte dauerhafte Freihaltung ein Kompensationsbedarf von 262 479 Biotopwertpunkten. Die Herleitung ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil 4.1.1, Kapitel 5.2) nachzulesen.

2.3.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Betrieb der verlegten Leitung hat nur wenige Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Da es sich um eine unterirdisch verlegte Erdleitung handelt, werden Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild durch die Leitungen nicht berührt. Auch mittelbar bzw. indirekt (z. B. durch Kontrollen, Reparaturen oder Zulieferungen) sind solche Auswirkungen nicht erkennbar.

An Tiefpunkten der Wasserleitung werden im Zuge der Ersterstellung und selten im Zuge des dauerhaften Betriebes (z. B. bei einer voraussichtlich sehr seltenen Havarie oder Reparatur) kontrollierte Entleerungen erfolgen. Diese Entleerungen werden diffus in der Fläche verbracht (u. a. auch bei Gewässern in der näheren Umgebung). Die hydraulischen und bezüglich der Gewässergüte gegebenenfalls sensiblen Gewässer III. Ordnung werden dadurch vollständig geschont (siehe auch UVP-Bericht, Teil 6.1., Kap. 4.2.5).

Bei Tiefpunkten in unmittelbarer Nähe von Modau und Sandbach (= Gewässer III. Ordnung) wird voraussichtlich eine direkte Einleitung (mit Froschklappe) des Wassers mit Trinkwasserqualität in die Gewässer erfolgen (Entleerungsbauwerke "D_TLRie2_YE0010b" und "D_TLRie2_YE0019b").

Aus Vorsorgegründen müssen diese Entleerungen außerhalb der Hauptlaichzeit der Süßwasserfische von Januar/Februar bis April/Mai und grundsätzlich nicht an hydraulisch bereits vorbelasteten Abschnitten (wie Prallhängen mit kritischer Seitenerosion oder Tiefererosion wegen hoher Fließgeschwindigkeit) stattfinden. Wegen den sehr seltenen Entleerungen ist weder bezüglich der Wassergüte noch bezüglich der Gewässermorphologie ein wesentlicher Eingriff in die Gewässer erkennbar.

Ist bei der Entleerung eine Spülung erforderlich, muss diese mit chemisch unbedenklichem Spülwasser erfolgen (z. B. Wasserstoffperoxid neutralisiert sehr schnell an der Luft) - siehe FB WRRL (Teil 5.2) und LBP (Teil 4.1). Eine Unbedenklichkeitsprüfung hat vor Ort durch Hessenwasser zu erfolgen.

2.3.5 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima / Klimawandel

a) In seinem Urteil vom 04.05.2022 (9 A 7.21) hat das BVerwG klargestellt, dass die Planfeststellungsbehörde, will sie einen Abwägungsmangel vermeiden, bei ihrer Entscheidung die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen muss. Es hat darauf hingewiesen, dass Art. 20a GG sowohl

staatliche Verpflichtungen zum Klimaschutz als auch des Ziels der Schaffung von Klimaneutralität umfasst (BVerwG NVwZ 2022, 1549 Rn. 61). Dieses Staatsziel des Art. 20a kommt vor allem dort zum Tragen, wo Behörden Gestaltungsspielräume eingeräumt sind, wie z.B. bei planerischen Entscheidungen. Gesetzgeberisch niedergeschlagen hat sich das Klimaschutzgebot im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), wobei dem in § 13 KSG normierten Berücksichtigungsgebot zentrale Bedeutung zukommt.

In allen Bereichen, in denen das materielle Bundesrecht auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet oder Planungsspielräume konstituiert, sind, der „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“ (Gesetzesabschnitt 5) folgend, entsprechend § 13 Abs. 1 S. 1 KSG Zweck und die Ziele dieses Gesetzes in die Abwägung einzustellen (BVerwG NVwZ 2022, 1549 Rn. 62).

In Verfahren, für die das UVPG in der Fassung ab dem 16.05.2017 gilt - ab diesem Zeitpunkt wurde ein erweiterter europarechtlich initiiertes Klimabegriff Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung (RL 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014) -, sind die Belange des globalen Klimaschutzes im Rahmen der UVP zu berücksichtigen (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anl. 4; näher BVerwG NVwZ 2022, 1549 Rn. 65; ferner Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 2 Rn. 53). Das Inkrafttreten des Bundes-KSG verlangt keine andere Beurteilung und führt nicht zu einer nachträglichen "Aufladung" und Erweiterung des Begriffs der Umweltauswirkungen bei der UVP um den Aspekt des globalen Klimas. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG soll immer dann zur Anwendung kommen, wenn es um die Ausfüllung vorhandener Entscheidungsspielräume geht, nicht aber neue Aufgaben begründen. Besteht im Planfeststellungsverfahren nach den einschlägigen Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung, das globale Klima zu betrachten, wird eine solche Pflicht nicht durch das Bundes-KSG erstmals begründet (BVerwG NVwZ 2022, 1549 Rn. 66).

Da der Antrag zu dem hier zur Entscheidung anstehenden Verfahren aus dem ersten Quartal 2021 (Schreiben vom 15.02.2021) datiert, sind die Belange des globalen Klimaschutzes inklusive der besonderen Auslegungs- und Beteiligungsverpflichtungen also nach dem UVPG zu berücksichtigen.

b) Im Rahmen der Zusammenfassenden Darstellung, bei der die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu betrachten und zu würdigen sind (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG), ist deswegen auch das Schutzgut „Klima“ (i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) näher zu beleuchten. Allerdings hat das ebenfalls BVerwG klargestellt, dass für die der Planfeststellungsbehörde erstmals auferlegten klimabezogenen Ermittlungs- und Bewertungspflichten - vor allem mangels einschlägiger Leitfäden, Richtlinien und sonstiger Handreichungen - keine überzogenen Anforderungen gelten und vor allem keine wissenschaftlichen Forschungsvorhaben gefordert werden dürfen.

Maßgebend für Bedeutung und Gewicht der widerstreitenden abwägungsrelevanten Belange sind allein die tatsächlichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls (Sieveking, jurisPR-BVerwG 19/2022 Anm. 1, D).

c) Die Baumaßnahmen führen vorübergehend zu Staubemissionen, insbesondere durch den Baustellenverkehr (in Form von Lieferverkehr für Baumaterialien und Geräte und zum An- und Abtransport von Bodenaushub). Als entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind die Wege in Trockenphasen zu wässern (siehe LBP/Teil 4.1.1, Kap. 4.7).

Ferner umgeht die beantragte Trassenführung weitestgehend Waldflächen. Plausibel dargelegt wurde allerdings, dass eine kleinräumige Inanspruchnahme von Wald unvermeidlich ist. Konkret handelt es sich um die dauerhafte Nutzungsänderung einer Waldfläche von rd. 121 m² in der Gemarkung Riedstadt / Wolfskehlen, Flur 16, Flurstücke 127 und 144 als dauerhaften Schutzstreifen der Trinkwassertransportleitung (Antragstellerin, Schreiben v. 25.05.2021 u. Anlage 4.5). Somit ist durch das Vorhaben zunächst tatsächlich Wald als Klimafaktor betroffen.

Andere Auswirkungen auf das Klima wie etwa Veränderungen der Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit und -richtung sowie der Häufigkeit, Dauer und Intensität von Niederschlägen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

2.4 Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG)

Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe durch die baubedingte vorübergehende Überformung (Bauflächen, Baustraßen, Bodenlager) sowie die anlagenbedingte dauerhafte Freihaltung (Betriebsflächen) wurden folgende Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt:

- Entwicklung von eingriffsmindernden Trassenalternativen
- Reduzierung Bauflächen bei ökologisch sensiblen Bereichen
- Gewässerkreuzung in geschlossener Bauweise/Pressung
- Eingriffsvermeidung bei offenen Gewässerquerungen
- Schutz des Bodens/Grundwassers
- Wiederverwendung von Bodenmaterial, Entsorgung der Überschussmassen
- Vorgaben für Baustelleneinrichtung/Bauausführung
- Bauzeitenregelungen
- Schutz angrenzender Gehölze und geschützter Biotope

- Bauzeitenregelung Grundwasserhaltung
- Archäologische Voruntersuchung
- Schutzmaßnahme Wiesenknopf-Wiese
- Maßnahmen für Fledermäuse: Baumhöhlenkartierung und Besatzkontrolle, Ausbringen von Fledermauskästen
- Maßnahmen für die Haselmaus: Kontrolle spezieller Gehölzbestände vor Beginn der Rodungsarbeiten
- Maßnahmen für Vögel: Anbringen von Nistkästen
- Maßnahmen für Vögel: Horst-/Brutplatzkontrolle
- Maßnahmen für Amphibien und Reptilien: Errichtung bauzeitlicher Amphibien-schutzzäune
- Maßnahmen für Amphibien und Reptilien: Vermeidung der Besiedlung des Bau-feldes durch die Kreuzkröte
- Maßnahmen für Amphibien und Reptilien: Bauzeitliche Schutzeinrichtungen für die Zauneidechse
- Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)
- Wässerung der Wege in Trockenphasen während der Bauphase
- Ersatzaufforstung im gleichen Naturraum für die dauerhafte Waldumwandlung

2.5 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG und die begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 UVPG führt zu folgendem Ergebnis (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 b) u. c) UVPG):

Sehr frühzeitig wurden verschiedene vernünftige Alternativen für die Umsetzung der Planungsziele geprüft. Insgesamt haben die großräumigen Alternativenprüfungen innerhalb eines bis zu 1,8 km breiten Korridors sowie die gewählten Ausbauvarianten dazu geführt, eine optimierte Trasse zu finden, die zu möglichst geringen Beeinträchtigungen i.S.d. UVPG führt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb der gesetzlichen Regelungen mit Lärm- und Staubemissionen verbunden, die temporär zu Beeinträchtigungen der Bevölkerung und damit dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit führen können.

Durch die vorübergehende Überformung, aber insbesondere durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, werden diese Lebensräume für Tiere und Pflanzen (zeitweise) zerstört. Ein Großteil der Biotope kann nach Beendigung der Bauphase wiederhergestellt werden. Gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil 4.1 der Antragsunterlagen) ist das Vorhaben bei Berücksichtigung und Umsetzung aller genannten Maßnahmen mit den Belangen der Eingriffsregelung vereinbar. Die Artenschutzrechtliche Prüfung (Teil 4.2) kommt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die Natura 2000-Vorprüfung (Teil 4.3) kommt zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Hessische Altneckarschlingen" durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Für die Bauphase sind vorübergehende Bauflächen (baubedingte vorübergehende Überformung) mit einer Gesamtgröße von 46,98 ha erforderlich. Aus dem Schutzstreifen für Trasse und Schächte sowie den dauerhaften Zuwegungen (Betriebswegen) ergibt sich eine anlagenbedingte dauerhafte Freihaltung auf insgesamt 19,42 ha Fläche. Davon werden insgesamt 1,52 ha dauerhaft versiegt bzw. teilversiegelt (siehe LBP, Teil 4.1).

Für die geplante Trasse ergibt sich gemäß dem Fachbeitrag Bodenschutz (Teil 5.1) hinsichtlich des Schutzgutes Boden eine temporäre Inanspruchnahme von 50,85 ha, auf der eine bauzeitliche Beeinträchtigung durch Verdichtung, Stoffeintrag und Erosion erfolgt. Nach Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt ein Ausgleichsbedarf für den baubedingten temporären Eingriff in das Schutzgut Boden von 32,58 BWE. Die Vorgaben aus dem Fachbeitrag Bodenschutz (Teil 5.1) wurden in der Gesamtheit beachtet und die ausgelöste bodenfunktionale Beeinträchtigung wird durch die festgesetzten Maßnahmen nach Kompensationsverordnung Hessen ausgeglichen.

Auf der gesamten Trasse werden 12 Oberflächengewässer gequert. Sechs der 12 Gewässerkreuzungen werden in geschlossener Bauweise durch Pressung durchgeführt, sodass keine Beeinträchtigungen entstehen. Bei den offen gequerten Gewässern sind Grundwasserabsenkungen geplant, die keine dauerhaften Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben. Gemäß dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil 5.2) gilt für den betroffenen Grundwasserkörper, dass der "gute" mengenmäßige Zustand und der "schlechte" chemische Grundwasserkörperzustand durch die geplante Baumaßnahme nicht verschlechtert werden. Das Bauvorhaben steht auch nicht im Widerspruch zum Verbesserungsgebot.

Die Baumaßnahme führt zu Staubemissionen. Darüber hinaus entstehen durch die unterirdisch verlegte Leitung keine Beeinträchtigungen des Klimas.

Fast alle bekannten Bodendenkmäler liegen außerhalb der Bau- und Betriebsflächen. Die Bodendenkmäler "Allmendfeld 40" und "Allmendfeld 34" liegen innerhalb des Arbeitsstreifens. Sie sind während bzw. im Vorlauf der Bauphase zu berücksichtigen (siehe Archäologische Voruntersuchung).

Auch die weiteren Anforderungen nach § 16 bzw. Anlage 4 UVPG (sonstige Emissionen, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Anfälligkeiten des Vorhabens etc.) sind beachtet und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen finden zahlreiche Maßnahmen statt, wie die Reduzierung von Bauflächen bei sensiblen Bereichen, Gewässerkreuzungen in geschlossener Bauweise, Artenschutzmaßnahmen und Bauzeitenbeschränkungen. Dennoch entsteht insgesamt ein Eingriff bezüglich des Biotopwertes (Verlust 324 932 Biotopwertpunkte) und des Bodenwertes (50,04 Bodenwerteinheiten/BWE). Dieser wird durch Maßnahmen im Plangebiet (Wiederherstellung der Biotope, Aufwertung Gewässer) sowie durch Ökopunkte des Ökokontos "Niddarenaturierung Niddaknie Karben" der Hessischen Landgesellschaft mbH/HLG kompensiert. Der Eingriff wird damit vollständig kompensiert.

Zusammenfassend sind - bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen -, sowie der zusätzlichen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen durch die neue redundante Riedleitung Süd keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bei dem Bau der redundanten Riedleitung ist zu berücksichtigen, dass sich die Beeinträchtigungsintensität überwiegend auf die Bauzeit beschränkt und auf baubedingte Eingriffe bezieht. Das heißt, auch eine Kombination aus hoher Empfindlichkeit des Schutzgutes und einer hohen Beeinträchtigungsintensität durch den Eingriff kann im Falle des Leitungsbaus zu einem geringen Risiko führen. Hinzu kommt, dass die Eingriffsfolgen, insbesondere unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen, im Vergleich zu einer dauerhaften erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung relativ gering sind. Dies unterscheidet Leitungsvorhaben von anderen Bauvorhaben.

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es kommt lediglich zu zeitlich und räumlich stark begrenzten Störungen durch Lärmemissionen während der Bauphase.

Zu den baubedingten Beeinträchtigungen gehört insbesondere die temporäre Flächeninanspruchnahme, die primär zu einem Verlust der Biototypen innerhalb des Arbeitsstreifens führt. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen wird während der Phase des eigentlichen Leitungsbaus unterbrochen. Nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung ist die Nutzung ohne Einschränkung wieder mög-

lich. Durch die Wiederverwendung des vorhandenen Bodens bleibt das Pflanzensamenpotenzial der Ackerwildkrautfluren erhalten. Zudem ist eine rasche Wiederbesiedlung aus den Flächen beiderseits des Arbeitsstreifens zu erwarten und die Grünlandflächen werden durch entsprechende Ansaat schnell regeneriert, sodass die Auswirkungen hier als geringfügig einzustufen sind.

Im LBP wird nachvollziehbar dargelegt, dass die Verlegung der Riedleitung bei Einhaltung der festgelegten Schutz- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu erheblichen und verbleibenden Beeinträchtigungen für die Fauna führt. Die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraumes bleibt somit auch zukünftig in ihrem jetzigen Zustand erhalten.

Im Bereich der geplanten Trasse befinden sich mehrere Wasserschutzgebiete. Bei der Verlegung der Leitung in Wasserschutzgebieten sind potentielle Beeinflussungen der Grundwasserqualität durch Schadstoffeintrag während der Bauarbeiten denkbar. Wasserschutzgebiete werden daher aufgrund der Trinkwassergewinnung als empfindlich im Hinblick auf baubedingte Grundwasserverschmutzungen bewertet.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der zusätzlichen wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen ergeben sich für die Auswirkungsintensitäten auf das Schutzgut Grundwasser keine Konfliktschwerpunkte.

Die baubedingten Auswirkungen für die betroffenen Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete sind bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der zusätzlichen Nebenbestimmungen ebenfalls als nicht dauerhaft und erheblich einzustufen.

Aufgrund des überwiegend nur baubedingten Eingriffs, der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Arbeitsstreifen, der Trassierung unter Berücksichtigung wertvoller Strukturen sowie der Durchführung von Ersatzmaßnahmen ist bei der Berücksichtigung aller technisch möglichen und naturschutzfachlich notwendigen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung davon auszugehen, dass von dem Bau und dem Betrieb der Leitung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist damit insgesamt gegeben.

Unter Beachtung der Beschluss-Auflagen in Teil A, ist das Vorhaben auch mit den Belangen von Klima und Luft vereinbar.

Durch die unterirdisch verlegte Leitung entstehen anlagen- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Luft oder des Klimas. Es handelt sich bei

der Wasserleitung um ein unterirdisches Bauwerk, von dem anlagen- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf das Klima und damit auch nicht auf den Klimawandel zu erwarten sind.

Die unvermeidbare Inanspruchnahme von rd. 990 m² Wald in den Gemarkungen Pfungstadt und Riedstadt / Wolfskehlen ist angesichts des Gesamtvorhabens sehr kleinräumig. Zudem ist für die Fläche der dauerhaften Waldumwandlung eine Ersatzaufforstung von 990 m² im gleichen Naturraum zu leisten (Nebenbestimmung 3.7.1). Umgekehrt besteht auch keine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels. Die Wasserleitung dient lediglich der Versorgung - und nicht der Entsorgung -; Volumenengpässe aufgrund von Sturzfluten o.ä. sind deshalb auszuschließen.

3. Materiell-rechtliche Würdigung - Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 S. 1 UVPG und § 65 Abs. 1 UVPG

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung des von der Antragstellerin vorgelegten Plans sind gegeben.

3.1 Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine UVP wurde durchgeführt.

3.2 Wohl der Allgemeinheit, keine Gefahren für die Schutzgüter

Zunächst ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere können keine Gefahren für die Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 a) UVPG).

a) Ein Planfeststellungsbeschluss darf nur ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Das „Wohl der Allgemeinheit“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Deswegen kann nicht pauschal beantwortet werden, unter welchen Bedingungen das Allgemeinwohl als durch ein Vorhaben beeinträchtigt anzusehen ist. Dies muss vielmehr im Einzelfall für das jeweilige Vorhaben individuell festgestellt werden. Es müssen also die für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abgewogen werden mit der Folge, dass es insofern „bereits auf Tatbestandsebene zu einer - in gewisser Weise der im Rahmen des Planungsermessens ausübenden Abwägung vorgelagerten - Gegenüberstellung der planungsrelevanten Belange kommt“ (Dippel in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG-Kommentar 2018, § 66 Rn. 6).

Die Schutzgüter des UVPG werden in § 2 Abs. 1 UVPG aufgelistet. Danach sind Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Eine Gefahr i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 1 a) UVPG liegt vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden an diesen Schutzgütern erwartet werden kann, wobei die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts desto geringer sind, je höher die gefährdeten Schutzgüter rangieren (Dippel in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG-Kommentar 2018, § 66 Rn. 7, m.w.N.).

b) Für die Umsetzung des Vorhabens spricht die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es nicht um eine bloß lokale Wasserversorgung geht, sondern um die einer ganzen Region - des Ballungsraums Metropolregion Rhein-Main - mit ca. 2,4 Millionen Einwohnern und Großstädten, die z.T. nicht in der Lage sind, sich selbst, aus eigenen, lokalen Quellen, zu versorgen. Weiter darf - rein formal betrachtet - nicht übersehen werden, dass die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung auch die aus § 30 Abs. 1 HWG resultierende Verpflichtung der Kommunen stützt, in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen.

c) Andererseits bedingt die Umsetzung des Vorhabens Eingriffe, sowohl in den Naturhaushalt als auch für die betroffenen Personen. So kommt es zur dauerhaften Nutzungsänderung von Wald. Weiter wird nicht verkannt, dass das Vorhaben die Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen durch Überbauung und Beanspruchung von vegetationsfähigen Flächen, Biotopen, Habitaten schutzwürdiger Arten und Störungen geschützter Arten bewirkt. Infolgedessen kann es zu Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds kommen (Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 UVPG).

Es wird ferner nicht verkannt, dass die betroffene Anwohnerschaft während der Bau- phase ggf. Belästigungen ausgesetzt sein kann, etwa durch lauterer Baustellenverkehr (Lärm) oder Staubbelastung. Schließlich sind künftig über der Leitungstrasse keine Anpflanzungen tiefwurzelnder Bäume oder Sträucher sowie Gebäudebebauung nicht mehr möglich.

d) Die vorgenannten Belange müssen bei der Prüfung des § 66 Abs. 1 Nr. 1 a) UVPG daher bereits an dieser Stelle abgewogen werden.

Zu einer Schutzgüterverletzung hinsichtlich § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit - wird es angesichts der o.g. Lärm- und Staub- (Luft-)thematiken nicht kommen; eine Verletzung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, der ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit garantiert (der aber gleichzeitig nicht

schränkenlos gilt, vgl. S. 2), ist nicht zu erwarten. Ausgehend von der Tatsache, dass die lärm- und staubrelevante Phase des Vorhabens die vorübergehende, zeitlich begrenzte Bauphase darstellt, ist zu unterstellen, dass sich die Antragstellerin bzw. die von ihr beauftragten, also vertraglich verpflichteten Firmen an die diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben einschließlich des jeweiligen Standes der Technik halten werden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, um baulich bedingte Beeinträchtigungen im Rahmen des Zulässigen zu halten; aufgrund immissionsschutzrechtlicher Grundlage können ggf. auch Maßnahmen zur Emissionsminderung (etwa aufgrund der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm)) angeordnet werden. Hinzu kommt, dass die gesamte Trassenlänge der Leitung nie in voller Länge offen liegt bzw. bearbeitet wird. Permanent wird nach der gewerklichen Teilherstellung von einigen hundert Metern verfüllt. Potentielle Emissionen werden damit ebenfalls reduziert.

Soweit künftig über der Leitungstrasse keine Anpflanzungen tiefwurzelnder Bäume oder Sträucher sowie keine Gebäudebebauung mehr möglich sind, schränkt dies die entsprechenden Grundstückseigentümer in ihrem Eigentumsrecht nach Art. 14 GG ein. Ebenso kann es zu einem Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kommen, wenn über der Leitungstrasse kein gewerbliches Bauwerk mehr errichtet werden kann. Bei diesen Sachverhalten kann auch ein Eingriff in bestehende Pachtverhältnisse vorliegen. Aber diese Eingriffe sind geringfügig (die Beregnungsinfrastruktur wird zudem während der Baumaßnahme aufrechterhalten bzw. in Einzelfällen werden erforderliche Ersatzmaßnahmen getroffen). Sie stehen unter den Vorzeichen, dass das Eigentum auch verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll und dass das Eigentum grundsätzlich auch Schranken unterliegt (Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG). Eigentums-, entschädigungs- bzw. Schadensersatzrechtliche Problematiken sind im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht zu lösen (Dippel in Schink/Reidt/Mitschang, UVP-G-Kommentar 2018, § 66 Rn. 9). An dieser Stelle hat- mit Blick auf die Schutzgüter-Vorgabe des § 66 Abs. 1 Nr. 1 a) UVP-G - lediglich eine Abwägung der beteiligten Belange stattzufinden.

Die Nutzungsänderung von Wald ist forstrechtlich kanalisierbar; die o.a. naturschutzrechtliche Problematik ist über eine Eingriffszulassung nach § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG lösbar, speziell der Artenschutz wird über Nebenbestimmungen sichergestellt. Insofern ist auch auf die Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden, die keine unüberwindbaren Hürden für die Realisierung des Vorhabens aufzeigen, zu verweisen.

Die soeben genannten Belange, die, für sich genommen, gegen das Vorhaben sprechen, müssen jedoch gegenüber denen, die für den Bau und den Betrieb des zur Entscheidung anstehenden Riedleitungsabschnitts streiten, zurücktreten. Zweck und Bedeutung, aber auch die Notwendigkeit der Leitung wurden oben bereits ausführlich dargelegt: Sie dient der Versorgungssicherheit, auch angesichts der immer häufiger auftretenden Klimaereignisse (Trockensommer, ...). Sie dient nicht nur der Versorgung

der Bevölkerung des Rhein-Main-Gebiets mit Trink- und Brauchwasser, sondern auch der von Wirtschaft, Gewerbe und Industrie - auch diese zählen zu den Nutznießern der öffentlichen Wasserversorgung (für viele Gößl in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG/AbwAG-Kommentar, § 50 WHG Rn. 9 f.), die nach § 50 Abs. 1 WHG ein Teil der Daseinsvorsorge (zu dieser vgl. ebd., Rn. 11 ff.) darstellt. Insoweit können - auf der Seite der Belieferten - ebenfalls Eigentumsrechte (Art. 14 GG), Rechte am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und Rechte aus Pacht- und Mietverhältnissen in die Abwägung eingestellt werden.

In diesem Zusammenhang spielt eine eminente Rolle, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 28. Juli 2010 mit der Resolution 64/292 das Recht auf (sauberes) Wasser als Menschenrecht anerkannt hat. Nur dieses Recht auf sauberes Wasser, das denklogisch voraussetzt, dass überhaupt ein Zugang zu Wasser existiert, garantiert einen angemessenen Lebensstandard (Versorgung mit Trinkwasser, sanitäre Einrichtungen, ...). Außerdem sind andere Menschenrechte (körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, ...) ohne das Recht auf Wasser gar nicht vorstellbar. Es mag wie eine Binsenweisheit klingen und man braucht es eigentlich nicht zu betonen, aber das Recht auf körperliche Unversehrtheit, auf Nahrung usw. schließt Wasser natürlicherweise mit ein; ohne Wasser ist Leben nicht möglich. Und hier setzt die redundante Riedleitung an: Sie sorgt dafür, dass die Versorgung mit Wasser für den Großraum „funktioniert“, sichergestellt ist. Die ausreichende Versorgung des Ballungsgebiets Rhein-Main im Falle einer Havarie der alten, bestehenden Leitung etwa mit Tanklastern ist nicht leistbar.

3.3 Vorsorge gegen Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend Stand der Technik

Zudem ist Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen worden (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 b) UVPG).

Als Stand der Technik ist in Anlehnung an § 3 Abs. 6 S. 1 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Schutzgüterbeeinträchtigungen gesichert erscheinen lässt, anzusehen (VGH Mannheim, Beschl. V. 14.11.2011 - 8 S 1281/11, BeckRS 2011, 56026, zum ident. § 21 Abs. 1 Nr. 1b) UVPG a.F.). Der Stand der Technik ist auf bestimmte Arten von Anlagen und Tätigkeiten zu beziehen; er ist in den einschlägigen technischen Normen durch die Etablierung in der Praxis (objektiv gesicherte praktische Eignung) definiert (Jarass, , BImSchG-Kommentar, 14. Aufl. 2022, § 6 Rn. 118 u. 124; ferner BT-Drs.14/4599, 126).

Die Antragstellerin hat in den Planunterlagen ausführlich und plausibel dargelegt, dass sie den Stand der Technik bei ihrem Vorhaben zugrunde legt. So werden etwa

in Teil 2 Technische Planung, 2.1. Erläuterungsbericht der technischen Planung, nicht nur die Verwendung findenden technische Regelwerke aufgelistet – etwa DVGW-Arbeitsblätter und DIN (S. 50), es wird auch im Folgenden ihre Anwendung begründet dargelegt (z.B. Bauverfahren, S. 57 ff.). Entsprechendes gilt z.B. für 2.3. Baugrund Bericht Vorgutachten (S. 8).

3.4 Keine weiteren Beeinträchtigungen

§ 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) u. b) UVPG konkretisiert durch nicht abschließende Regelbeispiele - keine Gefahren für die Schutzgüter des UVPG, Vorsorge gegen die Beeinträchtigung dieser Schutzgüter -, was unerlässliche Voraussetzung dafür ist, dass eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht angenommen werden kann. Andere Aspekte, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen könnten und die nicht unter 3.2 eingestellt worden sind, sind nicht ersichtlich.

3.5 Kein Entgegenstehen umweltrechtlicher Vorschriften und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 66 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

a) „Nicht entgegenstehen“ hat hierbei die gleiche Bedeutung wie „sichergestellt sein“. Es darf also an der Einhaltung der anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften kein ernsthafter Zweifel bestehen (vgl. Jarass, BImSchG-Kommentar, 14. Aufl. 2022, § 6 Rn. 25). Ein Entgegenstehen ist somit strenger als z.B. das in § 35 Abs. 2 BauGB genannte „öffentliche Belange nicht beeinträchtigen“.

„Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ neben dem Umweltrecht meint vor allem solche aus dem Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts. Das Entgegenstehen privatrechtlicher Rechtsvorschriften dagegen ist für die Zulassung des Vorhabens unerheblich. Auch kollidierende Rechte Privater stehen der Zulassung des Vorhabens grds. nicht entgegen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss die Eigentumsordnung unangetastet lässt. Insofern berechtigt die behördliche Zulassung des Vorhabens den Vorhabenträger nicht dazu, sich über das Eigentumsrecht des vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümers hinwegzusetzen (Dippel in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG-Kommentar 2018, § 66 Rn. 9; Hagmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht UVPG, § 22 Rn. 27).

b) Rechtsgrundlage für die angeordneten Nebenbestimmungen ist § 66 Abs. 2 S. 1 UVPG. Danach kann der Planfeststellungsbeschluss mit Bedingungen versehen, mit

Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist.

Aus Zweckmäßigkeitgründen werden im Folgenden, bei der Prüfung des Entgegenstehens umweltrechtlicher und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, diese Nebenbestimmungen, die sich aus den einschlägigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ergeben, begründet.

Hinweis: Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zulässig (§ 66 Abs. 2 S. 2 UVPG).

3.5.1 Wasserrechtsregime und wasserrechtliche Entscheidungen

a) Betrachtung der Vorgaben nach WRRL

Der vorgelegte Fachbeitrag zur WRRL wurde dahingehend geprüft, ob das Bauvorhaben mit den Zielen der EG-WRRL vereinbar ist. In diesem Zusammenhang wurde bewertet, ob durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper eintritt.

Die rechtliche Grundlage für die Erstellung eines Fachbeitrages zur WRRL bilden neben der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009 (BGBl. IS. 2585) das zuletzt durch Art. 1 G des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. IS. 1408) geändert worden ist), die Oberflächengewässerverordnung (OGewV vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373)) und die Grundwasserverordnung (GrwV vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), die durch die erste Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist.

Die Bewertung des vorgelegten WRRL Fachbeitrages des ökologischen Zustandes bzw. Potenzials von Oberflächenwasserkörpern erfolgte gemäß den Vorgaben für die biologisch, hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Der Grundwasserkörper wurde entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie nach dem mengenmäßigen und dem chemischen Grundwasserzustand bewertet und eingestuft. Die Einstufung des chemischen Grundwasserzustandes wurde auf der Basis von Schwellenwerten für ausgewählte Schadstoffe und Schadstoffgruppen durchgeführt. Bei Überschreitungen dieser Schwellenwerte ist der chemische Zustand als "schlecht" einzustufen.

Durch das Bauvorhaben werden mehrere Oberflächengewässer gequert. Es handelt sich dabei um Gewässer II. und III. Ordnung, unter denen auch mehrere namenlose

Gräben sind. Vorranggewässer werden nicht gequert oder beeinflusst. Bei den Querungen wird zwischen Gewässern unterschieden, die in offener Bauweise gequert werden und solche, die in geschlossener Bauweise gequert werden. Bei den offen zu querenden Gewässern wurden bereits im Vorfeld von Seiten der Antragstellerin solche Bereiche identifiziert, an denen ein Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht am geeignetsten ist. Nur temporär wasserführende Gewässer können zu Zeiten ohne Abfluss gequert werden. Für die dauerhaft wasserführenden Gewässer ist eine schonende Kreuzung innerhalb eines Tages vorgesehen. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nur sehr selten zu erwarten. In einem solchen Fall erfolgt an Tiefpunkten eine Entleerung der Wasserleitung. Diese Entleerung erfolgt über Hydranten und das Wasser wird diffus in die Fläche verbracht. Lediglich bei Tiefpunkten in der Nähe von Sandbach und Modau ist auch eine Einleitung des Wassers in Trinkwasserqualität in die Gewässer möglich. Aus Vorsorgegründen sollte dies jedoch nur außerhalb der Hauptlaichzeit von Fischen erfolgen.

b) Speziell: Gewässerkreuzungen

Aus der Baubeschreibung in den vorgelegten Antragsunterlagen geht hervor, dass die Gewässerkreuzungen in geschlossener Bauweise mittels unterirdischem Rohrvortrieb mit einer Überdeckung zur Gewässersohle vom 1,5-fachen Rohraußendurchmesser sowie in einem entsprechenden Abstand zum Gewässer bzw. Gewässerrandstreifen erfolgt. Hierzu sind jeweils zwei Baugruben (Start- und Zielgrube) vorgesehen. Die Rückhaltung der verfahrenstechnisch notwendigen Bohrsuspension (Schmierung Rohrringraum und Förderung Bodenabbau) erfolgt ohne Einleitung in die Gewässer. Dafür werden Speicher (Container oder gedichtete Erdbecken) bauzeitlich erstellt. Die Ausbildung der Baugruben erfolgt in wasserdichter Form, so dass keine gezielten Grundwasserabsenkungen im Nahbereich der Gewässer erforderlich werden. Sämtliche geschlossene Gewässerkreuzungen stellen somit keinen Eingriff in das Gewässer selber dar und haben demnach keine Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, auf den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser. Keines der in geschlossener Bauweise zu kreuzenden Gewässer ist Bestandteil eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes, so dass auch der Hochwasserrückhalt nicht beeinträchtigt wird. Im Bereich der Gewässerkreuzungen werden Schachtbauwerke ohne Hochbauanteil errichtet, sodass eine sehr geringfügige Interdependenz bzw. Auswirkung auf das Hochwasserrückhaltevermögen zu erwarten ist.

Aus der Baubeschreibung in den vorgelegten Antragsunterlagen geht hervor, dass zur Vermeidung späterer Eingriffe durch eine offene Bauweise in die Gewässerstruktur die Riedleitung im Bereich der Bachquerung in einem Schutzrohr verlegt (Stahlrohr

- DN 1400) wird. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen wie gegebenenfalls Querabdichtungen einbauen, gegebenenfalls Einbau von Spundwänden, sehr kurzzeitige Wasserhaltung, Umsetzung möglichst außerhalb der Hauptlaichzeit der Süßwasserfische von Januar/Februar bis April/Mai, naturnahe Wiederherstellung der offen gequerten Gewässer, Bachsohle als auch das Ufer und der Gewässerrandstreifen werden naturnah wiederhergestellt, wobei gegebenenfalls dabei die Gewässerstrukturgüte auf demselben Flurstück durch gezielte Baumaßnahmen zu verbessern ist (kleiner Mäander, Totholz etc.), Schutz des Bodens/Bodenwassers. Die in offener Bauweise herzustellenden Gewässerkreuzungen stellen somit einen temporären Eingriff in das Gewässer selber dar und beeinflussen die Gewässereigenschaften nur für kurze Zeit. Die Herstellung der Kreuzung außerhalb hochwasserintensiver Jahreszeiten reduzieren das Risiko temporärer Beeinflussung des Wasserstandes und Abfluss bei Hochwasser. Im Bereich der Gewässerkreuzungen werden Schachtbauwerke ohne Hochbauanteil errichtet, sodass eine sehr geringfügige Interdependenz bzw. Auswirkung auf das Hochwasserrückhaltevermögen zu erwarten ist.

Die zu querenden Gräben im Bereich der Gewässerkreuzungen 76 und 90 weisen nur eine temporäre Wasserführung auf. Die Uferbereiche haben nahezu keine Saumvegetation und sind eingetieft. Die gesetzlich festgeschriebene Breite des Gewässerrandstreifens von 10 Metern wird im heutigen Zustand durch die Landwirtschaft nicht eingehalten. Mit Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Bauweise und Beachtung der Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Gewässerrandstreifen kommt.

c) Erlaubnisse gem. § 8 WHG, Abweichung nach § 78 Abs. 3 WHG, Genehmigung nach § 22 HWG

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bau der redundanten Riedleitung und den beantragten Wasserentnahmen und -einleitungen sowie Gewässerquerungen und dem Bauen im Überschwemmungsgebiet. Auch weitere im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigende Belange stehen der Erteilung der Erlaubnisse und Genehmigungen nicht entgegen.

Die Prüfung des Antrages durch die obere Wasserbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass durch die bauzeitliche Grundwasserhaltung (Erlaubniss gem. § 8 WHG) und das vorgesehen Grundwassermanagement keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.

In Teilbereichen muss die Trasse vorhandene Wege, Straßen und Gewässer kreuzen. Südlich von Wolfskehlen liegt die Bahntrasse (Riedbahn) der Deutschen Bahn, die ebenfalls gequert werden muss. An diesen etwa 15 Kreuzungspunkten sind jeweils beidseitig der Kreuzung Baugruben als Press- bzw. Bergegrube erforderlich. Da deren Baugrubensohlen deutlich tiefer unter Gelände liegen als der überwiegende

Teil der Fernleitung, wird grundsätzlich für die Unterkreuzung der Gewässer und Verkehrsanlagen keine GW-Absenkung vorgesehen. Damit können erhebliche bauzeitliche Grundwasserentnahmen vermieden werden. Es erfolgt hier lediglich die übliche Restwasserhaltung innerhalb der Baugruben; damit werden Wasserzutritte infolge Niederschlags sowie der unvermeidbaren „Systemdurchlässigkeit“ gefasst. Für die bauliche Ausführung der Kreuzungen von Gewässern und Verkehrsanlagen kann somit auf eine gezielte Grundwasserentnahme verzichtet werden.

Der überwiegende Teil der Fernleitung wird jedoch in offener Bauweise in geböschten oder abschnittsweise auch verbauten Rohrgräben errichtet. In diesen Abschnitten sind dann bauzeitliche GW-Absenkungen erforderlich, falls der Rohrgraben in das Grundwasser einschneidet. Soweit die erforderliche Absenkung zur Trockenhaltung des Rohrgrabens bzw. der Baugrube nicht mehr als 1,5 m beträgt, kann gemäß den Angaben des geotechnischen Vorgutachtens mit einer offenen Wasserhaltung im Bereich der Rohrgraben- bzw. Baugrubensohle gearbeitet werden. Dazu müssen in Grabenlängsrichtung Drainagestränge mitgeführt werden.

Bei größeren Absenkungen als 1,5 m sind dagegen geschlossene GW-Absenkungen über Vakuumpflanzen oder Vakuum-Brunnen erforderlich. Die Entnahmebrunnen werden gemäß Bemessung von Baugrundinstitut Franke-Meißner mit einer Tiefe von 10 m und einen Durchmesser von 600 mm hergestellt und die Filterstrecke zwischen 2 m und der Endteufe angeordnet.

Die Wiederversickerung des geförderten Grundwassers soll über sog. Schluckbrunnen erfolgen. Dabei werden die zur Wasserabsenkung angelegten Förderbrunnen auch als Schluckbrunnen verwendet. Zur Vermeidung eines hydraulischen Kurzschlusses muss bei der Lage der Schluckbrunnen grundsätzlich ein ausreichend großer Abstand zu den jeweiligen Absenkbereichen gewährleistet sein.

Mit abschnittsweiser Fertigstellung der Trinkwasserfernleitung müssen die Grundwasserhaltungsanlagen zurückgebaut bzw. verfüllt werden. Der Rückbau und die Verfüllung von Tief- bzw. Schluckbrunnen wird unter Beachtung des DVGW-Regelwerks W 135 erfolgen.

Die berechneten Prognosen zur Grundwasserstandsentwicklung in den verschiedenen Bauphasen basieren auf einem Grundwassermodell, dessen Eingangsparameter im Vorfeld fachbehördlich abgestimmt wurden. Mit einem begleitenden Monitoringprogramm werden Absenkziel, qualitative Änderungen, naturschutz- und forstfachliche Vorgaben regelmäßig überwacht.

Damit es u.a. bei Trockenperioden zu keiner zusätzlichen nachteiligen Beeinflussung des natürlichen Wasserhaushalts durch das Vorhaben kommt, dienen die Nebenbestimmungen 3.4.1 bis 3.4.8 der Vorsorge der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 WHG. Die Ermächtigungsgrundlage

gründet auf § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d WHG. Die Überwachung der zulässigen Entnahme- und Einleitemengen ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c WHG zu fordern.

Dies gilt unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG) und der in § 27 Abs. 1 WHG und § 22 HWG definierten Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer.

Die Nebenbestimmungen zu der Abweichung nach § 78 Abs. 3 WHG und Genehmigung nach § 22 HWG werden wie folgt begründet: Die Gewässerkreuzung Nummer 30 wird in offener Bauweise mit Schutzrohr ausgeführt. Dabei wird zunächst die bauzeitliche Wasserüberleitung der Gewässerabflüsse als vorbereitende Arbeit realisiert. Hierzu werden oberhalb und unterhalb des geplanten Rohrgrabens Querriegel aus bindigem Bodenmaterial in das Gewässerprofil eingebaut. Zur Überleitung der Grabenabflüsse wird ein Ableitungsrohr mittels selbsttragender Konstruktion längs zum Gewässer verlegt und in den Querriegel verankert. Anschließend wird der Rohrgraben im Querungsbereich ausgehoben und der Verbau eingebracht. Im direkten Querungsbereich des Gewässers wird das Schutzrohr (Stahl DN 1400) eingebracht in den anschließend die Fernleitung (DN 1000) eingezogen wird. Der Grabenverbau wird anschließend entfernt und der offene Baugraben wieder verfüllt. Der durch Bauarbeiten beeinflusste Abschnitt des Gewässers wird in einen naturnahen Zustand zurückversetzt. Mit Durchführung dieser Bauweise und Beachtung der Nebenbestimmungen 3.4.22, 3.4.30 und 3.4.31 ist gewährleistet, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf das vorhandene Retentionsvolumen im Überschwemmungsgebiet des Zehntbaches kommt.

Nebenbestimmung 3.4.19 wurde festgesetzt, da Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind und ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen mindestens zu erhalten ist (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz [WHG]).

Nebenbestimmung 3.4.22 wurde festgesetzt, da bei der Bewirtschaftung von Gewässern naturnahe und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten sind (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG).

Da eine Beeinträchtigung der Grundwassermessstellen des Landes Hessen nicht ausgeschlossen werden kann und die Daten dieser Messstellen auch bei der Bewertung behördlicher Zulassungsverfahren herangezogen werden, wurde Nebenbestimmung 3.4.23 festgesetzt.

Nebenbestimmung 3.4.24 wurde festgesetzt, da der Wasserverband Schwarzbachgebiet - Ried für die Unterhaltung des Scheidgrabens im Kreuzungsbereich beauftragt ist.

Gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 22 HWG dürfen die Gewässereigenschaften durch die beantragte Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst werden. Eine Verschlechterung der Sohlstruktur und der Uferstruktur in den betroffenen Gewässerabschnitten würde die Gewässereigenschaften im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nachteilig beeinflussen.

Die Festsetzung der übrigen Nebenbestimmungen war geboten, um die Ordnung des Wasserhaushalts zu gewährleisten (§ 13 WHG).

Dies gilt unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG) und der in § 27 Abs. 1 WHG und § 22 HWG definierten Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer.

d) Ausnahmen von Wasserschutzgebietsverordnungen

Die Trinkwasserfernleitung verläuft in den Schutzgebietszonen II und III der Wasserwerke Eschollbrücken und Pfungstadt, den Schutzgebiets Zonen II und IIIa des WW Allmendfeld sowie in der Schutzgebietszone III des WW Pfungstadt der Stadt Pfungstadt. Die Verbote der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen müssen beachtet werden.

Die Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung vom 04.10. 1972 (StAnz. 45/1972 S. 1901) des WW Allmendfeld in Bezug auf die Schutzzonen II und IIIa treffen allesamt auf die hier anstehenden baulichen Maßnahmen nicht zu. Somit sind keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Das gleiche gilt für die Schutzgebietsverordnung des WW Pfungstadt vom 17.12.1974 (StAnz. 4/1975 S.147)

Die Schutzgebietsverordnung vom 13.11.1978 (StAnz. 49/1978 S. 2418) der WW Eschollbrücken und WW Pfungstadt der Hessenwasser sieht für die Schutzzone II unter § 4, 2. b) das Verbot von Baustellen und Baustofflager sowie unter § 4, 2. i) das Verbot von Bodeneingriffen in die belebte Bodenzone bzw. die Deckschichten vor. Im Übrigen sind, wie oben dargestellt, die Schutzzone III der Wasserwerke Eschollbrücken und Pfungstadt von der Errichtung der Trinkwasserfernleitung betroffen. Die Verbotstatbestände der o.g. Schutzgebietsverordnung treffen allesamt auf die hier anstehenden baulichen Maßnahmen nicht zu.

Der beantragten Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen konnte unter Festsetzung der Nebenbestimmungen stattgegeben werden. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist geboten, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden und die Trinkwasserversorgung der betroffenen Kommunen sicherzustellen.

Eingriffe in den Untergrund im Bereich der L 3303 werden dadurch gemindert, dass deren Kreuzung im Rohrvortriebsverfahren ausgeführt wird. Dieses erfordert infolge

der Ausführung aus wasserdichten Baugruben keine gezielte Grundwasserabsenkung sowie einen deutlich reduzierten Bodeneingriff. Auf dem Wasserwerksgelände sind die in Anspruch zu nehmenden Flächen weitestgehend versiegelt. Insgesamt handelt es somit um einen aus baulicher Sicht minimierten Eingriff in den Untergrund und das Grundwasser.

Für das Arbeiten in der engeren Schutzzone II sowie der weiteren Schutzzone III sind die in den Antragsunterlagen dargestellten Anforderungen von Hessenwasser zu beachten und umzusetzen. Diese beziehen sich primär auf grundwassergefährdende Stoffe, den Einsatz und die Wartung von Baugeräten, die damit verbundenen Betriebsstoffe sowie die Sicherstellung der Grundwasserüberdeckung. Damit werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht alle möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt.

3.5.2 Landwirtschaftliche und fischereifachliche Entscheidung

Das Vorhaben führt zu einer landwirtschaftlichen Betroffenheit. Daher ist ein enger und reger Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten erforderlich, um eine möglichst reibungslose und konfliktfreie Umsetzung des Vorhabens möglich zu machen. Die landwirtschaftlichen Nebenbestimmungen sind geeignet, um dieses Ziel zu erreichen. Aus diesem Grund wird auch die in der Anhörung geäußerte Forderung der Antragstellerin, Nebenbestimmung 3.8.1 zu streichen, abgelehnt. Zugleich sind die Nebenbestimmungen verhältnismäßig, da diese mit relativ geringem Aufwand umsetzbar sind und ein reibungsloser Ablauf der geplanten umfänglichen Baumaßnahmen auch und gerade im Interesse des betrachteten Grundwasserkörpers 2396_3101 der sich in einem "guten" mengenmäßigen Zustand befindet.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.8.2 wird wie folgt begründet: Von der Planung sind auch Gebiete betroffen, die erst vor wenigen Jahren eine Unternehmensflurbereinigung zur Verbesserung der Agrarstruktur durchlaufen haben. Unternehmensflurbereinigungen erfolgen unter erheblichem finanziellem Aufwand von Seiten der Landwirte und der öffentlichen Hand. Die Nebenbestimmung ist geeignet und erforderlich, um die Erfolge der Unternehmensflurbereinigung nicht zu gefährden und dauerhafte Schädigungen bzw. Verschlechterungen der Agrarlandschaft auszuschließen. Auch ist sie im Hinblick auf den eingesetzten finanziellen Aufwand angemessen. Die Verhältnismäßigkeit ist gegeben, da das Interesse der Antragstellerin an der Schaffung der redundanten Riedleitung nicht das öffentliche Interesse des Belanges Landwirtschaft/Feldflur an der Erhaltung der geschaffenen Agrarstruktur überwiegt. Aus diesem Grund wird die in der Anhörung geäußerte Forderung der Antragstellerin, Nebenbestimmung 3.8.2 zu streichen, abgelehnt.

Vorhabenbedingt ist in einigen Abschnitten eine Absenkung des Grundwassers notwendig, welche sich maximal über einen Zeitraum von vier bis fünf Wochen erstreckt. Für feuchtegebundene Standorte mit entsprechender Vegetation wird über eine Bauzeitenregelung sichergestellt, dass in diesen Bereichen keine Grundwasserabsenkungen in den Sommermonaten stattfindet. Die bauzeitlich notwendige Grundwasserentnahme, hat keine dauerhafte Wirkung auf den Grundwasserkörper, da das gepumpte Grundwasser in ausreichender Entfernung (s. o.) zur Entnahmestelle dem Grundwasserkörper über Schluckbrunnen wieder zugeführt wird. Anlagenbedingt (Versiegelung) ist von einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate in einem sehr geringen Umfang auszugehen. Durch gezielte Maßnahmen, die in den Antragsunterlagen unter M3 im LBP dargestellt sind, werden diese minimiert.

Dagegen befindet sich der Grundwasserkörper 2396_3101 in einem "schlechten" chemischen Zustand. Die Zielerreichung für das Bewirtschaftungsziel "guter chemischer Zustand" wird für das Jahr 2027 prognostiziert. Als Ursache für den schlechten chemischen Zustand innerhalb des betrachteten Grundwasserkörpers werden die Überschreitung der Schwellenwerte für Nitrat und PSM aufgezeigt.

Für den betroffenen Grundwasserkörper gilt, dass der "gute" mengenmäßige Zustand und der "schlechte" chemische Grundwasserkörperzustand durch die geplante Baumaßnahme nicht verschlechtert werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung der Zustände der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete erreicht. Das Bauvorhaben steht auch nicht im Widerspruch zum Verbesserungsgebot bezüglich des Grundwasserkörpers.

Die Durchführung der im "Bewirtschaftungsplan 2015-2021 - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen" genannten Verbesserungsmaßnahmen bezüglich des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustandes für Oberflächengewässer wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht erschwert bzw. verhindert (und damit wird auch eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes vermieden). Damit ist das Vorhaben mit den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar.

Der Fischereirechtsinhaber hat gemäß § 2 Hessisches Fischereigesetz (HFischG) das Recht und die Pflicht, Fische und Fischnährtiere zu hegen, und die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen. Die Pflicht zur Hege umfasst hierbei u.a. den Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Vielfalt sowie den Schutz der Fischbestände

vor Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume. Bei einer fischereilichen Verpachtung von Gewässern in vollem Umfang gemäß § 11 Abs.1 Ziffer 1 HFischG werden das Aneignungsrecht und die Hegepflicht auf den Pächter übertragen. Da das beabsichtigte Vorhaben negative Auswirkungen auf den Fischbestand sowie den Lebensraum entfalten könnte, sind die Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiausübungsberechtigten über die Maßnahmen zu informieren und im Idealfall in die Planung einzubinden.

Da für die Elektrofischerei eine Genehmigung nach § 7 der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei sowie den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung - HFischV) und für das Fangen der Fische eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 HFischV erforderlich ist, ist eine fachkundige Person einzusetzen, die zur Durchführung der Elektrofischerei berechtigt ist und das sachgemäße Sammeln und die fachgerechte Umsetzung der Fische gewährleistet.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 HFischV ist das Zurücksetzen invasiver gebietsfremder Arten verboten. Da das Aneignungsrecht dem Fischereirechtsinhaber respektive Fischereiausübungsberechtigten obliegt, hat die Entnahme in enger Abstimmung mit diesem zu erfolgen.

Diese fischereilichen Nebenbestimmungen dienen dem Schutz vor temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen der Fischbestände sowie ihrer Lebensstätten im Einflussbereich der Maßnahme im Sinne des § 2 HFischG sowie zur Umsetzung spezieller fischereirechtlicher Regelungen, die sich aus der HFischV ergeben und wie sie oben genannt sind.

Mithilfe dieser fischereilichen Nebenbestimmung wird der Schutz der lokalen Fischbestände im Einflussbereich der Maßnahme im Sinne des § 2 HFischG geleistet. Dadurch soll insbesondere verhindert werden, dass Fische während der Bauarbeiten im Uferbereich vermeidbare Schäden erleiden.

3.5.3 Forstrecht - Waldrechtliche Entscheidung Waldumwandlung

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 15. Februar 2021 die Planfeststellung für den Bau der redundanten Riedleitung Süd-Teil (R2S) zwischen dem WW Allmendfeld und Riedstadt-Wolfskehlen sowie den Bau einer rd. 1,5 km langen Anschlussleitung an das WW Eschollbrücken beantragt. Mit Schreiben vom 27. Mai 2021 wurde ergänzend ein Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG (Anlage 4.5) gestellt.

Für die Trinkwasserfernleitung ist unter Beachtung der technischen Regelwerke ein permanenter Schutzstreifen von 10 Meter Breite und ein 25 Meter breiter, temporärer Arbeitsstreifen vorgesehen. Laut Planungsunterlagen ist der Schutzstreifen der Trasse dauerhaft von tief wurzelnder Vegetation freizuhalten. Bei einer Leitungsverlegung innerhalb von Wald i. S. des § 2 Abs. 1 HWaldG i.V. mit § 2 Abs. 2 Bundeswaldgesetz bedingt dies eine dauerhafte Nutzungsänderung von Wald, die nach § 12 Abs. 2 HWaldG genehmigungspflichtig ist.

Das hessische Waldgesetz regelt in § 12 Abs. 3 HWaldG, wann eine Waldumwandlung versagt werden soll, nämlich wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Vorliegend werden durch die ca. 18,4 km lange Leitungstrasse nur drei kleinere Waldflächen mit einer Flächengröße von i. g. 990 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Zudem wird im Bereich des Waldes das Baufeld bis auf 10 m reduziert. Nach Abwägung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Waldes einerseits und dem Bau und Betrieb der Redundanten Riedleitung Süd-Teil zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits, kann die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt werden. Sonstige Belange der Allgemeinheit stehen der Waldumwandlung nicht entgegen oder werden von Fachbehörden separat geprüft.

Für das Grundstück Gemarkung Wolfskehlen, Flur 16, Flurstück 144 wird, abweichend von dem Antrag, Anlage 4.5, die Waldumwandlung von 101 m² genehmigt, da laut Antrag, Teil 7 Eigentümerverzeichnis, Anlage 1, diese Flächengröße künftig als dauerhafter Schutzstreifen beansprucht wird. Gegenüber dem Antrag auf Waldumwandlung (Anlage 4.5), ergibt sich eine Flächendifferenz von + 7 m². Die Darstellung der Waldumwandlungsfläche der Anlage 4.5 lässt eine Teilfläche des künftigen Schutzstreifens im Südosten des Flurstücks 144 unberücksichtigt. Das Flurstück 144 ist gänzlich Wald i. S. des § 2 Abs. 1 HWaldG. Die Waldumwandlung ist demzufolge für den gesamten Schutzstreifen gem. Anlage 7 zu erteilen.

Das Grundstück Gemarkung Pfungstadt, Flur 3, Flurstück 100/1, südlich des Wasserwerks Eschollbrücken, ist ebenfalls Wald i. S. des § 2 Abs. 1 HWaldG. Die Bewertung der Fläche im LBP, Kap. 4.2, S. 55 als „Gehölzfläche“ ist insofern zu korrigieren. Die geplante Trasse der Wasserleitung verläuft am Rand der Waldabteilung 2B1 der Antragstellerin, entlang der Landesstraße 3303. Von diesem Flurstück werden laut Antrag, Teil 7 Eigentümerverzeichnis, Anlage 1, dauerhaft i. g. 862 m² als Schutzstreifen beansprucht. Hierfür ist eine Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr.1 HWaldG zur Waldumwandlung zu erteilen.

Das Grundstück Gemarkung Pfungstadt Flur 33, Flurstück 118 ist teilweise mit Wald i. S. des § 2 Abs. 1 HWaldG bestockt. Die Leitungsverlegung und der künftige Schutzstreifen betreffen den nördlichen Teil des Flurstücks. Diese Teilfläche ist zwar Bestand

der Forstbetriebsfläche der Antragstellerin, es handelt sich aber um eine „Nichtholzbodenfläche“. Eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung i.S. des § 12 Abs. 2 HWaldG durch das beantragte Vorhaben erfolgt hier nicht.

3.5.4 Naturschutz - Naturschutzrechtliche Entscheidungen

3.5.4.1 Zulassung des Eingriffs nach § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG

Das Vorhaben stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf.

Das Vorhaben führt zu einer Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen durch Überbauung, Beanspruchung und/oder Neumodellierung von vegetationsfähigen Flächen, Biotopen, Habitaten schutzwürdiger Arten und Störungen geschützter Arten. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 HAGBNatSchG ausfolgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im Kapitel 4 des landschaftspflegerischen Begleitplanes vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden konnten, wurde dies in der Erläuterung nachvollziehbar begründet.

Die unter 3.6.1 festgesetzten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen unterlassen werden.

Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 7) vorgesehenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, vollständig erfüllt.

Die Nebenbestimmung zur Berichtspflicht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Die mit Nebenbestimmung 3.6.2.3 aufgebene naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung ist erforderlich, da es erfahrungsgemäß bei großen Bauprojekten stets zu

zusätzlichen, meist kleineren, Eingriffen kommt. Die naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung soll die vollständige Kompensation des Projektes sicherstellen.

3.5.4.2 Artenschutzrechtliche Entscheidung

Die Nebenbestimmungen 3.6.3.1 bis 3.6.3.3 waren erforderlich, um sicherzustellen, dass bei den durch das Vorhaben betroffenen Arten nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG verstoßen wird.

Die Nebenbestimmung 3.6.3.4 zum Monitoring dient dem Nachweis darüber, dass gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3.5.4.3 Ökologische Baubegleitung

Angesichts der Größe des Projektes und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange sowie der Lage des Vorhabens im Ballungsraum wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen.

3.5.4.4 Stellungnahme HGON

a) In der Stellungnahme der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. (HGON), auf die zweckmäßigerweise an dieser Stelle eingegangen werden soll, wird folgendes ausgeführt: Die Grundwasserentnahme im Hessischen Ried stelle aus vielerlei Sicht grundsätzlich eine sehr große Problematik dar, die schon seit jeher im gesamten südhessischen Raum alle feuchteabhängigen Arten und Lebensräume stark negativ beeinflusst habe. Eine verstärkte Förderung und Ableitung aus dem Raum hinaus verschärfe daher diese bereits jetzt kaum lösbare Problematik, die durch die geplante Riedleitung (zwar nicht ursächlich, aber funktional) zusätzlich und deutlich verstärkt werde. Während dieser Aspekt im Rahmen der vorliegenden naturschutzfachlichen Analysen und Bewertungen im Regelfall nicht betrachtungsrelevant sei, gelte dies jedoch nicht für Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Hier müssten alle relevanten kumulativen Effekte berücksichtigt werden, so dass im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung zwangsläufig auch die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel und die Auswirkungen auf die Gesamtheit der dadurch potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete erfolgen betrachtet werden müssten. Dies fehle in den Antragsunterlagen völlig. Daher sei die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (unabhängig von weiteren Mängeln) per se völlig unzureichend und müsse auf jeden Fall unter Berücksichtigung dieser relevanten kumulativen Effekte (auch ergebnisoffen) neu erstellt werden.

Diesem Einwand kann Folgendes erwidert werden: HGON verkennt, dass der Verfahrensgegenstand der vorliegenden Planung der Bau einer Leitung ist und nicht die Grundwasserförderung. Das vorliegende Planfeststellungsverfahren ist strikt von den wasserrechtlichen Zulassungsverfahren zur Entnahme von Grundwasser zu trennen. In letzteren werden, sofern einschlägig, die konkret verfahrensbezogenen Natura 2000-Vorgaben ausführlich einer Prüfung und Bewertung unterzogen. Das vorliegende Planfeststellungsverfahren, das nicht auf eine Grundwasserentnahme abstellt, kann nicht als Remedium für vermeintlich falsche bzw. unvollständige Natura 2000-Prüfungen in anderen Verfahren genutzt werden. Insofern ist die Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung nicht unvollständig, sondern vielmehr insgesamt vollständig, wie auch die Obere Naturschutzbehörde bestätigte.

b) Weiterhin wird von Seiten des HGON behauptet, der methodische Rahmen zur Erfassung der Brut- und Rastvögel sei völlig unzureichend. Laut Gutachten werde ein Raum von beiderseits 200 m der Trasse von 17 km Länge erfasst. Daraus resultiere ein Untersuchungsraum von 680 ha. Nach allen gängigen Quellen zur Erfassungsmethodik (Südbeck et al. 2005, Werner et al. 2007) sei davon auszugehen, dass für die hier durchgeführte Erfassung planungsrelevanter Brutvogelarten in der durchschnittlich strukturierten Landschaft je Begehungen eine Erfassungsintensität von mind. 2 h/100 ha anzusetzen sei. Dies bedinge somit, dass im vorliegenden Fall für eine Begehung alleine schon 13,6 h zu kartieren gewesen wären. Dies bedeute, dass hier eine Begehung auf jeden Fall auf zwei Kartiertage hätte verteilt werden müssen bzw. für die 8 Tagesbegehungen wenigstens 16 Kartiertage erforderlich gewesen wären, um repräsentative und aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten. Dieser Umfang sei aber bei Weitem nicht erreicht.

Die Antragstellerin hat eine Kartierzeit von 20 Tagen bzw. 112 Stunden nachgewiesen. Bei einem Untersuchungsraum von 887 ha und der nach Südbeck et al. (2005) vorgegebenen Erfassungszeit von 2 Stunden pro 100 Hektar und mindestens 6 Begehungen ergibt sich eine erforderliche Kartierzeit von 106,2 Stunden. Bei den Kartierungen nach 2017/18 handelt es sich um ergänzende Kartierungen aufgrund von Trassenänderungen. Folglich sind die Kartierungen als eine Kartierkampagne mit insgesamt 112 Stunden zu betrachten. Damit erfüllt der Umfang der Kartierungen die methodischen Standards und den von HGON dargestellten Umfang.

c) Analoge Fehler seien laut HGON auch für die Nachterfassungen sowie auch bei den Rastvögeln gegeben, da bei diesen Gruppen eine Erfassungsintensität von mind. 1 h/100 ha anzusetzen sei. Vollständig offen müsse daher bleiben, wie bei den Nachtvögeln mittels Erfassungen je von einmal gut 2 h und einmal gut 1 h auf der Strecke von 17 km alle potenziell vorkommenden nachtaktiven Brutvogelarten hätten erfasst werden sollen, zuvorderst das Rebhuhn oder auch Wachteln als typische, stark gefährdete und zudem vom Vorhaben direkt betroffene Arten der Agrarlandschaft (hier vor

allem der Ausschluss eines möglichen baubedingten Tötungsverbot im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), aber auch etliche mehr.

Die Antragstellerin bestätigt eine Kartierzeit von 77,4 Stunden für die Rastvögelkartierung. Bei den Kartierungen nach 2017/18 handelt es sich um ergänzende Kartierungen aufgrund von Trassenänderungen. Folglich sind die Kartierungen als eine Kartierkampagne zu betrachten. In Anlehnung an die durch die staatliche Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland für Rastvogelerfassungen vorgegebenen zweiwöchigen Kartierungen während der Rastzeiten (Mitte März bis Ende April und August bis Oktober) und damit insgesamt 7 Begehungen, wäre bei einer Kartierzeit von 1 Stunde pro 100 ha eine Gesamtkartierzeit von 62 Stunden erforderlich. Die durchgeführte Gesamtkartierzeit von 77,4 Stunden erfüllt also die fachlichen Standards vollumfänglich.

d) Da nur „planungsrelevante“ Arten vollflächig ermittelt wurden, alle weiteren häufigen Arten mit günstigem Erhaltungszustand nur qualitativ, wundert sich die HGON, dass in den Verbreitungskarten plötzlich auch häufige Arten gezeigt würden; diese aber in etlichen Fällen mit absolut unrealistisch niedrigen Dichten, wie sehr schnell ein Vergleich mit lebensraumtypischen Dichten dieser Arten belege (s. z. B. Flade 1994, Bauer et al. 2005). Die Ergebniskarten würden somit letztlich nur Zufallsbefunde zeigen, lieferten aber bei Weitem kein realistisches Bild zum tatsächlichen Vorkommen insbesondere mancher planungsrelevanten Arten.

Wie in den Antragsunterlagen (Anhang 4.4.6) beschrieben, wurden alle Vogelarten kartiert, aber nur die planungsrelevanten Arten quantitativ erfasst.

e) Fachlich fragwürdig bleibe die Kartierung, weil in den Planunterlagen Arten registriert würden, die im Betrachtungsraum definitiv nicht als Brutvogel anzutreffen seien. Hier sei exemplarisch der Raubwürger erwähnt, der seit Jahrzehnten nicht mehr in Südhessen brüte und zudem dort überhaupt keine geeigneten Habitatbedingungen aufweise; auf der anderen Seite werde die Haubenlerche als Durchzügler eingestuft, obwohl diese hier ein absolut standorttreuer Standvogel sei und daher als Brutvogel eingestuft werden müsse.

Die Kartiererergebnisse wurden überprüft. Der Raubwürger wurde an zwei aufeinanderfolgenden Terminen durch das Fachbüro der Hessenwasser nachgewiesen - grundsätzlich können im Zuge einer Erfassung vereinzelt durchaus ungewöhnliche Vorkommen auftreten. Die Haubenlerche wurde während der Brutzeit nicht im Untersuchungsraum festgestellt, so dass sie nicht als Brutvogel eingestuft werden kann.

f) Mangelhaft erfasst seien auch die Funktionsbezüge zu störungsempfindlichen Groß-/Greifvogelarten, da die hier zu Grunde gelegte Entfernung von 200 m zu knapp bemessen sei (vgl. Bernotat 2017); vielmehr hätte ein Raum von mind. 300 m betrachtet und erfasst werden müssen, auf jeden Fall im Bereich der VSG. Dies gelte vor allem

für Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, auch Kiebitz als sehr störungsempfindliche Arten, die in mehreren Teilgebieten der streckenweise direkt angrenzenden Altneckarschlingen auftreten können sowie auch am Nordrand des VSG „Jägersburger/Gernsheimer Wald“.

Standardmäßig wurde ein Erfassungsraum von 200 m Korridorbreite angesetzt (im Zuge des Scoping-Verfahrens erfolgte hierzu eine Abstimmung mit der ONB und UNB). Im Bereich des Vogelschutzgebietes wurde ein erweiterter Erfassungsbereich von 400 m (200 m beidseitig der Trasse) angesetzt.

Allein aufgrund der mangelhaften Datenerfassung seien alle weiteren darauf basierenden fachlichen Aussagen, insbesondere auch der Fachbeitrag Artenschutz, völlig unzureichend und daher aussageelos. Aus diesen Gründen mache es auch wenig Sinn, weitere Hinweise auch zum Artenschutzbeitrag oder FFH-VU zu geben, da diese „Follegutachten“ grundsätzlich an der mangelhaften Datenerfassung kranken würden und daher überhaupt nicht bewertbar seien.

Dem ist zu entgegnen, dass die Datenerfassung und die hieraus abgeleiteten umweltplanerischen Fachgutachten entsprechen zweifelsfrei den methodischen Standards.

3.5.5 Belange des Bodenschutzes

Die Belange des nachsorgenden- und des vorsorgenden Bodenschutzes werden in den Planfeststellungsunterlagen „Redundante Neuverlegung Riedleitung Süd - Teil (R2S)“ umfangreich betrachtet.

Generell soll das Schutzgut Boden zwar vor vermeidbaren, negativen Beeinträchtigungen geschützt werden, wenn dies jedoch nicht möglich ist muss eine negative Beeinträchtigung durch Ausgleich kompensiert werden.

Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden wurde in der vorliegenden Planung weitestgehend berücksichtigt, es verbleiben jedoch nicht vermeidbare Auswirkungen. Der für das Schutzgut Boden ermittelte Kompensationsbedarf liegt somit bei ca. 50 Bodenwerteinheiten.

Aufgrund des **massiven** Eingriffs in das Schutzgut Boden und in landwirtschaftlich genutzte Flächen muss sichergestellt werden, dass Oberboden und Bodenaushub der jeweiligen durchgeführten Klassifizierung entsprechend fachgerecht bewegt, gelagert und wieder eingebaut bzw. entsorgt werden. Insbesondere darf keine Verschlechterung der Bodenqualität landwirtschaftlicher Nutzflächen eintreten. Die Nebenbestimmungen 3.5.2 bis 3.5.4 sind geeignet, eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung von anfallendem Bodenmaterial zu gewährleisten. Die Dokumentation der Bodenzwischenlager ist erforderlich und angemessen, da nicht absehbar ist,

wie viele Bodenlager letztendlich errichtet werden und wie lange diese erhalten bleiben müssen. Auch ist die Nebenbestimmung 3.5.1 verhältnismäßig, da deren Umsetzung im Zuge der bodenkundlichen Baubegleitung des Vorhabens lediglich einen geringen Mehraufwand bedeutet und eine möglichst rasche Wiedernutzbarmachung landwirtschaftlicher Flächen im öffentlichen Interesse liegt.

3.5.6 Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind als Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG geschützt. Ihre Veränderung oder Zerstörung bedarf der Genehmigung nach § 18 Abs. 1 HDSchG. Die bekannten Bodendenkmäler wurden im Vorfeld der Planung durch die Außenstelle Darmstadt der hessenARCHÄOLOGIE zusammen mit einer Bewertung der Antragstellerin übermittelt, wobei festgehalten wurde, dass dies den Kenntnisstand zum Übergabezeitpunkt darstellt. Diese Daten wurden in die Planungen und den Umweltbericht, dort unter dem Schutzgut „Kulturelles Erbe“ im Sinne der UVP, aufgenommen (Umweltbericht S. 36-37 mit Abbildung). Zum Schutz des Bodendenkmals Eschollbrücken 5 (mittelalterliche Niederungsburg), die aufgrund der großen Seltenheit dieser Denkmälerkategorie von besonderer Bedeutung ist, wurde die Antragstellerin auf die fehlende Zustimmungsfähigkeit einer Überplanung des Bereiches im Vorfeld hingewiesen. Sie hat diesem Umstand in den Planungen Rechnung getragen, so dass dieses Denkmals nicht mehr vom Vorhaben tangiert wird (S. 19 Erläuterungsbericht der technischen Planung und S. 17- 18 mit Abb. 7 „Optimierung 5“ des Umweltberichts).

In den Umweltbericht sind sowohl die als Punktkoordinaten in den WMS-Geodiensten des Landesamts für Denkmalpflege Hessen (LfDH) angegebenen Bodendenkmälern wie eine übermittelte Kartierung der bekannten Bereiche mit Bodendenkmälern (S. 37 Abb. 18) eingeflossen. Da bei der Übernahme der Bodendenkmäler aus dem WMS-Geodienst lediglich die direkt auf dem Streckenverlauf liegenden Denkmäler Berücksichtigung fanden, ist diese Darstellung im Umweltbericht insofern lückenhaft, da sie eine tatsächliche oder angenommene Ausdehnung der Bodendenkmäler nicht berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund hat die Außenstelle Darmstadt im Vorfeld die benannte Kartierung der bekannten Bereiche von Bodendenkmälern vorgenommen und übermittelt. Diese zeigt, dass für weite Teile des beplanten Bereiches nach derzeitigem Kenntnisstand mit bekannten Bodendenkmälern zu rechnen ist. In den übrigen Bereichen kann eine Existenz von Bodendenkmälern aufgrund der Siedlungsgunst der Region angenommen werden, ohne dass bislang konkrete Hinweise auf deren Existenz vorliegen.

Vor diesem Hintergrund ist die getroffene Aussage in der Darstellung der Auswirkung auf das Schutzgut Kulturgut in den ausgelegten Antragsunterlagen (S. 46 Pkt. 4.2.7)

insofern falsch, dass alle bekannten Bodendenkmäler außerhalb der Bau- und Betriebsfläche der Riedleitung liegen. Die durch die Außenstelle Darmstadt übermittelte Kartierung stellt die Ausdehnung der bekannten Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG dar, so dass eine Betroffenheit der Bodendenkmäler durch den Bau entsteht. Dieser Sachverhalt wurde von Seiten der Hessenwasser berücksichtigt und im UVP-Bericht geändert.

Diese Betroffenheit entsteht durch die mit dem Bau der Riedleitung verbundenen Bodeneingriffe, wobei diese sich nicht nur auf die tiefreichenden Baueingriffe beschränken, sondern auch im Rahmen des temporären Abtrags des Oberbodens, der Errichtung von Baustelleneinrichtungen und anderen Eingriffen, die direkt oder indirekt auf die im Boden befindlichen Teile der Bodendenkmäler einwirken. Eine Betroffenheit kann auch durch eine ggf. notwendige Tiefenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahme entstehen, da auch diese in das Bodendenkmal eingreift. In der Darstellung der Regelquerschnitte wird der Abtrag des Oberbodens und seitlicher Lagerung (Anlage 2.2.2) auf der gesamten Eingriffsbreite inkl. Baustelleneinrichtungsflächen ausgegangen. In diesem gesamten Bereich findet daher ein Eingriff in die bekannten Bodendenkmäler und damit eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der Bodendenkmäler statt.

Der UVP-Bericht wurde aufgrund der neueren Daten von Seiten der Hessenwasser geändert (Stand Februar 2022). In Kap. 4.2.7 heißt es, „Entlang des Trassenverlaufs befinden sich zahlreiche archäologische Bodendenkmäler (127 Standorte im 1000 m-Puffer). Gemäß dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen/Hessen Archäologie ist für diese Standorte im Umkreis von 500 m mit Bodendenkmälern zu rechnen. Bei 70 dieser Bodendenkmäler überschneidet sich das Baufeld mit diesem 500 m-Umkreis. Um sie bei der Baumaßnahme ausreichend zu berücksichtigen, ist eine archäologische Voruntersuchung in Abstimmung mit dem LfDH vorgesehen.“ Weiterhin hat Hessen-Archäologie inzwischen einen aktuellen Datenstand der Bodendenkmäler übermittelt, der in der Ausführungsplanung berücksichtigt wird.

Um bei der wahrscheinlichen Aufdeckung von Bodendenkmälern eine Bauverzögerung und damit einen wirtschaftlichen Schaden zu vermeiden, plant die Antragstellerin eine baubegleitende Untersuchung der Bereiche durch eine archäologische Fachfirma (S. 19 Erläuterungsbericht der technischen Planung). Umfang und maximale Dauer dieser Untersuchungen werden zwischen der Antragstellerin und der hessenArchäologie abgestimmt und schriftlich festgehalten.

3.5.7 Kampfmittelräumdienst

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in Teilbereichen in

einem Bombenabwurfgebiet befindet. Die belasteten Bereiche sind der Hessenwasser bekannt. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

3.6 Ziele der Raumordnung

Die Ziele der Raumordnung sind beachtet und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 UVPG).

An der Einstufung der neu zu errichtenden redundanten Riedleitung als raumbedeutsam bestehen grundsätzlich keine Zweifel. Das Dezernat III 31.1 - Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung - der Feststellungsbehörde wurde am Verfahren gem. §§ 67 S. 1 UVPG i.V.m. 73 Abs. 2 u. 3a HVwVfG beteiligt. Es wurde am 01.10.2021 eine Stellungnahme abgegeben, nach der gegen die Planung keine regionalplanerischen Bedenken bestehen.

Für den zur Planfeststellung eingereichten Teilabschnitt der Redundanten Riedleitung - Süd-Teil - im Regierungsbezirk Darmstadt war kein vorlaufendes Raumordnungsverfahren erforderlich.

Die Riedleitung verfügt über keine Redundanz zur Absicherung, daher ist die Planung zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit nachvollziehbar. Sie entspricht damit dem regionalplanerischen Ziel Z6.4.6, wonach Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen in ihrer Funktion zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu sichern sind.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden insgesamt als nicht raumbedeutsam eingestuft, da die Leitung weitgehend parallel einer vorhandenen Leitung bzw. überwiegend in vorhandenen Wegen verlegt werden soll. Maßgeblich ist dabei ebenso, dass es durch das Vorhaben zu keinen dauerhaften Nutzungsänderungen der betroffenen Flächen (z.B. tlw. Vorranggebiet für Landwirtschaft) kommt, sondern lediglich während der Bauphase. Nach der Bauphase werden die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht mehr beeinträchtigt und die landwirtschaftliche Nutzung wird wieder ermöglicht. Es kommt insgesamt lediglich zu klein-räumigen dauerhaften Flächeninanspruchnahmen. Raumbedeutsame Auswirkungen auf die regionalplanerischen Festlegungen liegen nicht vor.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes

Schließlich sind die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 UVPG).

Das Dezernat VI 61 - Arbeitsschutz - der Planfeststellungsbehörde wurde am Verfahren gem. §§ 67 S. 1 UVPG i.V.m. 73 Abs. 2 u. 3a HVwVfG beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Dies lässt den Schluss zu, dass die zuständige Arbeitsschutz-Fachbehörde keine Anmerkungen zum Vorhaben und seinem Verfahren hat und dass keine arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen notwendig sind. Auch die Planfeststellungsbehörde, die selbst als Herrin des Verfahrens die Möglichkeit hätte, Bedingungen und Auflagen arbeitsschutzrechtlicher Art vorzugeben, sieht sich hierzu nicht veranlasst. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Vorgaben des Arbeitsschutz-Rechtsregimes ohnehin für die Antragstellerin und die von ihr beauftragten Dritten gelten und bei Bedarf auch später von der zuständigen Aufsichtsbehörde durchgesetzt werden können, etwa mittels nachträglicher Anordnung.

4 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entfaltet keine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG hat ein Planfeststellungsbeschluss dann enteignungsrechtliche Vorwirkung, wenn er „kraft gesetzlicher Anordnung dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist“ (BVerwG 27.3.1992 - 7 C 18/91, BVerwGE 90, 96). Die enteignungsrechtliche Vorwirkung ist der Planfeststellung somit nicht begrifflich immanent, sondern muss gesetzlich angeordnet sein, wie etwa in § 19 Abs. 2 FStrG oder § 22 Abs. 2 AEG. Weder das VwVfG noch die §§ 65 ff. UVPG enthalten diese Anordnung (Lieber in Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG-Kommentar, 2. Aufl. 2019, § 72 Rn. 66 f.). Auch § 16 Abs. 2 HEEG will keine hessenweite enteignungsrechtliche Vorwirkung bezwecken, sondern er bezieht sich nur auf die Planfeststellungen, die die Enteignungsbehörde nach § 14 HEEG selbst durchführt.

5. Stellungnahmen und Einwendungen

5.1 Stellungnahmen der betroffenen Kommunen

Eine Vielzahl der vorgetragenen Argumente von Seiten der betroffenen Kommunen beziehen auf Grundstücksnutzungsrechte, sowie Schadensersatzansprüche Dritter; diese sind nicht Gegenstand des PFV. Die Kommunen werden, wie alle anderen Grundstückseigentümer, außerhalb des PFV vor Durchführung des Vorhabens von Seiten der Hessenwasser GmbH & Co. KG im Hinblick auf die Grundstücksnutzung und ggf. diesbezüglicher zivilrechtlicher Regelungen kontaktiert.

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen in Kapitel I 3 werden den einzelnen Belangen der Kommunen Rechnung getragen.

Die in Anlage 2.1 des Erläuterungsberichts der technischen Planung der Hessenwasser GmbH & Co.KG dargestellten Vorgehensweisen (Kap. 5.3. Bauliche Umsetzung) sind umzusetzen. Hier müssen vor Baubeginn der Ist-Zustand sämtlicher Straßen, Wege und ähnlichen befestigten und unbefestigten Oberflächen, die von der Baustelle beansprucht werden, erfasst und dokumentiert werden. Dies schließt auch den Ist-Zustand aller Arbeitsflächen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen ein. Die beanspruchten Flächen werden durch die beauftragte Baufirma wiederhergestellt. Hierbei gelten neben den DIN-Normen auch die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV) für den Straßen- und Wegebau. Mit der Ausführungsplanung werden die planerischen Details der Wiederherstellung erarbeitet. Hessenwasser stimmt die Ausführungsplanung mit den einzelnen Kommunen ab, hier werden die detaillierten Forderungen der Kommunen besprochen und im Einzelnen abgestimmt.

Die Stadt Riedstadt fordert die Ersatz- bzw. Kompensationsmaßnahmen in möglichst räumlicher Nähe des Eingriffsortes auszuführen. Der Ausgleich in räumlicher Nähe des Eingriffsortes sei rechtlich wie tatsächlich vorzugswürdig. Rechtlich sei der räumliche Bezug zwar im § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht ausdrücklich genannt, doch die Funktionalität des Ausgleichs bilde einen entscheidenden Faktor für dessen Bewertung. Denn der Ausgleich solle die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts wiederherstellen. Daher müsse der Ausgleich zwar nicht unmittelbar am Ort des Eingriffs geschehen, aber in einem räumlichen Zusammenhang, wonach naturfunktionale Verflechtungen wiederhergestellt werden könnten. Auf tatsächlicher Ebene profitiere der konkret vom Eingriff betroffene Naturraum, wie die Naturräume der Stadt Riedstadt insgesamt in keiner Weise von der Kompensation über Ökopunkte an anderer Stelle im Bundesland. Insoweit stehe weiterhin eine Abwägung aus, ob unter der Prämisse der Notwendigkeit des Eingriffs der Ausgleich in räumlicher Nähe des Eingriffsortes sichergestellt werden könne. Bei Erhaltung und Sicherstellung von Flächen als Ausgleichsmaßnahme an der Stelle des Eingriffs sei eine Kompensation nach der Hessischen Kompensationsverordnung nicht mehr notwendig. Insoweit sei ein solcher Ausgleich als vorrangig anzusehen und nur bei dem Fehlen geeigneter Flächen ein Ersatz der Regelungen der Hessischen Kompensationsverordnung vorzusehen.

Der Forderung ist wie folgt zu entgegnen, die Kompensation des Biotopwertverlustes und des Kompensationsdefizits des Schutzgutes Boden erfolgt schutzgutübergreifend entsprechender der Hessischen Kompensationsverordnung (KV 2018) über ein Ökokonto. Dies wird über die HLG als anerkannte Ökoagentur abgewickelt und entspricht den Hinweisen des Regierungspräsidiums Darmstadt aus

dem Scoping-Termin zum Vorhaben R2S. Soweit möglich soll eine schutzgutbezogene Kompensation im Sinne der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Naturgüter, auch hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste, erfolgen. Kompensationspflichten aus unterschiedlichen Rechtsbereichen sind soweit möglich auf derselben Fläche umzusetzen. Der Abstand vom Eingriffsort soll deshalb 50 Kilometer nicht überschreiten. Die Neuinanspruchnahme von Flächen ist zu minimieren. Ausgleich für Versiegelungen ist vorrangig durch Entsiegelungen zu erbringen. Befristete Eingriffe sind vorrangig nach deren Abschluss durch eine naturnahe Gestaltung der Eingriffsfläche zu kompensieren.

Die Stadt Riedstadt bittet eine Rückbauverpflichtung der Riedleitung in den Planfeststellungsbescheid aufzunehmen. Die Anordnung einer Rückbauverpflichtung kann nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein. Eine Rückbauverpflichtung ist entbehrlich und ist nicht im öffentlichen Interesse geboten, da nicht ausreichend dargelegt worden ist, dass die geltend gemachten Belange ohne Rückbauverpflichtung konkret beeinträchtigt sind. Im Gegenteil wäre eine Entfernung der Leitung als eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts zu sehen.

Die Stadt Riedstadt fordert die Befristung des Planfeststellungsbeschlusses, aufgrund der begrenzten Lebensdauer der Leitungen wäre die mit einer Befristung versehene Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses sinnvoll, um die dargestellte Problematik ungenutzter Altleitungen im Gemeindegebiet der Stadt Riedstadt künftig zu vermeiden. Eine Befristung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen auf begrenzte Zeit könnte somit ebenfalls als Auflage erfolgen. Da die Leitungen eine absehbar begrenzte Lebensdauer haben dürfte auch § 36 Abs. 3 VwVfG nicht entgegenstehen, nach welchem die Befristung dem Zweck des Verwaltungsakts nicht zuwiderlaufen darf. Andernfalls könnte auch eine auflösende Bedingung als Nebenbestimmung erlassen werden. Welche Anforderungen an die für den Eintritt der auflösenden Bedingung und dem damit einhergehenden automatischen Eintritt des Außerkrafttretens des Planfeststellungsbeschlusses zu stellen seien, sei für den Bereich des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens in der Rechtsprechung noch nicht behandelt worden. Übertragbar könnten daher Grundsätze anderer Fachgesetze wie dem Seeanlagengesetz und dem Windenergie-auf-See-Gesetz sein, welche die Möglichkeit eines automatischen Außerkrafttretens ohne einen speziellen Publikationsakt vorsehen. Daher könnte bereits die Erkennbarkeit der endgültigen Aufgabe der Betriebseinstellung oder das Nichtbetreiben der Anlage für einen längeren Zeitraum ausreichend sein. Ob die Grundsätze der Rechtsprechung nach anderen Fachgesetzen wie dem AEG übertragbar seien, also entweder ein klarer Hoheitsakt über die Aufgabe der planungsrechtlichen Zweckbestimmung oder das Vorliegen der Funktionslosigkeit des Planfeststellungsbeschlusses sei somit von der Rechtsprechung noch nicht behandelt worden. [Ramsauer DVBl. 2019, 457 (463)]

Der Sache nach ist im Hinblick auf die dauerhafte Notwendigkeit der Leitung zur Erfüllung des überragenden Belangs des Allgemeinwohls "Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung" und der diesbezüglichen Bedeutung des konkreten Vorhabens eine Befristung unverhältnismäßig und rechtswidrig. Dem Vergleich einer Windkraftanlage und einer Trinkwasserleitung kann nicht gefolgt werden, da der Trinkwasserversorgung durchaus ein höherer Stellenwert als vorrangigster Belang des Allgemeinwohls zukommt. Unabhängig davon ist die Leitung als Infrastruktur auf Dauer angelegt und damit strukturell mindestens so zu behandeln wie eine Autobahn, die ebenfalls nicht befristet wird.

Weiterhin regt die Stadt Riedstadt an, bezüglich des wasserrechtlichen Teils würde eine alternative Trassenführung und ein entsprechendes Bauverfahren den Eingriff ins Grundwasser und in die Gewässer minimieren. Im Planfeststellungsbeschluss solle zunächst festgehalten werden, dass der Vorhabenträger mit dem Grund und Boden, wie auch dem nach aktueller Planung betroffenen Grundwasserreservoir schonend umgehen müsse. Als beste Lösung erweise sich hierbei eine alternative Trassenführung. Auf eine alternative Trassenführung bestehe für die Träger öffentlicher Belange zwar grundsätzlich kein Anspruch. Allerdings habe die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Abwägungsgebots bestehende Planungsalternativen zu prüfen und insbesondere geltend gemachte Umweltbelange, wie hier, zu berücksichtigen. Das Rechtsstaatsprinzip fordere als Schranke der planerischen Gestaltungsfreiheit das Abwägungsgebot. Das Gebot folge aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung, hätte Verfassungsrang und gelte deshalb auch, wenn eine spezialgesetzliche Normierung fehle. Es gebiete, die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot ziele auf einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange. Der Sache nach konkretisiere es in einer den Besonderheiten planerischer Entscheidungen angepassten Weise den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. [Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 74 Rn. 54] Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssten bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden. Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehöre neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. [vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009 9 B 10.09, Rn. 5 - juris m.w.N.] Die vorgeschlagene Variante sei nicht lediglich darauf zu prüfen, ob sich die beantragte Planungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt. Sie sei vielmehr als Teil des Abwägungsmaterials mit der

ihr objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. [vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Juni 2004 – 9 A 11/03 –, BVerwGE 121, 72-86] Dem werde die Antragstellerin im Rahmen ihrer Erwiderung zu der vorgeschlagenen Alternative nicht gerecht. Die Erwägungen zum nach der vorgeschlagenen Alternative vermeintlich, erforderlichen Tunnelwerk von min. 2,80 m basiere ersichtlich nicht auf einer ernsthaften Untersuchung. Entlastungseffekte der Natur aufgrund verringerter Start- und Zielgruben, sowie verringerter Eingriffswirkungen bezüglich weniger Andienungs- und Baustellenflächen seien gar nicht betrachtet und berechnend der beantragten Planungsvariante gegenübergestellt worden. Auch der Einwand der wirtschaftlichen Unverhältnismäßigkeit könne nicht pauschal erhoben werden. Zwar kenne die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung das Übermaßverbot. Dieses könne aber nicht per se eingestellt werden, sondern sei konkret für einen Ausschluss der vorgeschlagenen Alternative zu begründen.

Aufgrund des aufwendigeren Bauverfahrens, einer unveränderten Anzahl von Schächten und längeren Betriebswegen ist die Forderung des Alternativvorschlags aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig und zu kostenintensiv. Der Vorschlag einer Verbindungsleitung von der Starkenburger Straße einschließlich der Querung der DB-Trasse (rd. 700 Meter) bedeutet die Errichtung eines begehbaren Tunnelbauwerks mit einem Außendurchmesser von mindestens 2,80 Metern. Dies ist das Ergebnis der technischen Machbarkeitsprüfung. Die Begebarkeit des Tunnels ist erforderlich, um einen Schaden an der Trinkwasserleitung unverzüglich beheben zu können. Ein Tunnel erfordert aus Gründen des Arbeitsschutzes folgende Einstiegsschächte: an der Starkenburger Straße, beidseitig der DB-Trasse sowie mindestens zwei weitere Schächte entlang der Trasse im Abstand von ca. 200 Metern, in Summe also 6 Schächte. Es werden also nicht wie angenommen Schächte eingespart. Diese Schächte müssten mit längeren Zufahrtswegen (Stichwege) als in der beantragten Variante errichtet werden, für die zudem weniger als in der beantragten Trasse bestehende Wege genutzt werden können. Insofern besteht auch ein höherer Eingriff in die Natur. Grundlage der Planung für das Vorhaben R2S ist insbesondere das DVGW-Regelwerk W 400-1 (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches), das die anerkannten Regeln der Technik darstellt. Dieses besagt: "Versorgungstunnel sind dann anzuwenden, wenn sie wirtschaftlich vertretbar und technisch notwendig sind" (W 400-1, S. 22).

5.2 Stellungnahmen von Trägern der Infrastruktur

Mehrere Träger der Infrastruktur legen in ihren Stellungnahmen dar, der „Bauherr“ habe „im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen“ zu haften, „insbesondere für sämtliche Schäden und sonstigen Nachteile, die er, seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte

Personen oder Unternehmen ... verursachen, sei es, durch die Errichtung oder durch den Betrieb der baulichen Anlage oder in sonstiger Weise“ (vgl. Stellungnahme der Amprion GmbH v. 30.07.2021, S. 3).

Davon abgesehen, dass entsprechende Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche einen Haftungsgrund bzw. das Vorhandensein eines kausal verursachten Schadens bedingen und eine entsprechende Nebenbestimmung in diesem Bescheid zu unbestimmt wäre (vgl. § 37 Abs. 1 HVwVfG): Eigentums-, entschädigungs- bzw. schadensersatzrechtliche Problematiken sind im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht zu lösen (Dippel in Schink/Reidt/Mitschang, UVP-G-Kommentar 2018, § 66 Rn. 9; Wysk in Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 19. Aufl. 2018, § 75 Rn. 19).

Zu den Nebenbestimmungen zur 110 kv Freileitung Mainzer Netze:

Durch 3.10.5.1 soll den Mainzer Netzen die Möglichkeit gegeben werden, die Einhaltung des Schutzstreifens zu überwachen. 3.10.5.2 dient zur Sicherung des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung und nicht zur Ermöglichung von jeglichen Kranarbeiten innerhalb dessen.

Zu den Nebenbestimmungen zur Telekom Deutschland GmbH:

3.10.9.1: In den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Die unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt.

5.3 Einwendungen und Forderungen

Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren haben die Antragsunterlagen in der Zeit vom 21. Juni 2021 bis einschließlich 20. Juli 2021 in den betroffenen Kommunen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Zu den Planänderungen waren keine erneuten Offenlagen erforderlich, da der Kreis der Betroffenen bekannt war. Es wurden, soweit erforderlich, Anhörungsverfahren nach § 73 Abs. 8 HVwVfG durchgeführt. Den von der Änderung betroffenen Personen wurde die Änderung mitgeteilt; es wurde ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben.

Insgesamt war der Eingang von 246 Einwendungen zu verzeichnen. Darunter sind 189 Einwendungen enthalten, die in Form einer handschriftlichen Unterschriftenliste vorgelegt wurden. Im Laufe des Verfahrens haben neun Einwander ihren Einwand zurückgenommen.

Da sich die vorgebrachten Einwendungen häufig inhaltlich gleichen (es wurden u.a. gleiche Textpassagen verwendet), werden diese im Folgenden nach Sachargumenten/Themenschwerpunkten und nicht nach den jeweiligen Einwendern als Person gegliedert.

5.3.1 Zurückweisung der Einwendungen „Mangelnde oder fehlende Vorabinformation der Eigentümer/Pächter zum geplanten Vorhaben“

Einige betroffene Grundstückseigentümer/Pächter wenden ein, dass sie über die geplante Baumaßnahme seitens der Vorhabensträgerin zu spät informiert worden seien. Zudem sei die Fa. Hessenwasser bis zum heutigen Tag nicht an sie herangetreten. Erst durch amtliche Bekanntmachungen in den Tageszeitungen der Kommunen haben diese von den Planungen erfahren, zum Teil auch erst „kürzlich“ von Dritten (betroffene Landwirte und Pächter). Da man nicht informiert worden sei, hätte man auch gar nicht wissen können, dass man von der Riedleitung betroffen ist und „Widerspruch“ hätte einlegen müssen. Die Einwender sehen dies als Einschränkung ihrer Eigentumsrechte an.

Dem ist entgegenzuhalten: Das Planfeststellungsverfahren sieht für die Beteiligung der Öffentlichkeit die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Planunterlagen vor. Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich im Rahmen der Offenlage zum Vorhaben äußern. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in den Städten Gernsheim, Griesheim, Pfungstadt und Riedstadt vom 21. Juni 2021 bis einschließlich 20. Juli 2021 während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, die Auslegung war zuvor in den Kommunen ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete am 20. August 2021.

Die Antragstellerin trägt nachweisbar vor, Informationsveranstaltungen haben parallel zum Planfeststellungsverfahren stattgefunden - dies dürfte im Übrigen auch unstrittig sein - und individualisierte Anschreiben an die Eigentümer hinsichtlich der erforderlichen Grundstücksnutzungsrechte seien erfolgt. Seit Ende 2018/Anfang 2019 hätten Gespräche mit den Ortslandwirten zu dem Vorhaben stattgefunden. Entsprechende Informationen seien u.a. bereits am 06.06.2019 sowie in den letzten Monaten an Eigentümer erfolgt. Hinsichtlich der Grundstücksnutzungsrechte seien die Eigentümer zwischenzeitlich angeschrieben worden. Grundstücksnutzungsrechte sind im Übrigen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Grundstückseigentümer werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vor Durchführung des Vorhabens kontaktiert im Hinblick auf die Grundstücksnutzung und ggf. diesbezüglicher Regelungen.

Den gesetzlichen Regelungen zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit wurde Rechnung getragen. Die Einwendungen waren daher zurückzuweisen.

5.3.2 Zurückweisung der Einwendungen „Einschränkung der landwirtschaftlichen Grundstücksnutzung als Pächter oder Eigentümer“

Einige betroffene Pächter und Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen wenden ein, dass durch die geplanten Baumaßnahmen Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung („völlig“) unbrauchbar würden und verbleibende Flächen für die Bewirtschaftung nicht ausreichen. Es werden „Bodenverdichtung, Zerstörung gewachsener Böden, dauerhafte Schäden/Ernteeinbußen durch Leitung in landwirtschaftlicher Fläche“ befürchtet. Zudem wird gefordert, dass eine landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens weiterhin möglich sein muss. Nach Meinung einiger Einwender sind die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben zur Nutzung des Schonstreifens zu pauschal getroffen und bedürfen einer Konkretisierung. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung müsse das Überfahren mit Maschinen uneingeschränkt möglich bleiben. Ebenso seien Bodenbearbeitungen/ Bodennutzungen bis in eine Tiefe von 1 m durchaus üblich, z.B. durch Tiefenlockerung, Einbringung von Erdnägeln zur Sicherung von Folientunneln. Sofern die landwirtschaftliche Nutzung im Zuge der Baumaßnahmen nicht möglich sei, führe dies nach Meinung der Einwender zu einer unverhältnismäßigen und damit unzumutbaren Wertminderung der Grundstücke.

Nach plausiblen Vortrag der Vorhabensträgerin bleibt die landwirtschaftliche Nutzung im Schutzstreifen nach Abschluss der Baumaßnahmen weiterhin möglich. Hierzu zählen Tiefenlockerungsarbeiten und das Einbringen von Erdankern für Folientunnel bis in 1,0 Meter Tiefe. Lediglich die Anpflanzung tiefwurzelnder Bäume oder Sträucher sowie eine Gebäudebebauung ist über die Leitungstrasse künftig nicht mehr möglich. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden beauftragt die Unternehmensführerin für eine bodenkundliche Baubegleitung einen sachverständigen Gutachter. Eine Änderung des Status der Wirtschaftswege ist nicht beabsichtigt.

Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass Grundstücksnutzungsrechte nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Nach § 75 Abs. 1 HVwVfG, der gem. § 67 S. 1 UVPG anzuwenden ist, wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, also alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Eigentums-, entschädigungs- bzw. schadensersatzrechtliche Problematiken sind im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht zu lösen (Dippel in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG-Kommentar 2018, § 66 Rn. 9). Im Übrigen werden nach Auskunft der Vorhabensträgerin die Grundstückseigentümer außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, vor Durchführung des Vorhabens, im Hinblick auf die Grundstücksnutzung und ggf. diesbezüglicher Regelungen kontaktiert.

5.3.3 Einwand „Geplanter Trassenverlauf“

Seitens einiger Grundstückseigentümer/Pächter wird eine Änderung/Verlegung des Trassenverlaufs gefordert. Bei der Trassierung würden grundsätzlich Ackerflächen in Anspruch genommen, auch wenn für die Verlegung vorhandene Wege weitaus besser genutzt werden könnten. Außerdem müsse es möglich sein, die angrenzenden Wege für den Einbau der Leitung zu nutzen. Es wird bemängelt, dass sich der geplante Trassenverlauf nicht durchgängig an dem Verlauf der Parzellengrenzen bzw. der Bewirtschaftungsrichtung orientiere, so dass es zu diagonalen Durchschneidungen komme.

Eine ausführliche Abwägung von verschiedenen Trassenvarianten unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange ist nach Meinung einiger Einwender nicht erfolgt. Des Weiteren sei nicht erkennbar, dass bei der bisherigen Planung agrarstrukturelle Belange berücksichtigt worden seien.

Die Bewirtschaftung von Pachtflächen bedeute für die Betroffenen dauerhaft einen erheblichen Mehraufwand (Fahrkosten, Abnutzung der Gerätschaften, zeitlicher und finanzieller Mehraufwand, mehr Fahrtstrecken und damit mehr Umweltbelastung) und sei so wirtschaftlich nicht tragbar.

Damit einhergehend müsse nach Meinung der Einwender eine Änderung des Trassenverlaufs auch an Naturschutzgebieten erfolgen, eine Umlegung des Trassenverlaufs aus den landwirtschaftlichen Flächen heraus geplant oder die Verlegung der Riedleitung unter den zahlreichen Wirtschaftswegen geprüft werden.

Hierauf ist zu erwidern: Bei der Trassenplanung wurden agrarstrukturelle Belange von der Vorhabensträgerin soweit wie möglich berücksichtigt, sofern sie überhaupt betroffen sind. Insbesondere wird die Leitung mit einer Überdeckung von in der Regel mindestens 1,30 Meter verlegt, so dass die Flächen (mit Ausnahme der Flächen für Bauwerke wie Schächte) nach Abschluss der Baumaßnahme wieder landwirtschaftlich genutzt werden können.

Mit einigen Grundstückseigentümern sind in den Jahren 2019 und 2020 Gespräche zur Optimierung des Trassenverlaufs in ihrem Sinne erfolgt. Soweit dies aufgrund anderer Rahmenbedingungen wie den Schutz des Natura2000-Gebietes möglich war, sind diese Optimierungen in den Planungen umgesetzt worden (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 6.1, UVP-Bericht, Optimierung 8).

Die Vorhabensträgerin hat im Anschluss an einen Vor-Ort-Termin am 08. Juni 2022 erneut die Möglichkeiten der Trassenänderung im Bereich Wolfskehlen für die Trassenplanung entlang des Vogelschutzgebietes / Natura2000-Gebietes geprüft und die folgende Optimierung vorgeschlagen:

Unter der Maßgabe, dass aus naturschutzrechtlichen Gründen eine Inanspruchnahme der Flächen des Vogelschutzgebietes / Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen ist, kann eine Verlegung der Leitung im Trassenabschnitt der Stationierung km 12+650

bis ca. km 13+400 weiter an den Rand der landwirtschaftlich genutzten Flächen so erfolgen, dass die Leitung innerhalb des unverändert 25 Meter breiten Arbeitsstreifens mit einem nördlich der Trasse liegenden Arbeitsbereich errichtet wird. Die Leitungssachse verläuft also nicht mehr mittig innerhalb des Arbeitsstreifens. Nach Verlegung der Leitung ist eine landwirtschaftliche Nutzung im Schutzstreifen, inkl. Tiefenlockerungsarbeiten bis zu einem Meter möglich. Folientunnel mit Erdankern bis zu einer Tiefe von einem Meter können eingesetzt werden. Lediglich leitungsbeeinträchtigende Vorhaben wie insbesondere die Anpflanzung von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern sowie eine Gebäudebebauung ist über der Leitungstrasse (Leitung und Schutzstreifen) künftig nicht mehr möglich.

In einem Anhörungsverfahren hat die Zulassungsbehörde den von der Trassenänderung betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit gegeben, sich zum optimierten Trassenverlauf zu äußern (vgl. II Teil B, Punkt 1.2.1 Lage des Vorhabens).

Eine andere Leitungsführung ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung ist aufgrund anderer Randbedingungen (insbes. Naturschutz, Infrastrukturen anderer Betreiber) nicht möglich, daher ist die Grundstücksinanspruchnahme erforderlich und auch verhältnismäßig.

5.3.4 Zurückweisung der Einwendung „Störung des Jagdbetriebs und Flächenverlust Reviere“

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wolfskehlen wendet ein, dass das Vorhaben über die gesamte Bauphase Einfluss auf das Jagdrevier, die Jagdausübung und deren Ergiebigkeit nimmt. Neben dem Flächenverlust wird befürchtet, dass eine Störung des Jagdbetriebs im Umkreis der Baumaßnahmen stattfindet. Reviereinrichtungen der Pächter würden beeinflusst, eine Verschiebung des Wildbestandes in andere Revierteile oder Nachbarreviere könne die Bejagungsmöglichkeiten von z.B. Schwarzwild einschränken und den Wildschaden erhöhen. Gerechtfertigte Pachtminderungsverlangen seitens der Jagdausübungsberechtigten seien aus Sicht der Jagdgenossenschaft nicht auszuschließen.

Hinzu komme, dass zahlreiche Hegemaßnahmen „in der Vergangenheit das Überleben von Arten der roten Liste wie Rebhuhn, Kiebitz oder Feldlerche ... gesichert“ hätten. Auch die Ausübung der Hege werde durch die zu erwartenden Baumaßnahmen erheblich gestört. „Baulärm, Baustraßen und stark zunehmender Schwerverkehr nehmen Einfluss auf die vorkommenden Wildarten, vor allem in der Brut- und Setzzeit.“ Hingewiesen wird ferner auf ca. 30 Horste mit überwinternden Störchen in der Umgebung.

Hier ist zu erwidern: Die Einwendungen sind mangels Benennung der konkret betroffenen Grundstücke, auf denen Hege und Jagd erschwert sein sollen, nicht substantiiert.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Verlegung der Leitung unterirdisch und in mehreren Abschnitten erfolgt, es erfolgt keine Umzäunung von Schächten und sonstigen Bauwerken. Baustellen entstehen somit temporär für die Dauer von ca. vier Wochen. Die Bejagbarkeit wird daher nur unwesentlich beeinträchtigt.

Die Nutzung von Wegen zu Wartungszwecken oder aus betrieblichen Gründen ist mit wenigen Fahrten im Jahr untergeordnet. Die Antragstellerin hat im landschaftspflegerischen Begleitplan verschiedene Maßnahmen festgelegt, damit das Bauvorhaben mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Natur einhergeht. Ebenso ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Werden belegte Brutplätze vorgefunden, ist zunächst unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen, ob eine konkrete Beeinträchtigung im jeweiligen Einzelfall zu erwarten ist und wie diese im Rahmen der Baudurchführung zu vermeiden ist. Soweit eine gravierende Störung des Brutplatzes durch derartige Maßnahmen nicht zu vermeiden ist, ist gegebenenfalls eine örtliche Bauzeitenregelung zu treffen (siehe Antragsunterlagen, 4.1.1 LBP, Kap. 4.16).

Eine Nutzung der Wege zu Wartungszwecken oder aus betrieblichen Gründen ist mit wenigen Fahrten im Jahr untergeordnet und beeinträchtigt das Jagen nicht.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

5.3.5 Zurückweisung des Einwands „CEF-Maßnahme“

Einige Einwander stellen den Sinn der geplanten CEF-Maßnahme in der Gemarkung Wolfskehlen auf rund 500 Metern Länge und in unmittelbarer Nähe zu den bereits bestehenden Naturschutzgebieten der Altneckarschlingen in Bezug auf das Rebhuhn-vorkommen in Frage. In den von dichten Hecken und Schilf geprägten Naturschutzgebieten hätten sich hohe Bestände an Beutegreifern etabliert, die eine erfolgreiche Ansiedlung erschweren werde. Zum anderen seien die Neckarschlingen zu großen Teilen des Jahres vernässt. Etliche Storchenpaare hätten sich angesiedelt, die ebenfalls die kleinen Hühner greifen könnten. Rebhühner bevorzugten Offenlandstrukturen. Es sei nicht nachvollziehbar warum hier ein 500 m langer Streifen an einer einzigen Stelle geschaffen werden soll. Die Bewirtschaftungseinschränkungen und -auflagen auf der betreffenden Ackerfläche stellen nach Meinung der Einwander die in der Flurbereinigung geschaffene Struktur komplett auf den Kopf. Ebenso wird eine Verlegung des Maßnahmenraums aus den (landwirtschaftlichen) Flächen der betroffenen Grundstückseigentümer gefordert.

Hierauf ist zu erwidern: Die CEF-Maßnahme ist aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlich und auf eine Dauer von zwei Jahren während der Bauphase angelegt.

Im Rahmen der Maßnahme soll gewährleistet werden, dass vor Baubeginn des Abschnittes, in dessen Umfeld ein Vorkommen von Rebhühnern nachgewiesen ist, ein geeignetes Habitat geschaffen wird, in das Rebhühner ausweichen können.

Die Vorhabensträgerin hat als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG beantragt, den vorgesehenen Schutzstreifen der Wasserleitung (10 m Breite) für eine CEF-Maßnahme mit einer Dauer von insgesamt ca. zwei Jahren zu nutzen (vgl. Antragsunterlage, Anlage 4.1.1, Artschutzrechtliche Prüfung, Kap. 7.2).

Die CEF-Fläche für die CEF-Maßnahme wird danach zurückgebaut und der landwirtschaftlichen Nutzung wieder überführt. Des Weiteren wird eine Blühwiese mit Regio-Saatgut angelegt (90% Kräuter, 10% Gräser. Gehölze wie Hecken, Büsche oder ähnliches sind nicht vorgesehen und ein Pestizideinsatz auf den angrenzenden Feldern ist weiterhin möglich.

Mit der Nebenbestimmung wird geregelt, dass die CEF-Maßnahme wie beantragt temporär ist (ca. zwei Jahre) und die Fläche anschließend wieder in Ackerland zurückgeführt werden wird. Die CEF-Maßnahme und deren Lage entspricht allen einschlägigen fachlichen Standards.

Soweit moniert wird, dass „die Pläne nur vom 21. Juni bis 20. Juli 2021 offen<lagen>, was wieder einmal die Einhaltung von Fristen erschwerte“, ist entgegenzuhalten, dass es sich hierbei gem. § 73 Abs. 3 S. 1 HVwVfG um eine gesetzliche Frist handelt, die nicht zur Disposition steht.

Der Einwand war daher zurückzuweisen.

5.3.6. Zurückweisung der Einwendung „Beregnung“

Betroffene Grundstückseigentümer wenden ein, dass durch die temporären Grundwasserabsenkungen im Bereich der geplanten Schachtbauwerke die angrenzenden Flurstücke massiv beeinträchtigt würden. Damit werde ein zusätzlicher Beregnungsbedarf erforderlich. Durch die Anlage der Baustraßen sei zudem zu erwarten, dass die Erreichbarkeit anliegender Ackerflächen zumindest stark eingeschränkt, wenn nicht sogar unmöglich gemacht werde. Zusätzlich werde die Beregnungsfähigkeit der an das Baufeld angrenzenden Flächen durch einzuhaltende Abstände, um Vernässung des Baufeldes zu vermeiden, eingeschränkt. Es müsse sichergestellt werden, dass die Bereitstellung von Beregnungswasser sowie dessen Qualität auch im Anschluss an die Baumaßnahmen gewährleistet ist. Die Netzsicherheit und Beregnungswassererfügbarkeit müsse in der gesamten Bauphase im gesamten Beregnungsnetz in der Zeit von Anfang Februar bis Ende November sichergestellt sein. Durch den Bau der Leitung auf den landwirtschaftlichen Flächen werde beim Rückverfüllen der Erde über der Leitung sowie links und rechts davon enormer Schaden angerichtet. Der Wasserhaushalt der einzelnen Bodenschichten werde hierdurch zerstört. An dieser Stelle werde der Boden das knappe Wasser nicht mehr so gut halten können wie ein intakter

Boden. Es erfolge ein schnelleres Austrocknen des Bodens. Die benötigte Wassermenge der Kultur müsse somit mit einer kostspieligen Beregnung wieder hinzugefügt werden.

Ein ansässiger Beregnungsverband wendet ein, dass mit Fertigstellung und Betrieb der Leitung die geförderte und transportierte Wassermenge wieder annähernd 100 % der Transportkapazität erreichen werde. Dies sei derzeit aufgrund des fortschreitenden Alters der vorhandenen Riedleitung nicht der Fall. Dadurch würden wiederum die Fördermengen an die genehmigten Fördergrenzen hochfahren. Dies habe zur Folge, dass zum einen die Grundwasserstände fallen würden und dadurch ein zusätzlicher kostenintensiver Zusatzwasserbedarf für die Landwirtschaft entstehe, und zum anderen diesen fallenden Grundwasserständen mit einer gesteigerten Infiltration gegengesteuert werden müsse. Dieser gesteigerte Infiltrationsbedarf führe die vorhandenen Anlagen des Verbands WHR-Infiltration zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen und es stehe zu befürchten, dass diese Kapazitäten in trockenen Jahren nicht mehr ausreichen werden, die Bedürfnisse von Land- und Wasserwirtschaft gemeinsam zu befriedigen.

Hierauf ist zu erwidern: Von Seiten der Antragstellerin hat eine Bestandsaufnahme des Beregnungsnetzes und der Feldbrunnen stattgefunden (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 2.1.1_EB und 2.1.4_ANL03). Vor Baubeginn wird der Ist-Zustand sämtlicher Straßen, Wege und ähnlichen befestigten und unbefestigten Oberflächen, die von der Baustelle beansprucht werden, erfasst und dokumentiert (vgl. 1 Erläuterungsbericht der technischen Planung, Kap. 5.3. Bauliche Umsetzung). Beregnungsleitungen und Feldbrunnen werden grundsätzlich, sofern sie von der Baumaßnahme betroffen sind, bauzeitlich geschützt bzw. deren Funktion wird durch Ersatzleitungen / Ersatzbrunnen aufrechterhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung ist im Schutzstreifen, inkl. Tiefenlockerungsarbeiten bis zu 1,0 Metern möglich. Folientunnel mit Erdkern bis zu 1,0 Metern können eingesetzt werden. Lediglich leitungsbeeinträchtigende Vorhaben wie insbesondere die Anpflanzung von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern sowie eine Gebäudebebauung ist über der Leitungstrasse (Leitung und Schutzstreifen) künftig nicht mehr möglich. Die Beregnungsinfrastruktur wird während der Baumaßnahme aufrechterhalten bzw. in Einzelfällen werden erforderliche Ersatzmaßnahmen getroffen.

Ergänzend weist die Antragstellerin darauf hin, dass zusammen mit dem BBV Wolfskehlen weitere Ortsbegehungen stattgefunden haben. Soweit erforderlich, wurden temporäre oder dauerhafte Standorte für Ersatzbrunnen festgelegt, die vor Baubeginn im betroffenen Abschnitt errichtet werden.

Im Übrigen stellen - wie bereits oben dargelegt - Grundwasserförderung und Infiltration eigenständige Verfahren dar, die hier nicht Verfahrensgegenstand sind.

Soweit auf durch „eventuelle Unterbrechungen der Beregnung auftretende Ernteaussfälle und deren Folgen“ und auf einen Schadensausgleich hingewiesen wird, gilt, dass eigentums-, entschädigungs- bzw. schadensersatzrechtliche Problematiken im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht zu lösen sind (vgl. Dippel in Schink/Reidt/Mitschang, UVP-G-Kommentar 2018, § 66 Rn. 9; Wysk in Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 19. Aufl. 2018, § 75 Rn. 19).

Der Einwand war daher zurückzuweisen.

5.3.7 Zurückweisung des Einwands „Schachtbauwerke“

Einige Einwander fordern die Verlegung der geplanten Schachtbauwerke und Grundwassermessstellen in bereits vorhandene Wege, damit eine Bewirtschaftung der Flächen ohne zusätzlichen Aufwand möglich bleibt. Schachtbauwerke an Hoch- oder Tiefpunkten müssten zwingend an den Parzellenrand oder in überfahrbarer Bauweise in Wegeparzellen gelegt werden, um einen Flächenverlust oder unnötige Bewirtschaftungsschwernisse für die Landwirtschaft zu vermeiden. Dies lasse sich nach Meinung der Einwander z.B. durch tiefere Gruben / Bauwerke und größere Strecken zwischen den Hoch-/Tiefpunkten realisieren. Schachtbauwerke inmitten von zusammenhängenden Ackerparzellen, die darüber hinaus noch einer Erschließung bedürften, werden grundsätzlich abgelehnt.

Hinsichtlich der Wasserentleerungen an den Tiefpunkten fordern die Einwander nähere Erläuterungen. Es müsse geklärt werden, wieviel m³ Wasser gespült werden, welche Auswirkungen diese Entleerungen auf die landwirtschaftlichen Flächen haben, wohin die Einleitung erfolgt, und dass bei der landwirtschaftlichen Nutzung keine weiteren Schäden auftreten.

Hierauf ist zu erwidern: Für den Betrieb der Leitung sind Schachtbauwerke und das Kupplungsbauwerk technisch notwendig, sie sind nicht vermeidbar. Die Lage eines Schachtbauwerks wurde, wo es technisch möglich ist, so geplant, dass die Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen minimiert ist. Für das Vorhaben mit einer Länge von rd. 18,4 km Länge sind nunmehr 45 Schächte geplant.

Die Leitung ist im Randbereich der Grundstücke geplant, eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach Abschluss der Maßnahme weiterhin möglich.

Die Ableitung von Spülwasser nach Abschluss der Baumaßnahme und vor Inbetriebnahme der Leitung muss entsprechend des Bedarfs gesondert beantragt werden und ist daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Sofern der Arbeitsstreifen der Baumaßnahme in landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt, wird diese Fläche während dieser Dauer der Baumaßnahme nur vorübergehend

beansprucht: Die Verlegung der Leitung erfolgt, wie bereits dargelegt, abschnittsweise. Die durchschnittliche Bauzeit beträgt pro einhundert Meter Rohrlänge zwei bis vier Wochen.

Folientunnel mit Erdankern bis zu 1,0 Metern können eingesetzt werden. Lediglich leitungsbeeinträchtigende Vorhaben wie insbesondere die Anpflanzung von tiefwurzelnenden Bäumen und Sträuchern sowie eine Gebäudebebauung ist über der Leitungstrasse (Leitung und Schutzstreifen) künftig nicht mehr möglich.

Der Einwand war daher zurückzuweisen.

5.3.8. Zurückweisung des Einwands „Naturschutz/Artenschutz“

Nach Meinung einiger Einwender wurde seitens der Antragstellerin bei der Planung der Leitung der „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau als methodische Grundlage“ nicht richtig berücksichtigt. Er dient für den Trassenbau, bei dem es sich um eine unterirdische Wassertrasse und nicht um eine Straße handelt. Es sei fraglich, inwieweit dieser Leitfaden für eine in der Erde verschwindende Wasserleitung in Bezug auf diverse Arten maßgeblich sein kann. Es ist sehr wohl ein Unterschied, ob eine Bundesfernstraße gebaut wird, die lebenslänglichen Einfluss auf die Arten nimmt, oder ob für ein paar Wochen Bauzeit eine Wasserleitung errichtet wird, die im Anschluss im Boden versinkt und für die Tiere keinerlei Einfluss mehr darstellt.

Einige Einwender fordern, dass naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen durchzuführen sind, in der der Eingriff stattfindet. Hierzu sei es wünschenswert, alle direkt Beteiligten (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd) in die Planungen und Ausführungen mit einzubeziehen, da dieser Personenkreis über die größte langjährige Kenntnis der naturräumlichen Gegebenheiten verfüge und auch die Konsequenzen mittragen müsse.

Hierauf ist zu erwidern: Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese Einwendungen, soweit sie von Privatpersonen vorgetragen werden, nicht zulässig sind. Natur- und artenschutzrechtliche Belange sind solche der Allgemeinheit und fallen in den Bereich der zuständigen Fachbehörden, nicht in den von einzelnen Personen. Anders ist die Situation etwa bei Naturschutzverbänden zu beurteilen. Trotzdem sei auf diese Einwendungen eingegangen:

Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, um den Eingriff in den Naturhaushalt zu minimieren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt durch Ökopunkte aus demselben Naturraum.

Der Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ist eine methodische Grundlage. Der Bewertung aber sind die Auswirkungen des konkreten Vorhabens (Verlegung einer unterirdischen Trinkwassertransportleitung) zugrunde gelegt worden.

Für das Vorhaben sind die gesetzlichen Anforderungen einer Natura2000-Prüfung erfüllt.

Der Einwand war daher zurückzuweisen.

5.3.9 Zurückweisung des Einwands Bodenverunreinigung, Eingriff in Bodenstruktur

Einige Einwender befürchten eine Verschlechterung der Bodenqualität im Falle einer einfachen Aufschüttung an den angrenzenden Flächen zum Erdlager. Es wird eine Schadstoffklassifizierung des Erdaushubs und der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Behörden und durch den Eigentümer gefordert.

Hierauf ist zu erwidern: Die Planungen der Unternehmensführerin sehen eine Lagerung und einen Wiedereinbau des Erdaushubs seitlich zum Rohrgraben vor, soweit technische und gesetzliche Vorgaben dies ermöglichen. Sofern der Boden eine Schadstoffbelastung aufweist, erfolgt eine Entsorgung gemäß geltender Deponieverordnungen. Zudem ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen sachverständigen Gutachter vorgesehen, um den Eingriff in den Boden zu minimieren. Darüber hinaus stellt eine Aufschüttung „angrenzender Flächen zum Erdlager“ eine Grundstücksnutzung dar, die der Zustimmung des Eigentümers bedarf. Dies ist nicht im Planfeststellungsverfahren zu regeln

5.3.10 Zurückweisung des Einwands „Schäden an Gebäuden und der Umgebung“

Einige Einwender bezweifeln, ob neu angelegte Baustraßen wieder vollkommen, ohne dauerhafte Schäden am Ackerboden, zurückgebaut werden können. Die Verwendung von anderem Material (z.B. Steine etc.) in Ackerflächen sei zu untersagen, da dies die Bewirtschaftung nach der bauzeitlichen Flächenbeanspruchung weiter beeinträchtigen würde. Des Weiteren führten Steine etc. zu Schäden an landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten. Die im Rahmen der Baumaßnahmen vorgesehenen Grundwasserabsenkungen seien in Bezug auf deren Auswirkungen auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und Gebäude zu untersuchen und in den Unterlagen zu dokumentieren. Einige Einwender bringen vor, dass Grundwasserabsenkungen im Bereich der Bautrasse möglicherweise zu Gebäudeschäden führen könnten. Kulturpflanzen und Naturflächen verlören möglicherweise den Kapillaranschluss und vom Bau nicht direkt betroffene Brunnen könnten möglicherweise nicht genutzt werden.

Hierauf ist zu erwidern: Um den Eingriff in den Boden zu minimieren, ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen sachverständigen Gutachter vorgesehen (vgl. Anlage 5.1, Kap. 4.4, S. 26ff). Vor Baubeginn wird der Ist-Zustand sämtlicher Straßen, Wege und ähnlichen befestigten und unbefestigten Oberflächen, die von der Baustelle beansprucht werden, erfasst und dokumentiert. Dies schließt auch den Ist-Zu-

stand aller Arbeitsflächen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen ein. Die beanspruchten Flächen werden durch die beauftragte Baufirma wiederhergestellt. Hierbei gelten neben den einschlägigen DIN-Normen auch die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV) für den Straßen- und Wegebau (vgl. Antragsunterlagen Punkt 2.1 Erläuterungsbericht der technischen Planung, Kap. 5.3. Bauliche Umsetzung).

Für die Maßnahme sind Grundwasserabsenkungen mit einer Haltungsdauer von 25 bis 30 Tagen geplant. Lediglich bei einem 300 m langen Abschnitt bei Eschollbrücken ist eine Haltungsdauer von 150 Tagen vorgesehen, die aber ohne Reichweite des Absenkungstrichters bleibt. Demzufolge sind keine dauerhaften Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt angrenzender Böden zu erwarten (vgl. 5.1, Fachbeitrag Bodenschutz). Die Grundwassermengen können abschnittsweise den Antragsunterlagen (vgl. 3.2.2 Grundwasserhaltung, Tab. 6) entnommen werden. Geplant ist, über die hergestellten Brunnen zur Grundwasserhaltung das entnommene Grundwasser wieder einzuleiten (vgl. Anlage 3.2.2, Kap. 9).

Die Einwendung war daher zurückzuweisen.

5.3.11 Zurückweisung des Einwands „Naherholung allgemein“

Ein Einwander befürchtet die Zerstörung vorhandener Naherholungstrecken wie z.B. den Rad- und Fußgängerweg zur Kleintieranlage und entlang des Grabens ab Pumpstation bis zur Kompostierungsanlage in Eschollbrücken. Er erläutert, dass sich in Höhe von Eich in und um den Graben dort ein Naturschutzgebiet entwickelt habe. Wildtiere hätten sich auf der Fläche und im Graben wieder angesiedelt. Schafe „sorgen für Ordnung“ auf der Wiese. Feldlerchen und Schafstelzen hätten das Gebiet als Brutstätte wiederentdeckt. Durch Aushub würde die Bodenstruktur mit den Kapillaren zerstört. Feldhamster und auch der Storch seien dort fest angesiedelt.

Hierauf ist zu erwidern:

Im Zuge der Planung wurde der Bereich der geplanten Trasse standardmäßig in einem Raum von 200 m Korridorbreite naturschutzfachlich erfasst. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen z.B. Bauzeitenbeschränkungen oder zum Schutz von Tieren und Pflanzen sind vorgesehen (siehe Antragsunterlagen, Anlage 4.1.1. Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Der Einwand war daher zurückzuweisen.

5.3.12 Zurückweisung des Einwands „Private Beeinträchtigung“

Einige betroffenen Grundstückseigentümer geben an, ihre Grundstücke aufgrund der ruhigen, idyllischen Lage als Rückzugs- und Erholungsort zu nutzen, anstelle in Urlaub

zu fahren. Sie befürchten, dass die Beeinträchtigung durch den Lärm der Baumaschinen, der Baufahrzeuge (hohes Aufkommen von Lastkraftwagen, Schwerlasttransporten, tägliche An- und Abfahrt von Baustellenmitarbeitern) und anderen Werkzeugen erheblich ausfallen wird. Zudem sei in Folge dessen mit einer enormen (Luft-)Verschmutzung zu rechnen. Durch das enorme Verkehrsaufkommen über die gesamte Bauzeit entstünde nach Meinung der Einwender für Tiere ein erhöhtes Lebensrisiko.

Ein weiterer Einwender bemängelt, dass bestimmte Flächen durch den Bau der Leitung zukünftig nicht mehr als Gewerbefläche nutzbar wären, da die Schutzzone, welche weder im Kartenmaterial bzw. in den verbalen Erläuterungen klar beschrieben bzw. widersprüchlich beschrieben sei, eine solche Nutzung untersagen würde. Ebenso könnten zukünftig auf dem 10-Meter-Schutzstreifen entlang der Autobahn 67 keine Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Hierauf ist zu erwidern: Die Antragstellerin ist verpflichtet, geltende Regelungen zu Ruhezeiten/Lärmpegel eingehalten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es keinen Anspruch auf eine Nullbelastung gibt.

Der Schutzstreifen ist in den Antragsunterlagen ausgewiesen (vgl. Lagepläne, Anlage 2.2.4.). Im Schutzstreifen der geplanten Leitung können tatsächlich keine Photovoltaikanlagen errichtet werden, da die Zugänglichkeit der Leitung gewährleistet werden muss. Allerdings ist diese Einwendung unsubstantiiert, weil keine konkret bestehende Absicht zu Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage mit entsprechenden Belegen vorgetragen worden ist, es sich also nur um einen hypothetischen Fall handelt.

Im Hinblick auf Grundstücksnutzungen und ggf. diesbezügliche Regelungen werden die Grundstückseigentümer von der Antragstellerin vor Beginn des Vorhabens (außerhalb) des Planfeststellungsverfahrens kontaktiert. Im Übrigen gilt auch hier, dass Fragen der Entschädigung und des Schadensersatzes nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Die Einwendung war daher zurückzuweisen.

5.3.13 Sonstige Einwendungen und Forderungen von Kommunen, TÖB, Verbänden, Versorgungsunternehmen etc., Entscheidungen über Einwendungen und Forderungen

Alle in den eingegangenen Stellungnahmen der Kommunen, TÖB, Verbänden, Versorgungsunternehmen und sonstigen im Verfahren Beteiligten enthaltenen Einwendungen und Forderungen haben sich im Laufe des Verfahrens, z. B. durch Zusagen der Vorhabensträgerin und Planänderungen, erledigt oder es wurde ihnen durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

6. Abschließende Gesamtbetrachtung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtbetrachtung und -bewertung zum Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können und das Vorhaben gerechtfertigt und erforderlich ist. Durch das Vorhaben werden weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste.

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an einer gesicherten Wasserversorgung, sondern alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen worden. Den mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielen kommt gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu.

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens ist getragen von dem gesamtstaatlichen Interesse an einer sicheren Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Großraum Rhein-Main mit Trink- und Brauchwasser. Diese Versorgungssicherheit ist nicht nur für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist, sondern vor allem auch mit Blick auf die elementare Daseinsvorsorge. Bereits aus dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit (Art. 2 GG) „und dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 GG“ folgt „ein Anspruch auf sichere, qualitativ angemessene Versorgung mit Trinkwasser als Bestandteil des zu sichernden Existenzminimums“ (Weiler, Das Recht am Wasser, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/wasser-2021/328625/das-recht-am-wasser/>), das seine Grundlage wiederum in der Garantie der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG hat. Jedenfalls bezeichnet die Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG v. 23.10.2000, ABl. L 327/1) in Erwägungsgrund 1 nicht umsonst Wasser als „ererbtes Gut“, das „keine übliche Handelsware“ darstellt. Auf die oben (unter 3.2) geführte Diskussion zur Bedeutung einer intakten, sicheren Wasserversorgung, gerade auch in Zeiten des Klimawandels und knapper werdender Ressourcen, im Hinblick auf Grund- und Menschenrechte kann insoweit verwiesen werden. Es muss nicht noch einmal betont werden, dass die ausreichende Wasserversorgung des Ballungsgebiets Rhein-Main im Falle eines Ausfalls oder auch nur Teilausfalls der alten, bestehenden Leitung nicht gewährleistet ist.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt weder, dass der Bau der redundanten Riedleitung bei Betroffenen zu Störungen (Lärm, Verkehr) führen kann, noch, dass – soweit landwirtschaftliche und sonstige Betriebe tangiert werden – Eigentumsrechte (Art. 14 GG), Rechte am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und Rechte aus Pacht- und Mietverhältnissen betroffen sein können. Diese – privaten – Interessen wur-

den, wie oben an verschiedenen Stellen dargelegt, ebenfalls in die Abwägung eingestellt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass diese Störungen nur zeitweilig, kurzfristig, sind bzw. dass nur geringfügige Beeinträchtigungen auftreten. Wie oben, etwa bei der Auseinandersetzung mit den Einwendungen, beschrieben, kommt es in keinem Fall - bedingt durch Errichtung und Betrieb der redundanten Riedleitung - zu dauerhaften bzw. schwerwiegenden Eingriffen.

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung müssen diese im Wesentlichen privaten Interessen hinter der Gewährleistung einer sichergestellten Wasserversorgung für eine Metropolregion mit einer großen Anzahl an Menschen und Produktionsstätten zurücktreten.

Gleichwohl liegt es in der Natur der Sache, dass bei Vorhaben dieser Größenordnung nicht allen negativen Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen Rechnung getragen werden kann. Durch die von der Planfeststellungsbehörde verfügbaren Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabensträgerin wird jedoch sichergestellt, dass öffentliche und private Interessen nicht in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind im Verfahren keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange geltend gemacht worden, die in der Abwägung zu einem anderen Ergebnis hätte führen müssen.

Bei der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung konnte die Umweltverträglichkeit der aktuellen Antragstrasse festgestellt werden.

Die Prüfung der Verträglichkeit der Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete endete mit dem Gesamtfazit, dass das Vorhaben (bei Einhaltung der festgelegten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt, sodass die Vorschriften des § 34 BNatSchG der Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Aus den Ergebnissen dieser fachgesetzlichen Prüfungen lassen sich daher keine Argumente herleiten, die eine Ablehnung des Vorhabens rechtfertigen könnten.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass das geplante Vorhaben auf das unvermeidliche Mindestmaß dimensioniert wurde und die gefundene Trasse objektiv sinnvoll und angemessen ist. Darüber hinaus ist sie die wirtschaftlich günstigste, die umweltverträglichste und eingriffsärmste und die mit den wenigsten negativen Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte gegenüber den vorhandenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange in der Abwägung überwiegen, so dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum

und die oben genannten Interessen gerechtfertigt ist und durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

7. Kostenbegründung

a) Kostenentscheidung

Die Grundentscheidung, dass die Kosten des Verfahrens die Antragstellerin zu tragen hat, ergibt sich aus den §§ 1 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12 HVwKostG.

b) Kostenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens werden auf 90.000,00 € festgesetzt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

c) Gebühr für die Rohrleitungsanlage

Gemäß Ziffer 164013 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostVz/VwKostO-HMUKLV) vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 402), beträgt die Gebühr für Zulassungen und Befreiungen, Ausnahmegenehmigungen, Feststellungen und Anordnungen nach § 65 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 UVPg für Maßnahmen mit Investitionskosten über 25 Millionen Euro

90.000,00 €

d) Auslagen

Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (Ziffer 161 VwKostVz/VwKostO-HMUKLV).

Der Kosten des Verfahrens resultieren demnach auf den Gesamtbetrag in Höhe von:

90.000,00 €

Teil C - Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zu-
stellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt

Julius-Reiber-Straße 37

64293 Darmstadt

erhoben werden.

gez. Lindscheid

(Regierungspräsidentin)